Vereinigter

Versicherungs- und Spardienst

bei Zwangshülfskassen

von

Dr. Albert E. Fr. Schäffle,
k. k. österr. Minister a. D.

Tübingen 1884.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Inhaltsübersicht.

I.

Mit dem Krankenkassengesetz vom 15. Juni 1883 hat der Versicherungszwang für die arbeitenden Klassen seinen Einzug im deutschen Reich gehalten. Schon steht die Reichsregierung im Begriff, auch die gesetzliche Unfallversicherung zu verabschieden. Die zwangsgenossenschaftliche Alters- und die allgemeine Invaliditäts-Versicherung sind durch die jüngste Thronrede ebenfalls in bestimmte Aussicht gestellt. Die Zwangsversicherung in ihrer ganzen Fülle und Ausdehnung zieht sichtbar am Morgenhorizont der Zeitgeschichte socialer Entwickelung herauf.

Für die Durchführung dieser umfassenden Zwangsversicherung zunächst gegen die Nothstände aus zeitweiliger und aus dauernder Erwerbsunfähigkeit, wie solche aus dem Erkranken, dem Altern, der Verunglückung, dem Sinnesverluste entspringt, ist die Errichtung von Zwangs-Hülfskassen unbedingt erforderlich. Der Kassenzwang und die Zwangskasse bedingen einander. Die Erfüllung der Versicherungspflicht in Zwangskassen, d. h. in Verbänden, deren gesetzliche Mitgliedschaft für unvermöglichere und daher versicherungsbedürftige Personen durch die Thatsache des Berufes, des Aufenthaltes u. s. w. fest bestimmt ist, hat man unbedingt als die normale Einrichtung anzusehen [1]).

Das deutsche Krankenkassengesetz hat allerdings eine Koncession gemacht, — vielleicht machen müssen, — als es die Erfüllung der Versicherungspflicht durch freien Beitritt zu „eingeschriebenen" freien Kassen gestattete. Hiemit brachte es die freien Kassen zu den Zwangskassen in ein Stellvertretungsverhältniß und schuf die Möglichkeit eines Kampfes zwischen freien und gesetzlichen Kassen, eines Kampfes, der gewiß sofort entbrennen und für den socialen Frieden Nichts weniger als ersprießlich sein wird! Gleichwohl haben auch hiebei alle, welche freien Kassen nicht beitreten, in Zwangskassen der Pflicht gegenseitiger Versicherung zu genügen, die Zwangskasse ist also auch hier wenigstens der Schlußstein der Organisation für die Durchführung des

1) Vergl. Abschn. VI meines „korporativen Hülfskassenzwangs".

Versicherungszwanges; denn wer in die freien Kassen unter Verzicht auf die Beiträge der Arbeitgeber nicht eintritt, muß die Versicherungspflicht in Zwangskassen erfüllen.

Schon mit dem Fortgang zur Invaliditätsversicherung ist die ausschließende Geltung der Zwangskassen zur Erfüllung des Kassenzwanges unumgänglich; wenn man nicht den ganzen korporativen Kassenorganismus zerfasern und zu Häckerling zerschneiden will, so muß man für die Invalidenversicherung jeden Pflichtigen zu jenem Berufsverband verweisen, zu welchem er gehört; die neuesten Grundzüge der Unfallversicherung (1884) schließen wirklich für die Unfallversicherung die Erfüllung der Versicherungspflicht in freien Kassen aus. Am besten wäre auch für die Krankenversicherung sogleich die Zwangskasse ausschließend gemacht worden; der bevorstehende Krieg zwischen freien Krankenkassen und Zwangskrankenkassen, wahrscheinlich ein Kampf voll Wühlerei und Chikane, muß ja doch mit dem thatsächlichen und rechtlichen Sieg ausschließender Geltung auch der Zwangskrankenkasse endigen. Diese wird mit der weiteren Entfaltung des Hülfskassendienstes sicherlich immer mehr als der eigentliche Grundstein der Organisation des vollständigen Versicherungszwanges sich erweisen.

Die Zwangshülfskasse ist hienach in Ansehung aller Zweige des Hülfskassendienstes ein Gegenstand, welchem die praktische und die wissenschaftliche Politik derzeit nicht genug Aufmerksamkeit schenken können.

Das Organisationsbild eines vollständig entwickelten Systems von Zwangshülfskassen haben wir nun an anderem Ort in zweifacher Gestalt vorgeführt [1]). Wir können uns daher für diese einleitende Orientirung des Lesers damit begnügen, den Gegenstand, mit welchem sich die gegenwärtige Schrift nach einer besonderen Seite hin beschäftigen will, im Umrisse vorzuführen.

Gegenstand der Zwangshülfskasse ist erstens die Versicherung gegen wirthschaftliche Noth aus Erkrankung und aus zeitweiliger (bis dreizehnwöchiger) Erwerbsunfähigkeit, die s.g. „Kranken-Versicherung“.

Weiter hat die Hülfskasse zur Aufgabe die Sicherstellung gegen die wirthschaftliche Noth aus dauernder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität im weitesten Sinn), die ihrer Entstehung nach wieder theils als

1) Der korporative Hülfskassenzwang nebst Entwurf eines vollständigen Hülfskassen-Reichsgesetzes, 2. Ausg. Tübingen 1884.

Altersinvaliditäts-Versicherung, theils als Unfallsinvaliditäts-Versicherung, theils als Versicherung gegen „Invalidität“ aus anderen Ursachen sich darstellt [1]).

Einen weiteren Gegenstand der Zwangsversicherung, welchen freie Kassen bereits großartig in die Hand genommen haben, wird vielleicht bald die Sicherstellung gegen Noth aus — unfreiwilliger — Erwerbslosigkeit bilden. Die Erwerblosigkeit in Folge Lohnkampfes kann dagegen den Gegenstand der Zwangsversicherung, vollends einer solchen, zu welcher auch die Arbeitgeber steuern, nicht bilden.

Naheliegend sind allgemein eingeführte Berufs-Zwangskassen weiter das naturgemäße Organ für Verhütung von Betriebsgefahren und von Lohnstreit, sowie für Arbeitsnachweisung, durch welche Erwerbslosigkeit verhütet und ehestens geendigt wird.

So viel vorläufig von dem Gegenstand der Thätigkeit in Zwangshülfskassen.

Der Umfang der subjectiven Versicherungspflicht? Pflichtig zur Sicherstellung gegenseitiger Hülfe sind allmälig alle jene Klassen zu machen, deren Angehörige bei geringem oder ungewissem Vermögen und wegen prekärer socialer Stellungen für jene Fälle der Noth, welche aus Krankheit, aus Erwerbsunfähigkeit und aus Erwerbslosigkeit entspringen, sich regelmäßig nicht selbst helfen können. In Artikel 3 unseres „Entwurfes“ haben wir 14 Klassen derartiger Personen aufgeführt. Für den Anfang wird man nur die Großbetriebsarbeiter und die Gewerbegehülfen hülfskassenpflichtig machen und auch sie nur erst für Krankenversicherung, dann fortschreitend für die verschiedenen Zweige der Invaliditätsversicherung, zuletzt für gegenseitige Hülfe bei Erwerblosigkeit pflichtig erklären. Von den hülfsbedürftigen Volksschichten würden schließlich nur diejenigen unversichert dastehen, welche hülflos sind, weil sie trotz ihrer Vermögenslosigkeit nicht arbeiten wollen; eine allgemeine Scheidung zwischen faulen Umtreibern einerseits, Erwerbsunfähigen und arbeitswilligen Erwerblosen andererseits würde sich zum großen Vortheil der öffentlichen Sicherheit auch äußerlich vollzogen haben.

Betrachten wir nun weiter zunächst die verfassungsmäßige Scheidung der Kassenarten.

Die Zwangshülfskasse wird für die Regel eine Sonderanstalt in korporativer Selbstverwaltung, d. h. Zwangs-Genossenschaftskasse sein.

---

1) Vergl. korp. H.K.Zwang, Entw. Artikel 2.

Nur deshalb, weil das Versicherungsbedürfniß auch auf Personen sich erstreckt, welche nach Berufs- oder nach Wohnortsgemeinschaft zu genossenschaftlicher Selbstverwaltung sich nicht zusammenfassen lassen, ist eine ergänzende Art von Zwangskassen erforderlich, um die in Genossenschaftskassen nicht versorgbaren Versicherungspflichtigen aufzunehmen. Die Verwaltung dieser ergänzenden Hülfsgemeinschaft wird am besten den Communalkörperschaften, mit dem Recht der Erhebung von Beiträgen, in Verwaltung „übertragen". So ergiebt sich im Gegensatz zur Genossenschafts-Zwangskasse die „Gemeindeversicherung" oder die „übertragene Zwangsversicherung". In diesem übertragenen Hülfskassendienst verwalten die Gemeindeorgane auch die Zwangsversicherung. Die „Gemeindeversicherung" bedingt zwar auch einen Zwangskassenverband, aber einen solchen, welchen die Versicherten und Beitragspflichtigen nicht selbst verwalten. So hält es in der That das deutsche Krankenkassengesetz, dessen „Gemeindeversicherung" mit den „Ortskrankenkassen" nicht verwechselt werden darf, da die letzteren vielmehr einfache und gemischte Genossenschafts-Zwangskassen darstellen.

Die Genossenschaftsversicherung selbst gliedert sich weiter theils — und zwar so weit nur möglich — berufsgenossenschaftlich, theils — insoweit als berufliche Verbände korporativer Art sich nicht bilden lassen — ortsgenossenschaftlich oder territorial. Hiedurch entsteht die Gliederung der Genossenschafts-Zwangskassen in Berufs- und in Territorial-(Communal-)Zwangshülfskassen [1]).

Nur die Berufshülfskassen erreichen den im Interesse der wirthschaftlichen Verwaltung und der Leistungsfähigkeit der Kassen wünschenswerthen Grad von Gemeinsinn, das erforderliche Maß der Controle gegen Mißbrauch der Kassenhülfe, den Erfolg brüderlicher Einigkeit innerhalb gleichartiger Volksschichten, somit die Zufriedenheit und die sociale Versöhnung zwischen Arbeit und Kapital. Daher soll die Territorialhülfskasse, welche ortsgenossenschaftlich berufsverschiedene aber örtlich (bezirklich) zusammenwohnende Versicherungsbedürftige umfaßt, lediglich als ergänzendes Genossenschafts-Institut neben den Berufskassen und vor der Gemeindeversicherung dienen. Sie erfaßt gewisse versicherungsbedürftige Klassen — Gesinde, Taglöhner u. s. w. [2]) — zwischen welchen Berufsgenossenschaft nicht ent-

1) Der Ausdruck „Ortskassen" oder Ortschaftskassen ist durch den Sprachgebrauch des Krankenkassengesetzes leider schon verbraucht.

2) Vrgl. Art. 3 und 9 meines „Entw."

stehen kann, giebt denselben immer noch genossenschaftliche Selbstverwaltung und erspart ihnen so die Bevormundung der Gemeindeversicherung.

Es war ein glücklicher Griff der deutschen Gesetzgebung, daß sie wirklich die Berufs-, nicht die territorialgenossenschaftliche Gliederung der Zwangskassen in erste Linie gestellt hat. In der Hauptsache verfügt das Krankenkassengesetz geschäfts- und berufsgenossenschaftliche Gliederung. Vollständig ist die letztere in den „Grundzügen" zur Unfallversicherung (3. Entw.) durchgedrungen, nachdem die Erfüllung der Kassenpflicht in freien Mischmasch-Kassen ausgeschlossen, die Abgrenzung der Kassen von einander selbst nach Gefahrenklassen aufgegeben ist und die Gefahrenklassifikation nur noch innerhalb jeder Kasse und Kassensection als Mittel wirthschaftlicher Interessirung und gerechter Lastenvertheilung beibehalten werden will. Die Territorial-Gliederung, in welcher berufsungleiche Personen und Bevölkerungsschichten genossenschaftlich zusammengefaßt werden, soll nur ergänzend zur Geltung kommen.

Für die Territorial- und gegen die berufsgenossenschaftliche Gliederung läßt sich nicht einwenden, daß die Mischung ungleicher Risiken die Gefahr besser vertheile und die Kasse leistungsfähiger mache. Große nationale Kassenverbände mit dauernd gesetzlicher Mitgliedschaft sind für sich und durch einen gemeinsamen Reservefond aller Reichsverbände — selbst ohne Garantie von Staat und Reich — vollständig leistungsfähig. Gegen die territoriale und für die berufsgenossenschaftliche Gliederung spricht in entscheidender Weise der Umstand, daß Genossenschaft zwischen geschäfts- und berufsgleichen, zwischen geschäfts- und berufsverwandten Personen allein im Stande ist, genossenschaftlichen Gemeinsinn und ausreichende Controle zu sichern.

Die Berufs-Zwangshülfskassen selbst gliedern sich wieder in Groß- und Kleinbetriebs-Kassen, in Geschäfts- (Fabrik-) und in Fachkassen, in einfache und in gemischte Fachkassen [1]).

Innerhalb jeder Berufsschichte lassen sich wirklich zweierlei genossenschaftliche Hülfs-Organisationen auseinanderhalten: die Geschäfts- oder Fabrikkasse und die Fachkasse. Erstere, die Fabrik- oder Geschäftskasse, faßt nur die Angehörigen desselben Geschäftes zusammen. Die Fachkasse nimmt dagegen sämmtliche Angehörige aller Geschäfte (Betriebe, Fabriken) desselben Berufszweiges, die sich im Kassendistrikt finden, auf.

---

1) Vergl. meinen Entw. Art. 9 f. Art. 104 ff.

Die Verselbstständigung der Fabrikkasse ist ganz begründet. Innerhalb der Berufs- ist die Betriebs- oder Geschäftsgemeinschaft das nähere und engere Verhältniß. Die Geschäftskasse ist namentlich als engster (elementarster) Verband, als Krankenkasse, sachgemäß für private, für kommunale und für staatliche Großbetriebe jeder Art. Sehr große Geschäfte können sogar auch den selbstständigen Landesverband für Invalidenversicherung abgeben, in welchem Falle jedoch die nachhaltige Fähigkeit zur Leistung von Renten durch besondere Einrichtungen [1]) sicherzustellen ist.

Einfache Berufs-Fachkassen sind jene Berufskassen, welche die Angehörigen mehrerer Geschäfte desselben Berufszweiges für einen Distrikt zusammenschließen.

Für Großbetriebe und für Kleinbetriebe werden je besondere Fachkassen zu bilden sein. Soweit Geschäftskassen, welche neben den Fachkassen nur innerhalb des Großbetriebs vorkommen werden, sich nicht bilden lassen, sind also Großbetriebs- und Kleinbetriebs-Fachkassen und zwar möglichst als einfache Berufshülfskassen ins Leben zu rufen. Die Fachkassen für Kleinbetriebe heißen wir gewerbliche Berufshülfskassen und verstehen unter Fachkassen für die Regel Großbetriebs- oder Industrie-Fachkassen.

Innerhalb der gegebenen Gebietsabschnitte wird sich nicht immer die erforderliche Zahl berufsgleicher Personen zur Bildung eines einfachen Lokal-, Landes- und Reichsverbands für die Verwirklichung der verschiedenen Zweige des Hülfskassendienstes vorfinden. In diesem Falle sind die gemischten Berufs-Zwangshülfskassen zu bilden. In ihnen werden Angehörige verschiedenartiger aber doch berufsverwandter Geschäfte zu einer Versicherungsgenossenschaft, möglichst mit innerer Gliederung nach Sektionen, zusammengefaßt. Diese Bildung ist z. B. für Ortskrankenkassen nach dem deutschen Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 zulässig. Gemischte Kassen können der Natur der Sache nach nie Geschäftskassen sein, obwohl die Geschäftskasse durch Vereinigung verschiedenartiger Arbeiter (z. B. der Spinner, Weber, Färber desselben Geschäftes) nach innen gemischt und in Sectionen getheilt sein kann.

Die Versicherungspflichtigen, welche auch in gemischten Berufshülfskassen nicht untergebracht werden können, fallen sachgemäß — möglichst wieder sectionsweise — den Territorial-Genossenschaften oder Communal-Hülfskassen, und wenn auch solche sich nicht bilden lassen, der stellvertretenden „Gemeindeversicherung“ zu.

---

1) Vergl. meinen „Entw.“ Art. 139.

Im Landesverband können ungleichartige einfache und gemischte Berufs-Localverbände, außerdem berufs- und ortsgenossenschaftliche Elementarverbände zusammengefaßt werden müssen (zusammengesetzte Kassen).

„Außerordentliche" Kassen gegenüber den gewöhnlichen oder „ordentlichen" sind Kassenverbände, welche durch außerordentliche Bedürfnisse, z. B. durch vorübergehende Bauten, veranlaßt sind oder abgesondert fortbestehen oder abweichend organisirt werden.

Im Vorstehenden ist erst die verfassungsmäßige (organische) Scheidung der Zwangskassen, aber weder ihre innere Gebiets-, noch ihre innere Dienstes-Gliederung zur Anschauung gebracht. Auch diese ist für den Zweck dieser Schrift zu beachten.

Jede Art von Zwangsgenossenschaften, die territoriale nicht minder als die berufliche, verlangt nach innen eine doppelte — eine gebietliche und eine dienstliche — Gliederung.

Die innere gebietliche (bezirkliche) Gliederung erfolgt nach Elementar-, Landes- und Reichsdistrikten. Sie ergiebt den Stufenbau lokaler, länderweiser und nationaleinheitlicher Verbände und zwar so, daß der engste Verband die Grundeinheit bildet, von welcher aus der Bau des Landes- und des Reichsverbandes sich erhebt. Soviel der engere Verband nur leisten kann, ist ihm aufzuerlegen, da sonst eine wirthschaftliche Verwaltung und Controle des Hülfskassendienstes nicht durchführbar ist.

Jeder engere und jeder weitere Verband selbst kann einerseits in Bezirksabtheilungen (Lokalsectionen, Theilkassen) zerfallen, andererseits auf eine Mehrzahl politischer Elementardistrikte sich ausdehnen (Gesammtkassen). Es kommt nur darauf an, daß der Elementarverband weder zu klein sei, um Etwas leisten zu können, noch zu groß, um noch wirthschaftlicher Verwaltung fähig zu sein. Schon das deutsche Krankenkassengesetz gestattet Gesammtkassen und Gesammt-Gemeindeversicherung.

Die gebietliche Gliederung deckt sich nur theilweise mit der andern, nämlich der dienstlichen Gliederung. Der engere (lokale oder elementare), der weitere und der weiteste Verband werden wohl je einen besonderen Zweig des Hülfskassendienstes — der Elementarverband z. B. die Krankenversicherung — zur Hauptaufgabe haben, im Ganzen tragen und stützen einander alle districtlichen Verbandsglieder für jeglichen Zweig des Hülfskassendienstes.

Der Lokal- oder Elementarverband hat vor Allem die zeitweilige Erwerbsunfähigkeit zu versorgen und die Heilpflege zu vollziehen, so

daß man den Elementarverband praktisch auch als Krankenkasse bezeichnen kann. Aus den Krankenkassenverbänden desselben Verbandes setzt sich der Landeskassenverband zusammen, welcher endgültig die Hauptlast der Invalidenversicherung zu tragen hat und daher annähernd mit der Invalidenkasse gleichbedeutend ist. Aus den Landesverbänden erhebt sich die nationale Berufseinheit als ein Reichsverband, aus allen Reichsverbänden ein Generalverband aller Reichsverbände. Bei solcher Gliederung tritt der weitere und weiteste Verband zugleich subsidiär ein, soweit der nächst engere Verband für eine Aufgabe leistungsunfähig ist oder soweit er der Controle, Beaufsichtigung und Berathung bedarf. Dagegen ist der engste Verband nicht blos mit der Krankenpflege zu befassen; er hebt die Beiträge für die verschiedenen Zweige des Hülfskassendienstes in Einem ein und giebt hievon die statutenmäßigen Antheile an die weiteren Verbände heraus, welche damit primär den einheitlichen gemeinsamen Dienst und beihülfsweise den die Leistungsfähigkeit der engeren Verbände überschreitenden Theil der Last der engeren Dienste bestreiten [1]).

Noch haben wir den Inhalt der Hülfe, welchen die Hülfskassen in den verschiedenen Zweigen des Hülfskassendienstes dem Mitgliede sichern, nicht berührt. Die Hülfe besteht theils in persönlicher Pflege (Heilpflege), theils in Güterreichungen. Letztere werden entweder in Geld geleistet: Krankengeld, Invalidengeld, Erwerblosengeld (out of work) —, oder in Naturalgewährungen.

Der Kassengenuß ist durch Carenzen beschränkt. Die Güterreichungen dürfen bei Gefahr schweren Mißbrauches der Kassenhülfe den Satz des ordentlichen Lohneinkommens für die Regel nicht erreichen, keinesfalls denselben überschreiten (Gehaltscarenz). Eine erste Zeit der Hülfsbedürftigkeit, bei Krankenversicherung meist drei Tage, hat auf Hülfe keinen Anspruch (Antrittscarenz). Auch ist die Hülfe keine unbegrenzt dauernde, es giebt Zwischen(Unterbrechungs)- und End-Carenzen.

Die Mittel zur Bestreitung des ganzen Hülfskassendienstes fließen, soweit außerordentliche Einkünfte — wie die Zinsen des Kassen-Activvermögens, die Geschenke, die Zuwendungen öffentlicher Kassen, die Strafgelder, die Reserven — volle Deckung nicht geben, aus den Beiträgen, welche nach Verhältniß des Lohneinkommens der kassenpflichtigen Mitglieder bemessen und entweder auf Rechnung des Versicherten oder auf Rechnung seines Arbeitgebers oder antheilweise

1) Vrgl. Entwurf Artikel 15.

auf Rechnung beider beim Arbeitgeber eingehoben werden. Diese Beiträge, die ordentlichen Einkünfte der Kassen, werden so hoch bemessen, um den aus den außerordentlichen Hülfsquellen nicht bestreitbaren Kassenbedarf sammt den Verwaltungskosten und sammt der erforderlichen Dotation sämmtlicher Reservefonds zu decken.

Die Größe des zu deckenden Bedarfes ist für die Regel durch die Größe der Leistungen bestimmt, welche die Kasse im laufenden Jahre an ihre Mitglieder zu gewähren hat, und dieser Bedarf wird periodisch (nach Wochen) nach Verhältniß der Lohnbezüge durch einfache Umlegung beigebracht, soweit die anderen verfügbaren Mittel nicht reichen.

Für die Deckung von Leistungen, welche vorübergehender Art sind, wie die gewöhnliche Krankenhülfe, ist dieses einfache Umlegen selbstverständlich. Bei den Zwangskassen jedoch, welchen unmittelbar und durch gesetzliches Aufgehen in anderen Kassen mittelbar ein ewiger Bestand neben versicherungstechnisch ausreichender Aufsicht gesichert wird, ist die nachhaltige Leistung auch der Renten aus der Invalidenversicherung sichergestellt, ohne daß eine individualisirende „Prämienreservirung" nöthig wäre [1]). Die letztere Sicherstellungsweise ist nur bei freien Kassen nothwendig. Hier hebt man an Prämien so viel ein, um für jedes beigetretene Individuum, bezw. für jeden einzelnen eingetretenen Schadensfall allmälig oder ein für allemal ein Kapital (Deckungskapital) zu gewinnen, welches nach Erfahrung und Wahrscheinlichkeit sammt seinen Zinsen ausreicht, die schließliche Kapital- oder Rentenleistung voll, bezw. bis zu Ende bestreiten zu können; nur so ist bei freien Kassen für den Fall des Ausbleibens neuer Mitglieder die Zahlung aller eingegangenen Verbindlichkeiten voraus gesichert. Da die Zwangskasse durch den Zwang gegen Aufhören der Mitgliedschaft und durch versicherungstechnische Aufsicht gegen dauernd ungenügende Prämieneinhebung gesichert ist, auch außerordentliche Mittel für den Fall der Auflösung und Neugruppirung leicht zur Verfügung gestellt werden können, so wird die Zwangskasse auch die Rentenleistung jedes Jahres durch Umlegung im selben Jahre aufbringen. Diese ist das Einfachere; die Zwangskassen werden damit der Anlegung massiger Deckungskapitale und der Umständlichkeiten individualisirender Prämienreservirung enthoben.

Im Uebrigen wird die Zwangskasse Reservefonds bilden müssen und Zuschußfonde, deren Zinsen die Beiträge zu ermäßigen gestatten, bilden können und sollen.

---

1) Vrgl. meinen „krp. Hülfsk.-Zwang" (Abschn. II).

Die eigentlichen oder allgemeinen Reservefonds sind auf einen Mindest- und einen Höchstbestand zu normiren und erfüllen den Zweck, die Jahresschwankung der Bedarfs- und der Beitragssätze möglichst auszugleichen, indem sie die Ueberschüsse guter Jahre aufnehmen, um damit die Deficits schlechter Jahre zu decken.

Dazu können Specialreservefonds hinzukommen. Ein Special-Reservefond jedes Landesverbandes wird namentlich zur Erfüllung der Aufgabe gebildet werden, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Auflösung von Elementarverbänden die schon erwachsenen Hülfsansprüche, namentlich die Renten, bis zu deren Ablaufstermin subsidiär zu bestreiten und jenen Kassen, welchen die restlichen Mitglieder aufzulösender Verbände zugewiesen werden, für die übernommene Last volle Entschädigung zu geben (Liquidations-Specialfond). Dieselbe zweitlinige Aufgabe kann ein Specialreservefond jedes Reichsverbandes zu Gunsten zugehöriger Landesverbände und ein Specialreservefond des Generalreichsverbandes den einzelnen Berufs-Reichsverbänden gegenüber wohl erfüllen. Bei dieser Einrichtung erreichen die Zwangshülfskassen auch ohne Staats- und Reichsgarantie für alle Fälle eine fast absolut gesicherte Leistungsfähigkeit.

Durch dieselbe Einrichtung wird hinsichtlich der Renten, welche für die verschiedenen Zweige der Invalidenversicherung zu leisten sind, die nachhaltige Leistungsfähigkeit selbst dann gesichert, wenn blos die Jahresverbindlichkeiten umgelegt und weder von jedem Mitgliederbeitrage, noch für jeden Invalidirungsfall die entsprechenden Reserven zurückgelegt werden. Alle individualisirende Prämienreservirung wird damit vollends entbehrlich.

Dagegen ist collective Prämienreservirung mit dem Umlagesystem wohl vereinbar. Während der Einführungsperiode werden die Umlagen möglichst bald auf die Höhe zu setzen sein, welche nöthig ist, um die Last des Beharrungszustandes der Kasse, d. h. einer vollen Invalidengeneration, tragen zu können. Aus dieser Normirung gehen Ueberschüsse hervor, welche nachmals zur Erleichterung der Invalidenlast der späteren Jahre der Einführungszeit zugesetzt werden können.

Neben den Reservefonds werden zweckmäßiger Weise auch zinstragende Aktiven anderer Art angesammelt, welche die Bestimmung haben, einen Theil der Jahreslast zu bestreiten und hienach die jährlichen Beitragssätze zu ermäßigen. Sie würden zinstragende Zuschußkapitale von einheitlicher oder korporativer, nicht solche von individualisirender Art, darstellen. Man kann solche Fonds Zuschußfonds heißen. Sie gestatten mehrere wichtige Zwecke zu erreichen.

Einmal erleichtern sie der nationalen Industrie durch niedrige Stellung der Beitragssätze nachhaltig die internationale Concurrenz. Sodann können sie bei ihrer Unveräußerlichkeit und Unantastbarkeit in Immobilien (Miethhäusern, Pachtgrundstücken) angelegt und zur verzinslichen Nutzung der Mitglieder gebraucht oder zur Gewährung von Vorschüssen (Häuserbau u. dgl.) an die Genossen verwendet werden. (Bei solcher Anlegung wird die Verwaltung des Kassen-Activvermögens höchst einfach und socialpolitisch höchst wohlthätig zugleich; eine Ueberführung und Störung des Geldmarktes mit Millionen kündbarer flüssiger Kapitalmassen wäre dabei gerade nicht so, wie bei freien Kassen, zu befürchten.)

Jeder Hauptzweig des Hülfskassendienstes — Kranken-, Invaliden- 2c.-Versicherung — fungirt rechnungsmäßig, nicht auch kassenmäßig, als selbstständige Verwaltungsabtheilung. Nur die Ueberschüsse der Einkünfte jedes Kassenzweiges können nach jeweiligem Bedürfniß entweder durch freien Beschluß der Kassenorgane oder Mangels eines solchen nach allgemeinen statutarischen Bestimmungen zur Dotation anderer Kassenzweige verwendet werden [1]). Ein unbeschränktes Virement, wie bei gewissen freien Gewerkvereinshülfskassen, ist für Zwangskassen nicht zu empfehlen und nicht Bedürfniß.

Jede Kasse und jeder engere Verband jedes weiteren Kassenverbandes vollzieht durch die statutenmäßigen Vertretungsorgane den gegliederten Dienst zwar in Selbstverwaltung, jedoch unter formell und materiell einläßlicher Aufsicht theils der Staats- und Reichsbehörden, theils der Organe je des weiteren Verbandes. Der weitere Verband ist daher bei Bildung der Organe je der engeren Verbände zu betheiligen, damit er mit Rücksicht auf seine Subsidiärhaftung den erforderlichen Einfluß übe und damit der ganze nationale Aufbau der Kassenhülfe Einheit und Gleichmäßigkeit erlange. Aber die eigenen Organe jedes Verbandes entscheiden unter Garantieen gerichtlichen Verfahrens und unter Vorsitz staatlich gutgeheißener Fachmänner, namentlich über Eintritt, Umfang, Dauer und Endigung der Hülfeleistungen.

Erst wenn und nur so lange die Hülfsbedürftigkeit besteht, wird die statutenmäßige Kassenhülfe geleistet, und zwar eine minimale, worauf das bedürftige Mitglied Anspruch hat (obligater Mindestbezug) und eine außerordentliche in Fällen besonderer Hülfsbedürftigkeit (facultative Leistung, Unterstützung).

Dieß ist in den Grundrissen das Bild der möglichen, vielleicht der endgültigen Organisation jener einfachen Berufs- und analog

1) Vergl. a. a. O. Entwurf Art. 89.

jener einfachen Territorial=Zwangshülfskassen, welche am a. Ort näher geschildert und begründet sind.

II.

Die in Abschnitt I im Umrisse gezeichneten Zwangskassen neuester Schöpfung sollen nach der einseitig liberalen oder privilegirt „freisinnigen" Anschauung zur wirthschaftlichen Verwaltung unfähig oder hiezu doch weniger fähig sein, als „freie", d. h. freiwillig errichtete und freiwillig benützte Hülfskassen.

Dieß ist an sich nicht erweisbar. Indessen selbst dann, wenn die Zwangskasse den Pfahl der Unwirthschaftlichkeit wirklich unausreißbar im Fleische sitzen hätte, wäre die Unzweckmäßigkeit von Zwangskassen noch lange nicht entschieden. Letztere könnten ihrer eigenthümlichen Vortheile wegen immer noch vorzuziehen sein. Diese Vorzüge bestehen in der Allgemeinheit und Gewißheit, womit durch sie das Versicherungsbedürfniß befriedigt wird, weiter in der das ganze Reich durchziehenden Einheit des Dienstes mit natürlicher Cartellirung, endlich in der Sicherung der versicherungstechnisch wünschenswerthen Aufsicht.

Uebrigens beweist die Erfahrung keineswegs für die unbedingte Wirthschaftlichkeit der freien Hülfskassen. Selbst die Hülfskassen der englischen Gewerkvereine haben wunde Stellen an sich. In Deutschland hat die famose „Perle" der freien Gewerkvereinshülfskassen in Form der rücksichtslosen Herabsetzung zugesagter Leistungen wiederholt versteckten Bankerott gemacht. Gar die englischen friendly societies haben nun schon durch ein ganzes Jahrhundert Mißbräuche ohne Zahl gesehen und Verluste in die Millionen erlitten; die Unfähigkeit, zu verwalten und der Parasitismus in Gestalt des Stammkneipenwirthes und des Winkelberathers haben am Mark dieser vielgestaltigen Kassen gesogen, wie dieß Hasbach's gehaltvolles und mit großer Reife urtheilendes Buch für Jedermann, wer sehen will, mit aller Klarheit und Sachkenntniß so eben dargelegt hat [1]).

Gleichwohl soll nicht bestritten werden, daß der Zwang, wie die Freiwilligkeit, in seiner Weise „falsche Brüder" bringen kann. Der Zwang treibt Mitglieder bei, welche der Genossenschaft nicht mit reinem Herzen und aus freiem Drang angehören. Diese sind leicht bereit, für die Kasse möglichst wenig zu leisten, die Kassenhülfe aber in ausbeutender Weise mißbräuchlich sich zu Nutz zu machen. Man

---

1) Das Arbeiterversicherungswesen Englands 1883.

kann diese Mitglieder im biblischen Sinn die Miethlinge der Zwangs-Genossenschaft heißen.

Daher ist nach Allem zu greifen, was geeignet ist, Miethlings-gesinnung — sie findet sich übrigens wie bemerkt auch im Schoße freier Kassen — praktisch und mit Erfolg zu bekämpfen. Was nur immer den Mißbrauch der Genossenschaftshülfe hintanhalten und die wirthschaftliche Verwaltung der Hülfskassen sichern kann, das muß auch und vielleicht gerade bei Zwangskassen vorgekehrt werden.

Der nächste Weg zu diesem Ziel ist nicht die Aufstellung eines großen Controle-, Zucht-, Denunciations- und Strafapparates. Viel näher liegt es, das unmoralische Sonder-Interesse, welches zum Mißbrauch der Genossenschaftshülfe neigt, einerseits durch moralischen Gemeinsinn, andererseits durch ein wenigstens nicht unmoralisches Sonderinteresse in der Brust jedes Genossen zu ersticken.

Das eine dieser beiden Gegengewichte, den genossenschaftlichen Gemeinsinn, schafft in hohem Grade der berufsgenossenschaftlich-selbstverwaltungsmäßige Aufbau der Gegenseitigkeitsorganisation vom engsten und zugleich innigsten Verbande aus; die im vorigen Abschnitt geforderte Art der Organisation sucht das von innen heraus wirkende Gemein- und Genossenschaftsgefühl dem Verwaltungsinteresse der Genossenschaft zu Dienst und den Reizen zum Mißbrauch der Kassenhülfe entgegen zu stellen; im „korp. H.K.Zwang" haben wir diesen maßgebenden Gesichtspunkt eingehend begründet. In dieser Schrift beschäftigen wir uns damit, für die Verwaltung der Zwangshülfskassen einen selbstwirkenden Apparat zu finden, welcher gegen den unmoralischen Hang zum Mißbrauch der Kassenhülfe auch das zweite Gegengewicht, ein wenigstens nicht unmoralisches Sonderinteresse in der Brust jedes Kassenmitglieds, hinreichend aufbietet und wach erhält. Wir begründen eine Einrichtung, welche den schlechten durch den gesunden „Egoismus" der Mitglieder selbst, zum Vortheil der Wirthschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit der Kassen, bewältigt und niederhält.

Giebt es eine solche Einrichtung? In der That!

Der Gedanke, den schädlichen durch den nützlichen Eigennutz zu bekämpfen, ist schon bisher, bei den freien Kassen wie bei gesetzlichen Kassen älterer Entstehung, durch das praktische Bedürfniß der Verwaltung zu theilweiser Geltung gekommen. Unmittelbar und mittelbar!

Unmittelbar, indem die Kassenleistung mehr oder weniger unter die Vortheile aus dem Normalverhältnisse des Selbstunterhaltes durch Arbeit herabgesetzt und auf dem Niveau des Nothbedarfes zurückgehalten wird. Man hat in der „Antrittscarenz" die ersten Tage

(Wochen, Jahre) der Hülfsbedürftigkeit den Versorgungsanspruch entzogen. Man läßt in der „Zwischen“- und „Schlußcarenz“ die Unterstützung, nachdem sie eine bestimmte Zeit gedauert hat, aufhören oder doch schmäler werden. Man gewährt in den Invaliden- und in den Krankengeldern weit nicht den vollen Gehalt, der aus der Arbeit gezogen wird („Gehaltscarenz“). Die Mitglieder werden durch diese Einrichtung schon ziemlich stark daran interessirt, von dem eigenen Arbeitsverdienst, statt von der Kassenhülfe zu leben, so lange es noch und so bald es wieder möglich ist.

Man kann ferner mittelbar das Sonderinteresse zum Träger der Schonung der Kasse machen, indem man die Arbeitgeber, deren Betrieb die Kasse besonders belastet, und die engeren Verbände, aus welchen für die weiteren dauernde Invalidenbelastung hervorgeht, mit Zuschlägen und Anzahlungen belastet [1]), oder indem man die einzelnen Betriebe nach Verhältniß der Gefahren in Klassensätzen belastet. Man zieht für jeden Zweig des Hülfskassendienstes beide Theile, die Arbeiter und die Arbeitgeber, zur Lastentragung wie zur Verwaltung heran, damit jedes Mitglied, dessen Thun und Lassen den Kassenschaden mit beeinflußt, wenigstens mittelbar interessirt und befähigt werde, den Schaden zu verhüten, einzuschränken und wieder aufhören zu lassen.

Diese alten Bestrebungen, unmittelbar und mittelbar gegen den Egoismus der Ausbeutung selbstische Gegengewichte negativer Art in Form von Einkommens- und Vermögenskürzungen ins Spiel zu setzen, haben sämmtlich mehr oder weniger Werth und sind nach Umständen einzeln und zusammen einer gewissen Wirkung sicher. Mehrere derselben sind aber weder durchgreifend wirksam, noch einfach durchzuführen. Um so besser, daß es in derselben Richtung ein weiteres Mittel giebt, welches — wie die Erfahrung Englands zeigt und die Natur der Sache vermuthen läßt — von größter Wirksamkeit ist.

Dieses Mittel besteht darin, auf die untermittlere Kassenbelastung, die ein Mitglied jährlich veranlaßt, einen positiven Vermögensgewinn, auf den übermittleren Kassenbezug dagegen einen bestimmten Vermögensverlust zu setzen und so jedem Mitglied in jedem Augenblick gegen Mißbrauch jener Gegenseitigkeitshülfe, welche die Hülfskassengenossenschaft sichert, das doppelte klingende Interesse an einem lucrum cessans und einem damnum emergens einzuhauchen.

Dieses Mittel ist in der **Verschmelzung der Ersparung mit der Versicherung**, in der Einfügung von Zu- und

1) Vergl. m. Entw. Art. 45.

Abschreibungen in den Versicherungsdienst der Hülfskasse enthalten.

Diese Combination von Ersparung und Versicherung — die Ersparungs-Versicherung oder der vereinigte Hülfskassen- und Sparkassen-Dienst — ist der Natur der Sache nach sehr leicht. Die Durchführung der Versicherung mittelst der Beiträge oder Prämien ist selbst schon durch ein Sparen bedingt; im weiteren Sinn, da die Beitragsleistung auf „Zurücklegung" von Einkommensbestandtheilen beruht; im engeren Sinn, da diese Zurücklegungen ganz oder theilweise zu Reserven für die Bedürfnisse der Versicherten und für die Zwecke der Versicherungsgenossenschaft angesammelt werden. Man kann daher mit dem Versicherungsdienst der Hülfskasse leicht auch noch einen Sparkassendienst verknüpfen, wenn solcher wirklich als Gegengewicht gegen den Mißbrauch der Kassenhülfe Vortheile darbietet. Man braucht nur von den Versicherungsbeiträgen einen Theil auf Ersparung oder von den Spareinlagen einen Theil auf Versicherung vorzubehalten oder den Versicherungsbeiträgen einen Spar-Einlagenbestandtheil zuzuschlagen, so sind Mittel gegeben, um private Guthaben zu bilden und an solchen Guthaben abzuschreiben. Wenn die Versicherten, wie es bei Versicherungszwang der Fall ist, allgemein und schon in jungen, gesunden und erwerbreichen Tagen herangezogen werden, so bilden sich allgemeine Sparreserven als Grundlage späterer Abschreibung im Maße übermittleren Kassenbezuges. Aus dem vertheilbaren Ueberschuß wird jenen Mitgliedern, welche weniger als den Unterstützungsmittelsatz des Jahres bezogen haben, eine entsprechende Geldsumme gutgeschrieben, dagegen wird von dem in jungen und gesunden Tagen angesammelten Sparkapital derjenigen Mitglieder, welche über dem Unterstützungsmittelsatz von der Kasse bezogen haben, ein entsprechender Theil abgeschrieben (abgezogen). Eine solche Einrichtung, deren genaues Organisationsbild in einem nächsten Abschnitt gegeben wird, erreicht wirklich, daß jedes Mitglied ein doppeltes, auf Heller und Pfennig ersichtliches Interesse hat, nur für die wirkliche Nothdurft bei der Kasse Hülfe in Anspruch zu nehmen. Je mehr jeder Genosse alljährlich Hülfe über dem mittleren Hülfsbetrag pro Kopf in Anspruch nimmt, desto mehr geht ihm an Gutschreibung auf dem Sparkonto verloren. Je seltener, auf je kürzere Zeit, in je späterem Alter ein Mitglied über den Mittel-Hülfsbetrag hinaus bezieht, desto mehr wächst sein Sparguthaben an, desto mehr bleibt ihm von früher angesammelten Sparreserven übrig, desto

mehr bleibt er über das ganze Alter voll gesichert und hat er noch Aussicht, den Erben Vermögen zu hinterlassen.

Die Wirkung dieser Einrichtung ist eine allgemeine und ununterbrochene.

Sie erspart nahezu alle Controlen; denn jeder Versicherte ist selbst veranlaßt, die Kassenhülfe nicht zu mißbrauchen, er ist nun bei jedem Zweig des Hülfskassendienstes und in jedem Zeitabschnitt der Versicherungsfrist selbst interessirt, den Mißbrauch zu unterlassen. Es bedarf also gar keiner äußern oder nur wenig äußerer Controle, um den Mißbrauch der Kassenhülfe auszuschließen.

Die Einrichtung ist ferner für den Versicherten wirthschaftlich vortheilhaft. Er gewinnt und behauptet ein Activvermögen.

Sie ist es aber auch für die Genossenschaft. Die Controlekosten sind entweder ganz erspart oder doch sehr vermindert. Todte Kosten aus dem Kassenmißbrauch entfallen. Endlich werden in den Zubußen bei übermittlerem Kassenanspruch und in anderen Gebühren fortlaufende materielle Mittel für außerordentliche Kassenleistungen flüssig gemacht, um deren Betrag die unmittelbaren ordentlichen Versicherungsbeiträge gekürzt werden können. Diese außerordentlichen Mittel, welche in Gestalt verfallender Spargutliaben, Zubußen, Antritts- und Abzugsgelder flüssig werden, gestatten, zur obligaten eine reichliche facultative Hülfe für individuelle Bedürftigkeit hinzutreten zu lassen. Dieß gestattet wiederum, die obligaten Leistungen knapp zu bemessen, selbst die Gehaltscarenz zu verstärken, ohne doch hart zu werden.

Die Combination bringt weit mehr Verhältnißmäßigkeit zwischen Belastung und Genuß zu Stande, ohne die Gegenseitigkeit selbst zu beeinträchtigen.

Die Combination sichert reichliche und bereitliegende Nothreserven in Gestalt umlagefähiger Sparguthaben.

Die Combination hat nicht blos neben den „Carenzen" Platz, sondern vor diesen besondere Vorzüge. Zwar hat sie mit den verschiedenen „Carenzen" den Zweck der Bestellung des Sonderinteresses jedes Mitgliedes zum Garanten des Kasseninteresses der Genossenschaft gemein. Sie hat jedoch den Carenzen gegenüber eine Reihe besonderer Vortheile. Vor Allem beeinträchtigt sie nicht den Kassenzweck; denn sie wirkt im Nothfall auch bei mäßigen Carenzen und ohne Carenzen, da sie der Furcht vor Entbehrung das Interesse eines lucrum cessans und damnum emergens hinzufügt. Dieß ist ein erheblicher Vortheil für ein Hülfskassenwesen, welches dem Nothstand die Nothdurft auch wirklich sichern will.

Volkswirthschaftlich wird eine wenn auch mäßige Kapitalbildung durch „kleine Leute“ erreicht.

Socialpolitisch wird jedem Arbeiter ein Privateigenthumsinteresse eingehaucht und in ihm aufrecht erhalten. Die Negation des Privateigenthums, der Kommunismus, wird praktisch bekämpft.

Schon aus dieser ersten Darlegung der Ersparungsversicherung, welche als eine Einschmelzung der Ersparung in die Versicherung sich darstellt, geht klar hervor, daß dieselbe nicht blos ein beiläufiges, sondern geradezu das hauptsächlich, das durchgreifend, immerfort und allgemein wirkende Mittel ist, den gesunden Egoismus zum Wächter gegen Mißbrauch der Kassenhülfe zu bestellen und außerdem eine Reihe hochbedeutsamer Nebenvortheile für den Hülfskassendienst zu ziehen.

III.

Spricht denn für die Einrichtung auch schon irgendwie eine erfahrungsmäßige Bewährung? Dieß ist in der That der Fall!

Die Annahme liegt nahe, daß das praktische Bedürfniß umsomehr auf die Verknüpfung des Ersparungs- mit dem Versicherungsdienste hingedrängt haben wird, je weniger der moralische Gemeinsinn im Kassenverband zu starker Entwicklung gelangen kann, d. h. je weiter die Verbände sind, je ungleichmäßigere Elemente in der Kasse zur Zusammenfassung gelangen, je mehr unter den Mitgliedern „Miethlinge“ sich finden. Es darf daher nicht Verwunderung erregen, daß im Mutterlande des Hülfskassenwesens, wo wir eine Verwirklichung zu finden hoffen dürfen, in England nämlich, die erste Verwirklichung der Combination nicht bei den freien berufsgenossenschaftlichen Gewerkvereinskassen, sondern bei den mehr gemischten und unter Tutelen gestellten Hülfskassen, den *Friendly Societies*, anzutreffen ist. Hasbach's schon erwähntes Buch giebt hierüber allen wünschenswerthen Aufschluß.

Allerdings werden wir auf der Suche nach erfahrungsmäßiger Anwendung combinirter Ersparung und Versicherung nicht schon die äußerliche Anfügung einer Sparkasse an eine Hülfskasse ins Auge fassen dürfen. Solche äußerliche Verknüpfung ist überall, wo es an Sparkassen mangelte, nahe gelegen und verwirklicht worden. Sie ist aber Ersparung und Versicherung, nicht Ersparungsversicherung. Nicht die Aufstellung einer selbstständigen Sparkasse neben einer selbstständigen Hülfskasse für die Mitglieder der letzteren haben wir hier im Auge. Wir dürfen nur an jene innerliche Verknüpfung des Spar-

und des Versicherungsdienstes denken, bei welcher die Spareinrichtung zum wirthschaftlichen Verwaltungsmittel gegenseitiger Versicherung der Hülfskasse wird.

Allein auch diese Combination, die in Wahrheit Verschmelzung ist, findet sich im Bereiche der englischen *Friendly Societies* erfahrungsmäßig vor. Und zwar in zweifacher Form, in einer einfacheren und in einer zusammengesetzteren Ausgestaltung. Wir führen beide Verwirklichungen nach Hasbach vor.

Das einfachere dieser Systeme, das „Bank"-System, ist dasjenige der *„Mansfield Wood House Society"*, welches (nach Hasbach) „zuerst in einer Kasse zu West Charlton in Somersetshire entstanden zu sein scheint, sich dort verbreitete und später in der genannten *M. W. H. S.* in Nottinghamshire im Jahre 1856 und in einem der jüngsten Grafschaftsvereine Aufnahme fand. Letztere Kasse war die *„Nottingham County Friendly Society"*, welche im Jahre 1849 in Newark gegründet wurde und sich später reformirte. Das „Bank"-System der *M. W. H. S.* besteht in Folgendem: der Ueberschuß, welcher am Ende eines Jahres in der Kasse existirt, wird unter die Mitglieder vertheilt; so weit ist die Kasse eine „theilende" Gesellschaft; der Betrag, welcher die „Bank" eines Mitgliedes genannt wird, wird jedoch nicht ausgezahlt, sondern demselben gutgeschrieben. Während seiner Krankheit erhält das Mitglied 8 Wochen lang 8 s. wöchentlich aus der gemeinsamen Kasse, in den folgenden 8 Wochen nur 4 s., die übrigen 4 s. muß es aus seiner „Bank" nehmen; dauert die Krankheit länger als 16 Wochen, so erhält es so lange 2 s. aus der allgemeinen Kasse, als es 2 s. aus seiner „Bank" zu entnehmen im Stande ist; im Falle seine „Bank" erschöpft ist, kann das Mitglied erst nach dem nächsten Jahresabschlusse wieder Krankengeld aus der gemeinsamen Kasse beziehen; es ist ihm gestattet, außer seinen Beiträgen Einlagen zu machen; dieselben tragen Zinsen, berechtigen es aber nicht zu einem Zuschusse aus der gemeinsamen Kasse."

Das andere verwickeltere aber ältere System ist jenes des Pfarrers von *Abbots Ann* zu Andover, des Hon. Samuel Best. Dasselbe hat durch Andere Weiterbildungen erfahren.

Die *„Abbots Ann Provident Society"* ist zunächst eine Sparbank. Ein Jeder kann in unregelmäßigen Zeiträumen verzinsliche Einlagen von unbeschränkter Größe machen. Doch muß der Einleger monatlich wenigstens einen Penny beitragen, sonst verfällt er in Strafe. Wer nur Einlagen in die Bank machen will, dem ist es unverwehrt, der bleibt ein Einleger (depositor). Es ist aber auch Gelegenheit

gegeben, die Best'sche Sparkasse als gegenseitige Hülfskasse zu benützen. Diejenigen, welche ihr als Hülfskasse beitreten, werden Mitglieder (members) der *Provident Society*. Als Hülfskasse ist der Verein zunächst Krankenkasse.

Es wird jedoch nicht eine Versicherungsprämie neben der Spareinlage erhoben. Von den Sparkasseneinlagen des Mitgliedes wird jährlich ein bestimmter Betrag entnommen und diese Beträge sämmtlicher Mitglieder bilden den Unterstützungsfond.

Wie groß sind diese für Hülfszwecke zurückgestellten Einlagentheile? So groß wie der letztjährige Durchschnittsbedarf! „Es wird nämlich, bemerkt Hasbach, am Ende jedes Jahres die Krankheitsdauer aller Mitglieder in den fünf vorhergehenden Jahren durch die Zahl aller Mitglieder dividirt. So erhält man eine bestimmte Anzahl von Tagen. Es waren in 5 Jahren z. B. 18 000 Krankheitstage, die Zahl aller Mitglieder betrug 5 × 600 = 3000, folglich entfielen in jedem Jahre auf jedes Mitglied im Durchschnitt 6 Tage. Dieser Quotient 6 bildet die Basis der Prämienberechnung. Man schließt, daß jedes Mitglied in dem folgende Jahre 6 Tage Krankheit durchzumachen haben wird. Es muß also für 6 Tage Krankheit bezahlen. Verlangt es ein Krankengeld von 1 Schilling, so hat es 6 Schillinge zu entrichten, welche von seinen Sparkasseneinlagen abgezogen werden, verlangt es 2 s. täglich, so beträgt sein Beitrag 12 s. Ist die Anzahl der Mitglieder inzwischen auf 700 angewachsen und beträgt der Unterstützungssatz aller Mitglieder beispielsweise 1 s., so sieht die Kasse mit einem Vermögen von 4200 Schillingen vertrauensvoll den Krankheiten des nächsten Jahres entgegen. Sind die Krankheitsanfälle heftiger, häufiger, andauernder, dann dürfen weitere Umlagen auf die Sparguthaben ausgeschrieben werden. Ist es aber ein besonders gutes Jahr, dann muß sich ein Ueberschuß ergeben, der theilweise auf künftige Jahre übertragen wird. Der Ueberschuß wird weiter gebildet aus Strafen und aus der Hinterlassenschaft der austretenden Mitglieder. Da nämlich, wie wir noch einmal wiederholen wollen, die „*Provident Society*" eine Sparbank ist, so kann jedes Mitglied nach vorausgegangener oder vierteljährlicher Kündigung sein Geld herausnehmen. Es muß jedoch das Krankengeld von 4 Wochen zurücklassen, welches dem Vermögen der Hülfskasse überwiesen wird."

Im Vorstehenden ist nur die Einrichtung der Krankenversicherung ins Auge gefaßt. Die übrigen Versicherungszweige lassen sich, sagt Hasbach, mit wenigen Worten erledigen: „die ärztliche Unter-

stützung wird zum größten Theil aus einer jährlichen Umlage bestritten. Nach fünf Mitgliederklassen (S. 21) wird ein Beitrag eingehoben; Klasse A zahlt 2 s.; B 2 s 6 d.; C 3 s.; D 4 s.; E nach Bestimmung des Ausschusses; Jeder hat einen Theil der Ausgaben nach Maßgabe seines individuellen Bedürfnisses zu entrichten. — Nach 70 Jahren soll eine Altersrente anfangen, welche aus dem Altersunterstützungsfonde bestritten wird. Es fließt in den letzteren: 1) ein Theil des jährlichen Ueberschusses, 2) eine Umlage in der Höhe des Krankengeldes für einen Tag, wenn das Mitglied 40 Jahre bei seinem Eintritt alt war, von zwei Tagen, wenn es 40—50 Jahre alt war, und von 3 Tagen, wenn es älter als 50 Jahre war. Selbstverständlich darf der Ausschuß außerordentliche Umlagen ausschreiben und muß das Mitglied einen Theil der Unterstützungen, und zwar ein Viertel derselben aus seinen Einlagen in der Sparbank bestreiten. Auch darf das Mitglied als Altersrente nicht mehr als die Hälfte des Krankenunterstützungssatzes empfangen, zu welchem es in den vorhergehenden 10 Jahren berechtigt war. — Ein Begräbnißgeld ist unter den Unterstützungen nicht vorgesehen. Vielleicht wird vorausgesetzt, daß Jeder in seinem Leben so viel erspart habe, um seinen Hinterbliebenen eine kleine Summe hinterlassen zu können. — Ein Mitglied, dessen Einlagen erschöpft sind, darf so viel Tage lang die Hälfte seiner Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds erhalten, als es vorher hintereinander eine Unterstützung bezogen hat. Wenn ein Mitglied stirbt und Einlagen in der Sparkasse hat, dann soll aus seinen Einlagen der Theil zurückgezahlt werden, welchen es aus dem Altersunterstützungsfonds erhalten hat. Doch darf diese zurückzuzahlende Summe nicht mehr als die Hälfte seiner Einlagen betragen. Die andere Hälfte muß seinen Erben ausgezahlt werden. — Die Verwaltungskosten werden besonders erhoben."

Bei Freiwilligkeit der Versicherung, also auch in Best'schen Kassen, ist keine Gewähr dafür gegeben, daß Versicherte aller Altersklassen und alle Gesundheitsgrade verhältnißmäßig in der Genossenschaft sich einfinden und so darin verharren. Mithin droht stets entweder ein Fernbleiben der Jungen und Gesunden oder eine Ausbeutung der eingetretenen Jungen und Gesunden durch erst spät eingetretene Alte und durch die Kränklichen. Dieß ist es, was Best's Kassen einen eigenthümlichen Organisationsbestandtheil aufnöthigte. Es mußte dafür Sorge getragen werden, daß eine Ausgleichung statthhabe, welche sowohl der einen als der andern Gefahr vorbeugt.

Best hat sich dieser Aufgabe wie folgt, entledigt. Er bildete

fünf „Alters- und Konstitutionsklassen", A bis E, und läßt ansteigend die Angehörigen jeder dieser Klassen im Maße ihrer Altershöhe und besonderen Kränklichkeit verhältnißmäßig mehr aus ihrem Sparguthaben zuzahlen. Ziffermäßig stellt sich dieß so dar: die Genossenschaftskasse zahlt als Hülfskasse, wenn das versicherte Krankengeld 1 Schilling täglich ist, aus den Hülfskassenmitteln für Klasse A (Junge, Gesunde) 9, für B 8, für C 6, für D 4, für E 2 Pence pro Krankentag, statt in jeder Klasse jedem Kranken den ganzen Schilling = 12 Pence Krankengeld pro Tag zu bezahlen. Dieser Beitrag wird für Klasse A mit 3, für B mit 4, für C mit 6, für D mit 8, endlich für E mit 10 Pence aus den Spareinlagen des Mitgliedes auf 1 Schilling = 12 Pence aufgefüllt; sobald durch diese Zuschüsse das Sparguthaben eines Mitgliedes erschöpft ist, so hört die Unterstützung ganz auf.

Best fand Nachfolger. Durch die Bemühungen Sotheron Estcourts, eines Mannes, welcher sich auch im Parlament hervorragende Verdienste um das Hülfskassenwesen erworben hat, erfuhr die Best'sche Kasse eine Weiterbildung. Sotheron Estcourt reformirte die „*Wiltshire Friendly Society*" in zweifacher Richtung. Einmal führte er bei dieser Grafschaftskasse, welche wie viele ähnliche Grafschafts- und Distriktskassen unter der Vernachläßigung des Localverbandes und Mangels Mitwirkung der Versicherten gelitten hatte, die Gliederung nach Kirchspielen und die Betheiligung der Versicherten an der Verwaltung herbei. Sodann gab er der „*Wiltshire Friendly Society*" die Best'sche Einrichtung mit einigen Abänderungen. In diesem Hülfskassenvereine sind die 5 Alters-, Geschlechts- und Konstitutionsklassen Best's auf 3 Alters- und Geschlechtsklassen beschränkt. Der Charakter der Hülfskasse wird dadurch mehr gewahrt, daß regelmäßige monatliche Beiträge vorgeschrieben sind (jedesmal ein Tag Krankengeld). Doch darf jedes Mitglied außerdem beliebig Einzahlungen machen, so lange es nicht 60 Jahre alt und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande ist. Aus diesen Einlagen hat es alle seine Krankengelder zu bestreiten. Jedes Mitglied muß in der Kasse einen eisernen unangreifbaren Bestand haben, den „member's rest", dessen Höhe auf 12 Prämienbeiträge (zusammen einen Jahresbeitrag?) festgestellt ist. Wenn derselbe die vorgeschriebene Höhe nicht erreicht, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Krankengeld. Die *Wiltshire Friendly Society* schreibt am Ende jedes Jahres den Ueberschuß den Mitgliedern gut und zwar nach dem Verhältniß der jährlichen Beiträge. Der Ersatz hiefür liegt in dem Rechte der Kasse, in Nothfällen Umlagen

auszuschreiben. In die Alterskasse fließen Beiträge der Mitglieder, alle Strafen und Geschenke der Ehrenmitglieder. Die eine Hälfte der Altersrente wird aus der allgemeinen Alterskasse, die andere aus den Einlagen der Mitglieder bezahlt. Beim Tode eines Mitgliedes wird sein Vermögen in der Kasse an seine Erben ausgezahlt. Die Beiträge der Ehrenmitglieder werden zur Hälfte für die Bestreitung der Kosten der Festlichkeiten, zur andern Hälfte für die Verwaltung verwendet.

Einen noch höheren Aufschwung nahm das Best'sche System im Jahre 1868. In Surrey, welches bis dahin keinen Grafschaftsverein gehabt hatte, wurde ein solcher nach dem Systeme Best's gegründet. Einer der hiebei thätigsten Gründer war wieder ein Geistlicher, Herr G. R. Portal, Pfarrer von Burghclere. Die Kasse entwickelte sich so rasch, daß sie einen Distriktverein, den *West Surrey Friendly*, gänzlich unterdrückte. Im Jahre 1872 fühlte sie sich stark genug, die Grenzen der Grafschaft zu überschreiten und „national" zu werden, wie es die Orden, die großen Begräbnißkassen, die sogenannten „*Ordinary Large Societies*", und eine Gewerkekasse sind. Sie nannte sich nun „*The National Deposit Society*", behielt jedoch ihren Sitz in Guildford. Nach dem Berichte von 1882 hatte sie 75 Agenturen in 19 Grafschaften. Sie erstreckte sich über den Süden und den mittleren Theil von England. Die nördlichste Grafschaft war Leicestershire. Die Anzahl ihrer Mitglieder betrug 3866, davon waren 166 Einleger, 3700 „Benefit Members". Der große Reiz, eine Kasse nach Best'schen Prinzipien zu verlassen, zeigte sich bei ihr darin, daß 438 Mitglieder im Jahre 1881 eintraten und 227 austraten. Wir bemerken noch, daß wenn ein Mitglied ein gesundheitsschädliches Gewerbe ergreift oder einen liederlichen Lebenswandel führt, es in eine niedrigere Klasse übergeführt werden kann.

IV.

Die Combination der Ersparung mit der Versicherung ist somit im Leben bereits erprobt. Hasbach versichert ausdrücklich, daß die Best'schen Kassen eine große Verringerung der Kassenausgabe erzielt haben. Bei gegebenem Satz der Opfer für den Hülfsdienst ist eine höhere Leistungsfähigkeit erreicht worden.

Wenn dieß unbestreitbar ist, so fragt es sich doch noch immer, was an dieser Ausgestaltung der Combination bei freien Kassen als der Kern und was als die Schale anzusehen ist, ob die Durchführung der Sparversicherung in den Best'schen Kassen bereits eine vollkommene

Verwirklichung der Combination darstellt, ob nicht der Kern der Einrichtung auch für Zwangskassen, für diese sogar vollkommener und kräftiger, sich ausbilden läßt.

Zum Wesen der Einrichtung gehört das, was Einige für die Hauptsache des Best'schen Systems gehalten haben, die Bildung der fünf „Alters- und Konstitutionsklassen“, nicht. Diese Klassification ist nicht ein nothwendiger Bestandtheil der Combination, sondern die Folge der Anwendung der Combination bei freien Kassen. Wäre diesen ebenso, wie es bei Zwangskassen der Fall ist, eine gleichmäßige Mitgliedschaft junger und alter, gesunder und kränklicher, beschäftigter und beschäftigungsloser Mitglieder gesichert, so bedürfte es der stets mehr weniger willkürlichen Aufstellung der Alters-, der „Constitutions“- oder anderer Klassen gar nicht. Zwangskassen können diese Klassification ganz fallen lassen, außer sofern sie nebenbei freiwillige Mitglieder aufnehmen [1]). Die Klassifikation ist der Nothbehelf der unvollkommenen Organisation.

Zum Wesen der Einrichtung gehört auch dieß nicht, daß nach erfolgter Abschreibung des ganzen Sparguthabens die Hülfe völlig aufhöre, also für die unglücklichsten Mitglieder eine sehr frühe Endigungscarenz eintrete. Nöthig ist nur, daß überhaupt Abschreibungen für den Antritt und für den übermittleren Betrag des Kassengenusses stattfinden. Ist durch diese Abschreibungen das Sparguthaben erschöpft, so kann die Unterstützung, ganz oder wenigstens einem Hauptbetrage nach, weiter laufen, vorausgesetzt, daß die Gesetzgebung den Willen hiezu hat. Nur freie Kassen werden diesen Willen nicht immer haben. Zwangskassen kann der Verzicht auf Carenzen, welche die wirkliche Noth unversorgt lassen, auferlegt werden. Die Combinationszwangskasse als solche bleibt ebenso befähigt, alle Mitglieder in wirklicher Noth zu versorgen, wie die Hülfskassen ohne Ersparung.

Bei den Best'schen Kassen scheint die Versicherung Anhängsel der Ersparung zu sein, während umgekehrt die Ersparung Mittel wirthschaftlicher und gerechter Verwaltung des Hülfsdienstes werden soll. Allein auch diese Erscheinung ist nicht ein wesentliches Attribut der Combination der Ersparung mit der Versicherung, sondern nur besondere Erscheinung ihrer Durchführung bei freien Kassen. Sobald mit dem zwangsweisen Sichversichern auch ein zwangsweises Sparen auferlegt werden kann, wie dieß bei Anwendung der Combination für Zwangshülfskassen sich von selbst versteht, so tritt eine völlige Unter-

---

1) Vergl. a. a. O. meinen Entwurf Art. 3, M, N und O, sowie Art. 8.

ordnung des Ersparungs- unter den Versicherungsdienst ein. Die Substanz der Spareinlagen bleibt dem Versicherungsdienste verhaftet, wie wir alsbald nachweisen werden. Gerade bei Zwangskassen ist die innere Verschmelzung der Zu- und Abschreibung von Ersparnissen mit der Versicherung ausführbar. Die Hülfskassen werden durch Anwendung der Combination nicht nur nicht — wie Ludlow gemeint hat — Sparkassen, sie werden durch dieselbe vervollkommnete Hülfskassen, und zwar weil die Ersparung ebenfalls eine zwangsverbindliche Einrichtung geworden ist.

Die Freiheit des Ein- und des Austrittes ist ebenfalls kein wesentlicher Bestandtheil, vielmehr ein sehr schwacher Punkt der Best'schen Organisation. Dabei laufen gern die leistungsfähigsten Mitglieder weg, welche schon am meisten erspart haben. Die jüngeren Altersklassen und die gesunden Individuen bleiben weg von Anfang. Die freie Kasse mit Ersparungsversicherung hört nicht auf, am Rande von Existenzkrisen zu schweben. Diese Gefahr ist nur wieder nicht die Folge der Combination, sondern der „Freiheit" der Kassen. Der Kassenzwang verschafft auch der Combination eine vollständigere und stets gesicherte Wirksamkeit.

Die Best'schen Kassen sind in erster Linie und überwiegend Krankenkassen. Dieß sind sie nothwendig nur deshalb, weil ihrer „Freiheit" wegen der vollständige Umfang des Hülfskassendienstes sich nicht durchsetzen läßt. Berufliche Combinations-Zwangskassen werden sich uns im VI. Abschnitt gerade durch die Combination mit Ersparung als befähigt darstellen, den Hülfskassendienst in allen seinen Zweigen aufzunehmen und in erhöhter Vollkommenheit durchzuführen.

Wesentlich sind dagegen folgende Seiten der Ersparungsversicherung:

erstens: die verhältnißmäßige Prämiirung des untermittleren Kassenbezugs durch Spargutschreibung und die verhältnißmäßige Sonderbelastung des übermittleren Kassenbezuges durch Abschreibung am Sparguthaben, unter voller und fortlaufender Ersichtlichkeit der Vermögenserwerbungen und der Vermögensverluste für jedes Mitglied;

zweitens: die Verwandlung der Sparzuschläge, der Zubußen und anderer Abzüge am Sparguthaben, in regelmäßig eingehende außerordentliche Hülfsmittel der allgemeinen Kassenverwaltung und ihres Versicherungsdienstes;

drittens: die allgemeine Bereitstellung von Privatreserven in dem

Sparguthaben sämmtlicher Mitglieder, so daß der Zugriff für Nothumlagen in Fällen des Nothstandes völlig gesichert ist;

viertens: die endgültige Bildung von Privatkapital zu Gunsten derjenigen Mitglieder, welche die Kasse am wenigsten belastet haben, bezw. ihrer Erben.

Diese den Kern der Combination ausmachenden vier Grundeinrichtungen sind den Best'schen Kassen in ihrer Bedeutung kaum klar geworden, zu schweigen davon, daß sie dort vollständig und vollkommen ausgebildet worden wären. Die nächsten Abschnitte werden dagegen zeigen, mit welcher verwaltungstechnischen Vollständigkeit und Vollkommenheit sämmtliche vier Grundeinrichtungen, einzeln und in ihrer organischen Einheit, bei Zwangskassen verwirklicht werden können.

Die erste der genannten vier Einrichtungen bildet offenbar das Fundament der Ersparungsversicherung. Auf ihrem Dasein beruht die allgemeine, unaufhörliche, allgegenwärtige Wirksamkeit des Privatinteresses der Mitglieder an Verhütung jeglichen Kassenmißbrauches! Auf ihr die größere Verhältnißmäßigkeit zwischen Leistung und Genuß der Einzelnen! Auf ihr die Fähigkeit, bei gegebener Höhe der Beiträge mehr zu leisten!

Das Wesen der zweiten Einrichtung liegt darin, daß sie die S p a r b e i t r ä g e d e r p a s s i v w e r d e n d e n M i t g l i e d e r s c h l i e ß l i c h i n a u ß e r o r d e n t l i c h e U n t e r s t ü t z u n g s m i t t e l d e r G e n o s s e n s c h a f t u m s e t z t, daß sie die S p a r z u s c h l ä g e i n m i t t e l b a r e V e r s i c h e r u n g s z u s c h l ä g e r ü c k v e r w a n d e l t. Dieß ermöglicht es, auf völlig gerechte Weise den Dienst auch der facultativen Unterstützung materiell sicherzustellen und einer organischen Lösung zuzuführen.

Die dritte Grundeinrichtung sichert dem Hülfsdienst gewaltige Leistungsfähigkeit in Fällen größter Noth ohne Belastung des in Nothstandszeiten an sich ungenügenden laufenden Einkommens der Mitglieder und ohne jegliche Staatshülfe.

Die vierte Grundeinrichtung, nämlich die Hinausgabe des Sparguthabens verstorbener Mitglieder, welche Zeitlebens der Kasse gegenüber vorwiegend aktiv geblieben sind, dient volkswirthschaftlich der Kapitalbildung und dem Emporkommen der kräftigsten Arbeitergeschlechter. Sie kommt ferner der Gerechtigkeit durch Herstellung der Verhältnißmäßigkeit zwischen Genuß und Belastung entgegen und hält in jedem Genossen ein Privateigenthumsinteresse, hiemit eine social konservative Gesinnung wach.

V.

Das Wesentliche an der Ersparungsversicherung ist in den Best-schen Kassen nicht zu vollkommener Entwickelung gelangt. Läßt sich dasselbe vollkommen oder doch wesentlich vollkommener bei Zwangskassen mit Ersparungsversicherung erreichen? Wir bejahen diese Frage und haben daher zuerst nachzuweisen, wie die Zwangshülfskassen verwaltungstechnisch einzurichten sind, um die Versicherung durch Verknüpfung mit der Ersparung zu vervollkommnen.

Die im Abschnitt I kurz gezeichnete Organisation der reinen Zwangs-Hülfskassen bleibt unverändert, in sie wird lediglich der Apparat zur Verknüpfung der Ersparung mit der Versicherung eingesetzt; eignen sich doch die einfachen Zwangshülfskassen mit ihrem System alljährlicher Umlage des nach der Erfahrung bemessenen Geldbedarfes ganz von selbst vortrefflich dazu, die Rolle „jährlich theilender" Genossenschaften zu übernehmen. Der Organisationsthatbestand des Abschnittes I bleibt daher bei Einfügung des Ersparungs- oder besser Ersparnißzu- und Ersparnißabschreibungsdienstes aufrecht stehen.

Die Combination selbst würde bei Zwangskassen so verwirklicht:

1) Die Zu- und Abschreibung auf Sparkonto.

Sämmtliche Mitglieder jeder Hülfskasse, bezw. jedes Verbandes und jedes Dienstzweiges einer solchen, haben Jahr um Jahr in zwangsverbindlicher Weise eine combinirte Spar- und Versicherungsgenossenschaft, mithin in der Dauer der Zwangsmitgliedschaft aller Generationen, eine ewige Reihe von Jahres-Genossenschaften zu bilden.

Beitritt und Austritt sind dem freien Belieben entrückt.

Die Jahreseinlage jedes Mitgliedes (e) ist nicht willkürlich. Sie erfolgt nach Verhältniß der kassenpflichtigen Lohnbezüge.

Minimaleinzahlungen wie bei den freien Kassen Best'schen Systems sind nicht nöthig. Uebereinzahlungen sind nicht zulässig außer in der Eigenschaft von Privatspareinlagen zur Abfuhr an eine gewöhnliche Sparanstalt.

Nothwendige Grundlage des einzufügenden Spardienstes ist dieß, daß in der Jahreseinlage (e) jedes Mitgliedes zweierlei enthalten sei:

nämlich erstens ein Theil, welcher ausreicht, die durch sonstige Einkünfte nicht bestreitbare Summe aller einzelnen Unterstützungen d. h. $u^1 + u^2 + u^3 + \ldots$ zu decken, und daher höchstens auf den mittleren Durchschnittsbedarf pro Mitglied (d, bezw. d^1, d^2, $d^3 \ldots$) normirt werden muß,

zweitens ein Zuschlag (s), welcher Sparansammlungen (k) zu ermöglichen gestattet.

Die Summe aller Einlagen der einzelnen Mitglieder ($e^1 + e^2 + e^3 \dots$) nennen wir E. Die Summe aller Versicherungsbeiträge nennen wir D. Die Summe aller Sparbestandtheile der Einlagen ($s^1 + s^2 + s^3 \dots$) nennen wir S; die Summe aller durch Beiträge zu deckenden Bezüge U; $U = u^1 + u^2 + u^3 \dots$ ist gleich D. Der mittlere Unterstützungs-Kopfbedarf der Kasse im Jahre (d) läßt sich augenscheinlich für jeden Zweig des Hülfskassendienstes und für jedes Hundert kassenpflichtigen Einkommens ermitteln. Nicht blos für die auf eine Maximaldauer oder überhaupt auf Zeit begrenzte Unterstützung, wie in der Kranken- und in der Erwerblosen-Versicherung, sondern auch in der Versicherung der Alters-, Unfalls- und sonstigen Dauerinvalidität. Auch für die Invalidenversicherung wird der Bedarf pro Kopf als Quotient der — etwa letztfünfjährigen — Invalidenjahreslast durch die Zahl der wirklich unterstützten Invaliden gefunden. Wo die Lohnsätze der Versicherten annähernd gleich sind, kann ein Einheitssatz, — im Nothfall kann aber auch eine Mehrzahl von Klassensätzen nach Verhältniß der Einkommen zur Aufbringung des Gesammtbedarfes gebildet werden.

Die Erregung des Spartriebes, im Interesse der Erstickung jeder individuellen Neigung zum Mißbrauch genossenschaftlicher Kassenhülfe, kann dann, wie folgt, bewirkt werden.

Der eigentliche Unterstützungsbeitrag (d), welcher nöthig ist, um den ganzen Unterstützungsbedarf (einschließlich der Verwaltungskosten und der Dotation des die Schwankungen ausgleichenden Reservefonds) bestreiten zu können, wird um einen bestimmten Satz von etwa 10 bis 25, sagen wir 20 Procent erhöht. Wir heißen diesen Zusatz den Sparzuschlag. Somit wird — von Arbeitgebern und Versicherten gemeinschaftlich — ein Beitrag im Ausmaß von 120 Procent des durch andere Einkünfte nicht gedeckten Durchschnittsbedarfes (D) der letzten fünf Jahre, bezw. von 120 Procent des letztfünfjährigen Durchschnittsbetrages der Summe der ordentlichen Versicherungsbeiträge, entrichtet. (E ist $= D + S$; S ist $= E - D = \frac{1}{5} D$; E ist $= \frac{6}{5} D$.)

Die volle, durch ordentliche Beiträge zu deckende Ausgabe für die Hülfsbezüge der Versicherten ($U = u^1 + u^2 + u^3 \dots$) trifft alle Mitglieder im Verhältnisse ihres Einkommens mit d^1, d^2, d^3 u. s. w., gleichviel ob sie Nichts bezogen, ob sie über oder unter dem Mittelsatz mit ihrem Bezuge sich gehalten haben. Der Versicherungsbestandtheil (d^1, d^2, d^3 u. s. w.) der Einlagen deckt daher zuzüglich der an-

deren Einkünfte den jährlichen Hülfsbedarf der Kasse. Derselbe läßt dagegen Nichts übrig, um Spargutschreibungen zu gestatten. Die Kasse ist und bleibt daher in erster Linie ein Hülfsverein auf Gegenseitigkeit, Hülfs- nicht Sparkasse. Dagegen bleibt die Summe aller Sparbestandtheile der Einlagen zur Vertheilung übrig, und zwar mit $^1/_5$ D = $^1/_6$ E unter der Voraussetzung, daß der Sparzuschlag zum Versicherungsbeitrag 20% des letzteren betrug.

Wie wird nun diese Summe verwendet?

Die Mitglieder zerfallen jedes Jahr in zwei Klassen mit je zwei Abtheilungen: in die Klassen der aktiven und der passiven Mitglieder.

Die Klasse der aktiven zerfällt in die Abtheilungen der unterbedürftigen und der saldirenden Mitglieder. Die Klasse der passiven Mitglieder in die Abtheilungen der einfach passiven und der mehrfach passiven Genossen.

Unter aktiven Mitgliedern verstehen wir jene, deren durch Beiträge (d) gedeckter Jahresbezug (u) die Jahreseinlage nicht übersteigt. Unterbedürftige Mitglieder sind jene aktiven Genossen, deren Jahresbezug den Versicherungsbestandtheil ihrer Einlage (d) nicht überschritt; sie haben mindestens um den Sparbestandtheil ihrer Einlage mehr beigesteuert als bezogen. Die saldirenden Mitglieder sind jene aktiven Mitglieder, deren Bezüge zwischen dem Betrag der Gesammteinlage und dem Betrage des Versicherungsbestandtheils der letzteren sich bewegt; selbst jener aktive Genosse, welcher so viel bezieht als er einlegt, saldirt gerade noch den Bezug durch den Beitrag.

Die einfach passiven Mitglieder sind jene, deren Hülfsbezug den Einlagenbetrag höchstens um den Betrag des Sparzuschlages überschreitet. Unter mehrfach passiven Mitgliedern verstehen wir dagegen jene passiven Mitglieder, bei welchen die Ueberschreitung der Einlage (e) durch den Bezug (u) mehr als den Sparbestandtheil der Einlage ausmacht.

Die zwei Klassen, bezw. vier Abtheilungen von Mitgliedern, werden bei Zwangskassen annähernd stets in gleichem Zahlenverhältniß stehen, indem die jungen, gesunden, beschäftigten Mitglieder mehr oder weniger aktiv, die alten, kränklichen, erwerblos werdenden mehr oder weniger passiv sein werden.

Es ist nun klar, daß die Verwendung der Sparbestandtheile der vier Abtheilungen eine verschiedene wird sein müssen, wenn diese Gutschreibung dem erstrebten Zwecke, nämlich der Wirthschaftlichkeit und der Gerechtigkeit, dienen soll. Wir bezeichnen den Sparbestandtheil eines unterbedürftigen Mitgliedes mit s^1, jenen eines saldirenden mit

s^2, jenen eines einfach passiven mit s^3, und jenen eines mehrfach passiven mit s^4, deßgleichen je die Summe der Sparbestandtheile der vier Abtheilungen mit S^1, S^2, S^3, S^4, so daß $S = S^1 + S^2 + S^3 + S^4$ ist.

Die aktiven Genossen, unterbedürftige und saldirende, sollen nun außer den Zinsen ihrer Sparguthaben aus älteren Jahrgängen jedenfalls weiter die Summe ihrer Sparzuschläge, soweit diese von den Kassenbezügen nicht aufgezehrt werden, auf Sparguthaben (k^1, $k^2 \ldots$, K) zugetheilt und gutgeschrieben erhalten. Diese Summe besteht somit aus zwei Bestandtheilen: aus der Gesammtheit der Sparzuschläge der unterbedürftigen Genossen, d. h. S^1, und aus dem durch den übermittleren Betrag der Bezüge nicht verschlungenen Theil der Sparguthaben der saldirenden Genossen; dieser zweite Bestandtheil, welchen wir mit (S^2) bezeichnen, ist $= E^2 - U^2$, d. h. gleich der Summe der Einlagen der saldirenden Genossen (E^2) weniger die Summe ihrer Unterstützungsbezüge (U^2). Die Summe $S^1 + (S^2)$ wird unter die activen Mitglieder ausgetheilt und jeder Antheil — einzeln oder klassenweise — auf Sparconto gutgeschrieben.

Die Austheilung erfolgt nach Verhältniß der Activität, d. h. nach der Größe der Differenz zwischen Einlage und Kassenbezug, in Einzelnberechnung oder in klassificirendem Zuschlag. Am meisten erhalten also jene, deren e—u am größten, am wenigsten jene, deren e—u am kleinsten ist.

Beiden Klassen passiver Mitglieder des Versicherungsjahrganges ist Nichts auf Sparguthaben gut zu schreiben. Denn sie haben mindestens die ganze Einlage einschließlich des Sparbestandtheils und für die Regel mehr als den ganzen Einlagebetrag in Form von Unterstützungen Seitens der Genossenschaft zurückerhalten. Die aktiven Mitglieder haben für die passiven so viel gedeckt, als der Kassenbezug der Passiven den Betrag ihrer Einlagen überschritten hat; sohin bleiben S^3 und S^4 jedenfalls jedes Jahr für Kassenzwecke einzubehalten.

Vielmehr fragt es sich, ob die passiven Mitglieder nicht im Interesse wirthschaftlicher Verwaltung und im Interesse der Gerechtigkeit von ihrem vorher gesammelten Sparguthaben (k) entsprechende Abschreibungen (Zuschüsse z . ., z^1, z^2, z^3 . . . . Z) erleiden sollen. Diese Frage muß bejaht werden.

Zwar ist sämmtlichen Mitgliedern ein Minimalsparguthaben vorzubehalten, auf welches während Lebzeiten des Versicherten für allgemeine Kassenzwecke ein Angriff nicht gemacht werden darf. Wir nennen diesen Theil, welcher dem *member's rest* der schon erwähnten

englischen Kassen entspricht, den eisernen Sparbestand (g^1, g^2, g^3 . . . G). Aus ihm darf erst nach dem Tode des Inhabers das Begräbnißgeld und das Austrittsgeld (s. u.) entnommen werden, so daß er mindestens in der Höhe der Summe des Begräbniß- und des Austrittsgeldes allgemein angesammelt werden müßte.

Ueber diesen eisernen Bestand hinaus darf das Sparguthaben der passiven Mitglieder sehr wohl in Mitleidenschaft gezogen werden. Es ist nur gerecht, daß passive Genossen insolange als sie actives Vermögen bei der Kasse stehen haben, mehr oder weniger für ihre übermittleren Kassenbezüge und Unterstützungszeiten aus ihren Aktiven aufkommen, und es liegt im Interesse wirthschaftlicher Kassenverwaltung, daß Alle ein Interesse haben, übermittlere Hülfe nicht länger, stärker und früher als nöthig in Anspruch zu nehmen. Die Abschreibung (Zubuße, z) an ihren Sparguthaben ist daher nach beiden Gesichtspunkten gerechtfertigt. Es ist nach denselben zwei Gesichtspunkten auch gerechtfertigt, daß der Abzug (z) zur Dauer und Höhe des übermittleren Hülfsbezuges in irgendwie — einfach, progressiv oder degressiv — graduirtem Verhältniß stehe.

Nicht nothwendig aber ist es, daß als Zubuße der ganze Ueberbetrag der Kassenhülfe über den Einlagebetrag (e) hinaus abgezogen werde; denn gedeckt ist der Mehrbezug schon durch den Versicherungstheil der Einlagen aller Mitglieder und mehr als es im Interesse guter Verwaltung und hoher Leistungsfähigkeit der Kassengenossenschaft gelegen ist, braucht an Zubuße nicht abgezogen zu werden. Die Sparguthaben aus jungen und gesunden Mitgliedschaftsjahren werden daher auch nicht nothwendig rasch und voll aufgezehrt werden. Die Kasse wird desto weniger reine Sparkasse, sondern bleibt Anstalt gegenseitiger Versicherung.

Ebensowenig ist es nothwendig, daß die passiven Mitglieder der Jahresgenossenschaft jeder Unterstützung verlustig gehen, wenn durch ihre Zubußen (z^1, z^2, z^3 . . .) der angreifbare Theil ihres Sparguthabens (k^1, k^2, k^3 . . .) endlich erschöpft ist. Nach dem Eintritt des Erschöpfungszustandes läuft entweder die Unterstützung, welche dauerndes Bedürfniß ist, einfach fort; so z. B. die Mindestreichung der Alters- und der Invaliditätsversicherung bis zum Lebensende, jede andere Art von Unterstützung auf die statutenmäßige Maximalfrist. Oder wird die Einrichtung getroffen, daß der Kassenbezug der passiven Genossen in zwei Theile, einen absoluten Nothbedarf (n) und eine Zulage (l), zerlegt wird. Der Bezug der Zulage (l^1, l^2, l^3 . . .) hört dann auf, sobald ihr Gesammtbetrag auf die Höhe des angreifbaren Theils

des Sparguthabens (k^1, k^2 k^3 . . .), also auf k—g, angewachsen ist. Hiedurch wird erreicht, daß der Unterstützte ein Interesse erhält, möglichst spät in den Stand wirklicher Unterstützung einzutreten, um auch den Zusatz zum Nothbezug, d. h. 1, für die ganze Bedarfszeit gesichert zu haben. Außerdem kann dann der Nothbetrag (n) wirklich auf den absoluten Nothbedarf eingeschränkt werden, was gegenüber den Miethlingen unter den Mitgliedern von Zwangskassen höchst wünschenswerth ist. Die Gesammtausgabe für die Zulagen (L) wird übrigens dem durch Beiträge gedeckten Jahresgesammtbedarf (D) der Kasse zugezählt, so daß auch die Abzüge (Z) an den Sparguthaben ihrem ganzen Betrage nach zu anderweitiger Verwendung übrig bleiben.

Sollen denn nur die passiven Mitglieder wegen Inanspruchnahme der Kassenhülfe außerordentliche Beiträge, nämlich in Gestalt der „Zubußen“ (z), zahlen? Empfiehlt es sich nicht vielmehr, daß sämmtliche Mitglieder, auch die beiden Abtheilungen der aktiven, für jeden Eintritt in Unterstützung eine Gebühr (Antrittsgeld, r) entrichten? Gewiß! Sie sind zwar bereits interessirt, nicht in Unterstützung zu treten; denn ihnen kommt desto weniger auf Sparguthaben (k), je mehr sie ihre letztjährigen Bezüge dem Betrage ihrer Einlage haben nahekommen lassen. Immerhin wird es gut wirken, wenn der Akt der Inanspruchnahme von Genossenschaftshülfe als solcher einen Vermögensentgang auf dem Sparconto nach sich zieht. Dieses „Antritts“-geld oder Angeld wird dahin wirken, daß der Entschluß zur Ansuchung der Kassenhülfe doppelt bedacht wird. So empfiehlt sich ein Angeld für jeden Antritt der Kassenunterstützung durch die aktiven wie durch die passiven Mitglieder. Dasselbe kann auf eine fixe Gebühr normirt werden; es kann aber diesem festen Satze nach Endigung der Hülfe auch eine nach der Dauer (Größe) des Gesammtbezuges bemessener Tarif-Satz beigefügt werden. So verbleibt außer S^3, S^4 und außer Z noch eine weitere Summe, die Summe der Angelder oder R, alljährlich für allgemeine Kassenzwecke verfügbar.

Die Kassengenossenschaft kann jedoch befugt werden und es ist zweckmäßig, die in jungen, gesunden und erwerbreichen Jahren angesammelten Sparguthaben noch weiter den Hülfszwecken der Kasse dienstbar zu machen. Dieß wird nach der ersten Andeutung dieser Einrichtung bei den freien Kassen Best'schen Systems durch dreierlei Belastungen der Sparconti für allgemeine Kassenzwecke geschehen können.

Einmal durch Einbehaltung eines mäßigen Theils des beim Tode des Kassenmitgliedes noch vorhandenen Sparguthabens. Man kann diesen einbehaltenen Betrag das Abzugsgeld (a.., a^1, a^2 ..., A)

nennen. Selbstverständlich ist es in mäßigen Grenzen, etwa von 10% des Guthabensrestes, zu halten, wenn der Spartrieb als Sporn wirthschaftlicher Kassenbenützung in Kraft bleiben soll.

Zweitens dürfen in Nothstandsfällen auf sämmtliche Spargutbaben außerordentliche Umlagen gelegt werden, wie dieß auch die Best'schen Kassen thun. Schon die freien Hülfskassen der großen englischen Gewerkvereine werden bei der Krisenversorgung durch ihre Befugniß zur Erhebung einiger außerordentlicher Wochenumlagen besonders leistungsfähig; freilich ziehen diese Vereine erhöhte Beiträge ein, sie können nicht auf Sparguthaben den Zugriff machen. Diese außerordentlichen Umlagen gestatten jede Art von Krisen zu überstehen und auch Deficits aus Verwaltungskrisen zu decken. Selbstverständlich müssen sie in mäßigen Grenzen bleiben, wofür statutenmäßig durch Maximalbegrenzung (etwa bis 20% der Sparguthaben) und durch die Vorschrift der Zustimmung der Generalversammlung gesorgt werden kann. Wir heißen diese außerordentlichen Umlagen auf die Sparguthaben w (w^1, w^2 . .), und bezeichnen die Summe dieser „Krisengelder" mit W. Die Gefahr der Belastung mit Krisenbeiträgen hält ein allgemeines Interesse an Vermeidung der Krisen wach.

Eine dritte Verwendung für den Hülfsdienst der Kasse kann den Sparguthaben dadurch gegeben werden, daß man für Bestreitung des Begräbnißgeldes vom unangreifbaren Theil (g., g^1 g^2 . .) der Sparguthaben etwas vorbehält. Der wirklich so einbehaltene Theil heiße t^1, t^2 . . ., in Summa T. Der eiserne Sparbestand (g) würde die ganze Begräbnißversicherung decken, ohne daß für letztere besondere Zuschläge zur ordentlichen Jahres-Versicherungsprämie (d) zu machen wären. Der vom Austritts- und Begräbnißgeld nicht verschlungene Theil des letzten Sparbestandes würde nach dem Tode des Mitgliedes den Erben als Rest des Sparguthabens ausbezahlt werden.

Die ganze Berechnung der Zu- und der Abschreibungen hat, was die Geldleistungen der Kasse betrifft, die ziffernmäßige Grundlage von selbst. Die Leistungen an ärztlicher Hülfe und an Heilmitteln wären nach regulativmäßigen Werthen anzusetzen.

2) Die Verwendung der außerordentlichen Einnahmen.

Ueberblickt man den bis jetzt dargestellten Theil der Einrichtung von Combinations-Zwangshülfskassen, so erkennt man sofort, daß derartigen Kassengenossenschaften neben den ordentlichen Einnahmen an Versicherungsbeiträgen — im Ausmaß von D = E—S angesetzt und zur Deckung aller obligaten Leistungen bestimmt — weiter als außerordentliche Einnahmen zufließen würden:

1) die Sparzuschläge für die activen und die passiven Mitglieder in der Summe $S = S^1 + S^2 + S^3 + S^4$;
2) die Summe der Zubußen (Z) der passiven Mitglieder;
3) die Summe der Gebühren, welche von activen und passiven Mitgliedern für jeden Act der Inanspruchnahme von Hülfe zu entrichten sind (R);
4) die Summe der außerordentlichen Umlagen (W) auf den angreifbaren Theil (K—G) der Sparguthaben;
5) die Summe der Abzugs- oder Austrittsgelder (A);
6) der für Begräbnißgeld verfügbare Theil der eisernen Sparbestände ($t, t^1 \ldots, T$). Dazu kommen:
7) die Summe (O) der Zinserträge der Sparguthaben ($o \ldots, o^1, o^2 \ldots$);
8) die Summe (V) der Zinserträge des Activvermögens der Kassengenossenschaft.

Dagegen stellen die Reservefonds nur Mittel zur Ausgleichung der Bedarfs- und Beitragsschwankungen von einem Jahr ins andere dar.

Welche Verwendung ist denn nun dem Ertrag jener acht außerordentlichen Hülfsquellen ($S + Z + R + W + A + T + O + V$) zu geben?

Bezüglich der Verwendung von T ist diese Frage bereits beantwortet. Diese Summe dient zur Bestreitung des Begräbnißgeldes. Sie erspart der Kasse besonderen Aufwand für Begräbnißversicherung. Vielleicht wird es sich empfehlen, den ganzen eisernen Sparbestand an die Kasse heimfallen zu lassen und den vom Begräbnißgeld nicht verschlungenen Theil desselben sammt den Zinsen (V) des Kassenactivvermögens der Wittwen- und Waisen-Versicherung zuzuwenden.

Die Zinsen der Sparguthaben ($o^1, o^2, o^3 \ldots$) sind sachgemäß den Sparconti ($k^1\ k^2\ k^3 \ldots$) zuzuweisen, damit die Bildung von Ersparnissen, hiemit das Interesse an wirthschaftlicher Kassenverwaltung, erhöht werde.

Sodann sind die durch Kassenbezug nicht erschöpften Sparbestandtheile der activen Mitglieder, d. h. $S^1 + (S^2)$ diesen Mitgliedern auf Sparconto nach Verhältniß der Activität zuzutheilen, wie schon erwähnt ist.

Es sind daher noch zur Verwendung übrig:

derjenige Theil der Sparzuschläge saldirender Mitglieder, welcher dem Betrage ihres übermittleren Kassenbezuges gleichkommt, wir können ihn mit $[(S^2)] = S^2 - (S^2)$ bezeichnen;

die Summe der Sparbestandtheile beider Klassen passiver Mitglieder, d. h. S^3 und S^4;

die Summe der Zubußen für den den Einlagebetrag übersteigenden Werth der Kassengenüsse, d. h. Z;

die Summe der Abzugsgelder (A);

die Summe der Nothumlagen (W);

die Summe der Gebühren für Antritt des Kassengenusses (R).

Die Verwendung dieser Mittel hat für die Combinationskassen ein gegebenes doppeltes Ziel:

erstens die — wenn nöthige — Steigerung der Spargutschreibung bis zu dem Grade, bei welchem der Spartrieb den wirthschaftlichsten Gebrauch der Kassenhülfe bewirkt, nicht mehr und nicht weniger;

zweitens die Gewährung solcher Kassengenüsse, für welche der Versicherungsbetrag der Jahreseinlage, d. h. E—S = D, nicht aufzukommen hat, mit der Folge der Minderung der ordentlichen Kassenbeiträge und der Steigerung der Kassenleistungen.

Es ist wünschenswerth, daß schon die Gutschreibung des unbezogenen Sparbestandtheiles der eigenen Einlage aller activen Glieder sammt den Zinsen der Ersparnisse, also die Summe $S^1 + (S^2) + 0$, ausreiche, um jene Stärke der Spargutschreibung zu bewirken, welche im Interesse wirthschaftlicher Verwaltung des Versicherungsdienstes der Hülfskasse eben nöthig ist. Es ist aber auch klar, daß die Gutschreibung erweitert werden muß, wofern solche Dotation nicht ausreichen würde, um den Sparsinn bis zu dem wünschenswerthen Grade anzuregen. Und hiebei hängt offenbar sehr viel von den Umständen ab. Einmal von dem Stande der Moralität der Mitglieder. Dann von der Innigkeit des Genossenschaftsgefühles, welches bei Berufskassen regelmäßig stärker sein wird, als bei beruflich gemischten Territorialkassen. Endlich von der Höhe, womit der Sparbestandtheil der Einlagen normirt ist; denn je höher s, desto stärker wird der Spartrieb für die Kasse schon bei Gutschreibung der nicht bezogenen Sparbestandtheile der activen Genossen angeregt. Eine für jede Kasse oder Kassenart oder für jede Zeit zutreffende Entscheidung läßt sich hienach nicht wohl treffen. Jederzeit ist das für jede Kasse Passende nach Maßgabe der Erfahrung festzusetzen. Voraus darf jedoch angenommen werden, daß die Dotation des Spardienstes um so weiter und höher wird ausgreifen müssen, je weniger der genossenschaftliche Gemeinsinn (S. 13) sich entfalten kann oder entfaltet hat, also bei der Gemeindeversicherung, bei Territorialkassen, bei gemischten Berufskassen weiter als bei einfachen Berufskassen. Bei jenen wird dieß auch um so thunlicher sein, weil für sie in der Regel nicht der ganze Hülfskassendienst zur Entwickelung kommen wird.

Für den Fall nun, als eine weitere Spardotation aufzubringen ist, kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, aus welchem Theil der obengenannten Hülfsquellen dieselbe zu schöpfen wäre.

In erster Linie aus den Mitteln, welche der heimfallende Theil der Sparbestandtheile saldirender Mitglieder, d. h. $S^2-(S^2)=[(S^2)]$, ferner die heimfallenden Sparbestandtheile der passiven Mitglieder zur Verfügung stellen, zusammen also $S^3+S^4+[S^2-(S^2)]$. Man fragt: mit welchem Rechte? Wir antworten: Auch die Steigerung des Sparinteresses der aktiven Mitglieder ist ein allgemeines Interesse der Kassengenossenschaft. Den passiven Mitgliedern selbst geschieht dabei kein Unrecht. Denn diese haben mehr als ihre gesammte Einlage, einschließlich des Sparbestandtheils, in Form von Hülfsbezügen wieder an sich gezogen. Sie haben Hülfe genossen auf Kosten der aktiven Mitglieder, deren Versicherungsbeitrag den Ueberbezug decken half. Den aktiven Mitgliedern darf also an sich der Sparbestandtheil der Einlagen aller passiven Mitglieder sehr wohl gutgeschrieben werden. Jene empfangen das, was im allgemeinen Kasseninteresse liegt, auch als eine Vergütung dafür, daß sie mit ihren Bezügen hinter ihren Einlagen zurückgeblieben und in ihrem Versicherungsbeitrag für die passiven Genossen mitaufgekommen sind.

Die Summe der verfügbaren Sparbestandtheile der passiven Mitglieder wäre zwischen den activen Mitgliedern wieder genau im Maße der Activität, d. h. des Zurückbleibens ihrer Bezüge hinter ihren Einlagen, aufzutheilen und gutzuschreiben. Dadurch wird das Sparinteresse am wirksamsten angeregt und damit gelangt die Höhe der Spargutschreibung ins richtige Verhältniß zur Größe des Minderbetrages der Bezüge den Einlagen gegenüber. Immer jedoch bleibt zu beachten, daß in der Widmung von $S^2-(S^2)$ und von S^3+S^4 für die Spargutschreibung zu Gunsten der activen Mitglieder weiter nicht gegangen werden darf, als bis der Sättigungspunkt der unentbehrlichen Eigeninteressirung der activen Mitglieder an mindesten Kassenbezügen erreicht ist. Je nach den besonderen Verhältnissen der Kasse soll daher nur ein Theil von S^3 und von S^4 dafür abgesondert werden. Der andere Theil, welchen wir bezw. mit $[S^3]$ und mit $[S^4]$ bezeichnen, soll für Zwecke der positiven Hülfeleistung, nicht für Interessirung an wirthschaftlicher Kassenverwaltung, verwendet werden.

So eingerichtet und begrenzt stellen die Spargutschreibungen wirklich das dar, was sie sein sollen, ein wirthschaftliches Verwaltungsmittel in Form der Prämiirung der aktiven Mitglieder im Verhältniß ihrer Activität. Selbst dann, wenn S^3 und S^4 für Zuschrei-

3*

bungen entsprechend verwendet werden, giebt die Verwendung zugleich Ersatz für die Mitleidenschaft der Versicherungsbeiträge der activen Mitglieder zur Bestreitung übermittlerer Bezüge der passiven Mitglieder.

Auf $S = S^1 + S^2 + S^3 + S^4$ als Maximum wird die Spardotation zu beschränken sein. Wenn die Summe aller Sparbestandtheile sammt den Sparguthabenszinsen nicht ausreicht, um den Sparegoismus in wirksamem Maße anzuregen, so wird der Sparbestandtheil der Einlagen, hiemit deren vertheilbare Summa S, entsprechend zu dem Zweck zu erhöhen sein, damit die ausreichende Stärke des selbstwirkenden Apparates wirthschaftlicher Verwaltung erreicht werde.

Während so ein Theil der Sparzuschläge in Guthaben der activen Mitglieder übergeht, deren unabgeschriebener Theil schließlich ins freie Eigenthum zurückfällt, also eine theilweise Rückerstattung pro rata der lebenszeitlichen Activität sich vollzieht, läßt sich der andere Theil — nämlich $[(S^2)] + [S^3] + [S^4] + A + R + T + W + Z$ — in außerordentliche Versicherungsleistungen, bezw. in mittelbare Versicherungsbeiträge mit der Wirkung verwandeln, daß zu derselben Hülfsgesammtleistung der Kasse niedrigere ordentliche (direkte) Versicherungsbeiträge einzuzahlen sind. Die Combinationskasse entpuppt sich damit schließlich ganz überwiegend als feiner gegliederte Hülfskasse mit einem Zusatz von Rückdividenden an jene Mitglieder, welche im Ganzen activ absterben!

Die Verwendung des nicht für Spargutschreibung verwendeten Theils der außerordentlichen Einnahmen kann nämlich und soll — unserer Ansicht nach — wie folgt geschehen:

erstens und in mäßigem Betrage zur Erreichung des Höchststandes jener Zuschußfonde, deren Bildung (nach S. 10) im Interesse nachhaltiger Verringerung der ordentlichen Mitgliederbeiträge oder — was gleichbedeutend ist — der Erhöhung der nachhaltigen Concurrenzfähigkeit wünschenswerth ist;

zweitens: zur Bestreitung bestimmter specieller Zweige des Versicherungsdienstes, nämlich
- der Begräbnißhülfe,
- der Wittwen- und der Waisenhülfe,
- der außerordentlichen Hülfe bei allgemeinen Unglücksfällen, Erwerbsnothständen und Verwaltungskrisen;

drittens: mit dem Rest für die ergänzende Unterstützung, d. h. für die facultative Steigerung, Verlängerung und Er-

weiterung der obligaten Reichungen aus freiem Willen der Genossenschaft.

Den für diesen dritten Zweck verwendeten restlichen Theil der außerordentlichen Mittel bezeichnen wir mit F.

Es ist klar, daß alsdann der ganze Betrag der Spargutshaben, welcher nicht endgültig in Spargutschreibung aufgeht, thatsächlich zu einem mittelbaren, über Jahre hin sich fortziehenden Versicherungsbeitrage wird, welcher den unmittelbaren Versicherungsbeitrag (D) entsprechend zu kürzen gestattet. Selbst der unbedingt in Spargutschreibungen aufgehende Theil, also in der Regel die Summe $S^1 + (S^2)$ sammt Zinsen (O), fällt nur so weit ins Eigenthum der Mitglieder zurück, als er nicht im weiteren Verlaufe den Ersparnißinhabern als Zubuße, Antrittsgeld, Abzugsgeld, Nothumlage, einbehaltenes Begräbnißgeld entgangen und durch Abschreibung der Genossenschaft für allgemeine Kassenzwecke wieder zugefallen ist. Gleichwohl wird der verhältnißmäßig nicht bedeutende Theil nicht wieder zur Abschreibung gelangender Zuschreibungen, welcher schließlich ins freie Privateigenthum fällt, umfassenden Mißbrauch der Kassenhülfe Jahr um Jahr verhütet haben. Der Werth, der so der Kasse erspart und dem berechtigten Hülfskassenbedarf erhalten würde, mag leicht viel größer werden, als der schließlich ins freie Eigenthum zurückfallende unabgeschriebene Theil (B) aller Spargutshaben. In diesem leicht möglichen Falle ist neben den Endersparnissen (B) — trotz geringerer Gesammtbelastung der Mitglieder — mehr gesunde und gerecht ausgetheilte Unterstützung erreicht, als bei einfachen Zwangshülfskassen möglich wäre!

Es bedarf kaum einer Rechtfertigung für jene dreifache Verwendung der außerordentlichen Einkünfte, von welcher oben die Rede war.

Die erste dieser Verwendungen (Bildung von Zuschußfonds), welche übrigens nur einen mäßigen Theil der fraglichen außerordentlichen Kassenmittel verschlingt, hat die Wirkung, dem allgemeinen nationalwirthschaftlichen Zweck nachhaltig erleichterter Concurrenzfähigkeit zu dienen und zugleich sämmtlichen aktiven wie passiven Mitgliedern der Zukunft die Wohlthat niedrigerer ordentlicher Beiträge zu verschaffen.

Die zweite der geforderten Verwendungen ermöglicht theils die Gewährung gewisser Hülfeleistungen, welche von den meisten Versicherten und ihren Angehörigen wirklich benöthigt werden, wie die Begräbniß- und die Wittwen- und Waisenhülfe, — theils gestattet sie die Lösung der schwierigsten aber vielleicht wichtigsten aller Aufgaben des Versicherungsdienstes, indem sie bei Nothständen jeder Art eigene Mittel der Genossen bereit hält, ohne die bei Nothständen äußerst

empfindliche Erhöhung der Beiträge aus den laufenden Löhnen nöthig zu machen.

Die dritte Art der Verwendung führt zur naturgemäßen Bestreitung des facultativen ergänzenden Hülfsdienstes aus der Summe (F) der nach Bestreitung der zwei erst genannten Dienste noch verfügbaren außerordentlichen Kassenmittel. Dann braucht nur der durch F nicht bedeckbare Bedarf für den ergänzenden Hülfsdienst in Form von ordentlichen Beiträgen erhoben zu werden. Denn es tritt einer von drei Fällen ein; entweder ist nachhaltig F größer, als der Bedarf für die ergänzende Unterstützung, so kann der Ueberschuß zur Ansammlung von Unterstützungsreserven oder zur Minderung der ordentlichen Mitgliederbeiträge oder zur Herabsetzung der Zubuß-, Antritts- und Abgangsgelder verwendet werden; oder reicht die frei verwendbare Summe im Durchschnitt gerade aus, um der bestehenden „Unterstützungs"-Bedürftigkeit gerecht zu werden; oder endlich sie genügt hiefür nicht. Nur in diesem letzten der drei möglichen Fälle wird, soweit es die dringende Noth erheischt, die freie Hülfsleistung auch aus Mitteln der ordentlichen Mitgliederbeiträge bestritten werden dürfen, wenn es sich um ein dauerndes Unterstützungsbedürfniß handelt, dagegen aus außerordentlichen Umlagen (W) auf die Spargut-haben, wenn außerordentlich starke, jedoch vorübergehende Nothstandsbedarfe zu decken sind. Der Abschnitt VI wird zeigen, wie sich die Mittel F im Einzelnen zur Verlängerung der Krankenpflege, zur Aufbesserung der Bezüge junger Invaliden, zur Versorgung dauernder Kränklichkeit (Gebrechlichkeit, Siechthum), zur Verlängerung der laufenden Erwerblosen-Unterstützung, zur Reiseunterstützung bei Geschäftszuweisungen u. s. w. verwenden lassen. Offenbar ist aber schon hier, daß die obligaten Bezüge um so niedriger gehalten werden können, je umfassender einerseits die facultative Mehrversorgung auszugreifen vermag und je mehr andererseits das freiwillige Sparen der Mitglieder angeregt ist. Dadurch wieder wird der Vortheil gewonnen, daß combinirte Kassen mit demselben Einlagesatz schließlich neben der Bildung von Sparkapital auch noch mehr und besser vertheilte Hülfe bringen, als reine Hülfskassen.

Die erwähnte dreifache Verwendung rechtfertigt sich nicht blos im Einzelnen, sondern auch im Ganzen; die allgemeinste Art der Hülfeleistung, das Begräbnißgeld, wird nun von Jedem aus seinem eisernen Sparbestand bestritten; die Nothumlagen treffen alle Mitglieder nur für solche Nothfälle, die über jeden Genossen hereinbrechen können oder von allen Genossen durch schlechte Mitverwaltung

mitverschuldet sind; die Wittwen- und Waisenversicherung, welche Hinterbliebenen der aktiven wie der passiven Mitglieder, vorzüglich jedoch denen der passiven zu gute kommt, wird aus den allgemeinen Abschreibungen, den Antritts- und Abzugsgeldern aller Mitglieder, außerdem aus dem Ertrage der Zubußen passiver Mitglieder bestritten, offenbar eine sachlich ganz gerechte Art der Aufbringung. Die facultative Hülfe wird aus F bestritten, d. h. aus einem Reste, welcher wesentlich als aus den Zubußen geflossen angenommen werden kann; die passiven Mitglieder werden es aber sein, welche am meisten der ergänzenden Unterstützung über die obligaten Genüsse hinaus bedürftig sind. Soweit es vorkommt, daß zuletzt die activen für die passiven Mitglieder in den ordentlichen Beiträgen aufkommen, ist bewiesen, daß die Hülfskasse den Charakter des gegenseitigen Versicherungsinstitutes nicht ablegt, es ist auch gerecht: die activen Mitglieder haben auch etwas, den Vortheil der Hülfsgewißheit, genossen!

Blickt man auf die ganze Art der Verwendung der außerordentlichen Einnahmen für Hülfszwecke der Genossenschaft zurück, so stellen sich die wieder abgeschriebenen Theile der Sparguthaben als Etwas dar, was den Prämienreserven der Privatversicherung ähnlich ist; denn es werden in guten Tagen Einlagetheile zur Bestreitung der übermittleren Ansprüche schlechter Tage und zur Bestreitung außerordentlicher Leistungen vorbehalten. Es bestehen aber auch wesentliche Unterschiede. Der ganze Vorgang der Zuschreibung und der Wiederabschreibung wickelt sich nicht blos in den Rechnungsbüchern der Versicherungsanstalt ab, er wird jährlich jedem Genossen auf Heller und Pfennig ersichtlich. Dazu kommt Etwas, was noch viel bedeutender ist: die Zu- und die Wiederabschreibung ist zur Höhe der Unter- und Ueberbezüge ins Verhältniß gebracht; die Zu- und Abschreibung wird daher unaufhörlich zur Weckstimme allgemeinen Eigeninteresses jedes Genossen an wirthschaftlicher Benützung der Kassenhülfe. Die Abschreibung dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit; sie wird mittelst Rückverwandlung der gutgeschriebenen Sparzuschläge in Hülfs- oder Versicherungsbeiträge einer vollständigen, gerechten, beweglichen, einfachen, dabei auch ohne individualisirende Prämienreserven dennoch zweifellos leistungsfähigen, weil umlagesicheren Ausgestaltung des ganzen Versicherungsdienstes den größten Vorschub leisten!

3) Die Sparguthaben als Kassenreserven oder genossenschaftliche Steuerquellen.

Die Sparguthaben bilden das sachgemäße Objekt genossenschaftlicher Nothumlagen. Und zwar aus einer ganzen Reihe triftiger Gründe.

Die Sparguthaben sind das Ergebniß der ganzen Verwaltung der Vergangenheit einer ganzen Generation und zwar der Verwaltung einer gegenseitigen Hülfskasse. Es ist daher gerechtfertigt, aus ihnen auch wieder ordentliche und außerordentliche Genossenschaftsbedürfnisse zu schöpfen, dieselben als Reserven bis zum Tode oder sonstigen endgültigen Austritt des Inhabers für den Genossenschaftszweck zu binden, wie dieß thatsächlich durch Zubußen, Antrittsgelder, Abzugsgelder, Begräbnißgeldabzüge und Nothumlagen geschieht.

Sodann sind die Sparguthaben der genaue Maßstab der genossenschaftlichen Leistungsfähigkeit und Leistungsverpflichtung.

Weiter stellen sie ganz bereite Mittel dar, deren Belastung keinen Genossen in seiner Wirthschaft stört und auch sonst nicht wehe thun kann, wenn der Genosse wirklich Gemeinsinn und genossenschaftliches Pflichtbewußtsein besitzt. Die Belastung der Lohneinkünfte mit Nothstands-Beiträgen aus dem Lohn wäre äußerlich und innerlich weit beschwerender.

Dazu kommt ein verwaltungstechnischer Vortheil. Die Leistungsfähigkeit der Kasse für fortlaufende, geschweige für einmalige Hülfsgewährungen wird durch die Möglichkeit außerordentlichen Rückgriffes auf die gewaltige Reserve sämmtlicher Sparguthaben geradezu eine vollkommene. Gemeinde-, Staats- und Reichsgarantie sind nun erst recht entbehrlich. Erst recht entbehrlich ist die individualisirende Prämienreservirung der privatwirthschaftlichen Versicherungstechnik (S. 10); denn auch für die Leistung fortlaufender Renten an Invaliden sind Kassen dieser Art stets fähig, wenn der Rückgriff auf so große Reserven möglich ist, obwohl bei halbwegs ordentlicher Korporations- und Staatsaufsicht dieser Rückgriff nur in ganz außerordentlichen Fällen und in geringem Maße praktisch werden könnte. Hienach kann bei Combinationszwangskassen die einfachste Art der Deckung, nämlich das System der „Umlage" der Bezugs-Jahreslast, mit womöglich noch größerer Beruhigung als bei reinen Hülfskassen beliebt werden; dieß ist um so bedeutsamer, da es sich bei allgemeinem und vollständigem Hülfskassenzwang bald um Hunderte und vielleicht Tausende von Millionen anzulegender und zu beaufsichtigender Deckungskapitale handeln würde, woferne die individualisirende Deckung der

Kapital- oder der Renten-Privatversicherung nachgeahmt werden wollte; Unabsehbare Umwälzungen im Zinsfuß und in der „Vertheilung" des Volkseinkommens werden voraus aus dem Wege geschafft.

Allerdings wird der Zugriff der Kasse mit Nothumlagen auf die Sparreserven kein unbeschränkter sein dürfen. Man wird die Bestimmung zu treffen haben:

erstens, daß nur zur Deckung der obligaten Leistungen und für die Rettung der Kasse, nach Erschöpfung aller übrigen Mittel, ein Zugriff auf die Sparguthaben stattfinden dürfe;

zweitens, daß für die ergänzende „Unterstützung" nur mit Zustimmung mindestens der Hälfte der nicht unterstützten Mitglieder Nothumlagen stattfinden dürfen;

drittens, daß die facultativen Nothumlagen ausgeschlossen sind, wenn die obligaten Nothumlagen der letzten (fünf) Jahre einen bestimmten Procentsatz der Guthaben verschlungen haben;

viertens, daß die facultativen Nothumlagen, auch wenn die obligaten den Höchstsatz nicht erreicht haben, einen bestimmten Procentsatz der Guthaben nicht übersteigen dürfen;

fünftens daß der eiserne Sparbestand (g) jedes Mitgliedes auch für Nothumlagen unangreifbar sei.

4) Die Verwaltung der Sparguthaben.

Wir haben die Bildung der Sparguthaben oder die Spargutschreibungen schon zu erklären gehabt.

Es kann sich dießfalls nur noch um die Nachholung der Frage handeln, ob und wie der „eiserne Sparbestand" für jedes Mitglied zu Stande gebracht werden kann. Ist es doch möglich, daß einzelne Mitglieder von Anfang passiv sind und es bleiben, so daß ihnen Nichts auf Sparkonto gutgeschrieben werden kann, obwohl das Begräbnißgeld, vielleicht auch eine Mitbelastung für hinterlassene eigene Wittwen und Waisen, durch das Sparguthaben fundirt sein soll. Diese Lücke kann offenbar leicht ausgefüllt werden. Entweder läßt man nach dem Vorgang englischer Kassen so lange Eintrittsgelder in Monatsraten bezahlen, bis der eiserne Bestand erreicht ist, oder schießt man aus den außerordentlichen Kassenmitteln das Fehlende zu, oder verknüpft man beide Methoden der Aufbringung.

Die Rechnungsführung bei den Sparzu- und Sparabschreibungen ist leicht zu bewältigen. Nur alle Jahre wird eine Liquidation erfordert, die auch nach Activitäts- und Passivitätsklassen, statt in individueller Verrechnung für jedes Individuum, stattfinden kann.

Periodisch wird jedem Mitglied ein Auszug seines Sparguthabens zugestellt, der Saldo etwa auch in das von jedem Mitglied geführte Hülfskassenbuch[1]) eingetragen.

Die Anlegung des Geldbetrages der Sparguthaben kann keine erheblichen Schwierigkeiten bereiten. Im Wesentlichen sind hiefür nicht einmal die bekannten Vorsichten der Geldanlage freier Sparkassen ein Bedürfniß. Die Sparguthaben sind ja unkündbar Seitens der Inhaber und die Kasse selbst hat auch in Nothfällen nur einen beschränkten Theil derselben flüssig zu machen. Auf diesen Theil kann sie Vorschüsse aus öffentlichen Kassen oder von Privaten (direct oder durch Pfandbriefemission) entnehmen, wofern die augenblickliche Verflüssigung der gutgeschriebenen Werthe Schwierigkeiten darbieten sollte. Der größere Theil der Sparguthaben wird in dem Maße für die Jungen, Gesunden und Erwerbenden sich neu bilden, als für die alten, kranken und erwerblosen Tage anderer Glieder Kassenleistungen zu erfolgen haben. Die Zwangskasse als solche ist auch in dieser Hinsicht besser daran, als jede einfache oder Best'sche freie Sparkasse. Der Zwang sorgt für dauernde Gleichmäßigkeit im Verhältniß der über- und der unterbedürftigen Mitglieder. Nur für die Werthe des Nothstandsfondes (der Krisenversicherung) ist auf leichte Verflüssigung der Anlagen zu sehen, und auch hier könnte die Flüssigmachung mit Hülfe eines Generalpfandrechtes auf die Sparreserven — für genommene Vorschüsse — ganz wesentlich erleichtert werden.

Auch das Virement im Dienste der Combinations-Zwangskassen läßt sich leicht mit größter Genauigkeit ordnen. Das Virement, d. h. die Statthaftigkeit der Uebertragung von Mitteln des einen Zweiges des Hülfskassendienstes zur Verwendung in andern Zweigen, käme bei der Combinationskasse zweifach in Frage. Einmal bezüglich der Mittel der Genossenschaft, sodann bezüglich der Spargutschreibungen und der Sparabschreibungen für die einzelnen Genossen.

Das Virement mit den Kassenmitteln verschiedener Dienstzweige, z. B. mit den Mitteln der Krankenkasse für Zwecke der Invalidenkasse oder umgekehrt, wird lediglich unter der Einschränkung zulässig sein, daß nur die Ueberschüsse des einen Zweiges (nach Beschluß der Vertretungsorgane) auf einen andern Zweig des Jahresgesammtdienstes übertragen werden dürfen. Mehr ist nicht zulässig, da jeder Zweig des voll entfalteten Hülfskassendienstes gesicherte Deckung haben muß.

---

1) Entwurf, Art. 27.

Mehr ist aber auch gar nicht nothwendig, weil gerade bei Zwangskassen durch Umlage auf die Gesammtheit aller Sparguthaben eine gewaltige Leistungsfähigkeit für jeden außerordentlichen Bedarf in voller Bereitschaft steht.

Die Sparguthaben der einzelnen Mitglieder werden ebenfalls nicht nach Belieben ganz für einen einzigen Zweck — sei er Krankenversicherung, sei er Invaliden-, sei er Krisenversicherung — mittelst der Zubußen erschöpft werden dürfen. Unbeschadet der Unangreifbarkeit der Minimalbestände (g^1, g^2, g^3 . .) an Sparguthaben ist dafür Sorge zu tragen, daß das Sparguthaben nach Dienstzweigen individualisirt oder doch zu bestimmten Quoten den Hauptzweigen des Hülfskassendienstes verhaftet bleibe. Ist die Quote des einen Dienstzweiges durch Zubußen (z^1, z^2 . . .) erschöpft, so darf das Gesammtguthaben für diesen Dienstzweig nicht weiter in Anspruch genommen werden. Die Quotisirung läßt sich verschieden durchführen, entweder nach einem festen Schlüssel oder veränderlich; das letztere etwa so, daß jeder Dienstzweig jedes Jahr die Zu- und die Abschreibung für jedes Mitglied abgesondert durchführt. Nur für die außerordentliche Umlage haftet das angreifbare Gesammtguthaben oder die Gesammtheit der Specialguthaben gleichmäßig. Das Virement auch zwischen den Sparguthabenstheilen muß deßhalb beschränkt sein, weil sonst eine gleichmäßige Versorgung der Mitglieder jeder Art von Mißgeschick gegenüber nicht möglich wäre. Die Unbeschränktheit des Virements ist aber auch hier deßhalb kein Bedürfniß, weil die Genossenschaft nach Erschöpfung der Sparconti des einzelnen Hülfszweiges reichlich die Mittel zu facultativen Kassenreichungen nachgewiesenermaßen besitzt.

Für die endliche Ausfolgung der einzelnen Sparguthaben ist die Einrichtung von selbst gegeben. Für die Regel wird erst nach dem Tode des Inhabers das Sparguthaben ausbezahlt. Wenigstens wird dieß die Regel bilden müssen für Berufshülfskassen, deren meiste Mitglieder bis ins Alter im Kassenverbande stehen. Doch ist nicht ausgeschlossen, daß die ganze oder die theilweise Ausbezahlung überhaupt nach dem definitiven Austritt erfolge, welcher präsumirt wird, wenn eine bestimmte Zeit seit dem Austritt aus der letzten Kassenmitgliedschaft abgelaufen ist. Diese zweite Art der Entlassung des Guthabens aus der Gebundenheit für den Kassenzweck in das freie Eigenthum des Sparinhabers selbst, nicht erst seiner Erben, wird bei Territorialhülfskassen sowie bei Gemeindeversicherung allgemein oder sectionsweise angewendet werden dürfen.

Das Mindeste, was bei der Liquidation der einzelnen Spargutbaben ins freie Eigenthum des Inhabers oder seiner Erben übergeht, ist der eiserne Sparbestand abzüglich des Abzugs- und des Begräbnißgeldes. Der Meistbetrag ist die Summe aller Spargutschreibungen für ein zeitlebens rein activ gebliebenes Mitglied nach Abzug des Begräbnißgeldes, des Abzugsgeldes und der Nothumlagen, die es zu tragen hatte; das kann eine sehr erhebliche Summe sein. Die Masse der Heimfälle ins freie Eigenthum wird zwischen jenem Minimum und diesem Maximum sich bewegen. Unter allen Umständen wird jedem Mitglied irgend ein Privateigenthum geschaffen und so in Jedem das Interesse an der Aufrechterhaltung des Privateigenthums allem Kommunismus gegenüber wach erhalten. Die zeitlebens meist activen Mitglieder werden ihren Kindern am meisten Ersparniß hinterlassen; die Institution dient somit zugleich dem socialen Emporkommen der gesundesten und solidesten Familien. Da der Kassenzwang die Mitglieder schon in den jungen, den gesunden und den erstbeschäftigten Tagen ergreift, so werden im Ganzen größere Spargutbaben, schließlich größere Restauszahlungen sich ergeben, als dieß bei freien Kassen, für welche dieselbe Voraussetzung nicht zutrifft, der Fall sein kann. Die Combinationszwangskasse leistet also auch als Sparinstitut mehr denn die freie Combinationskasse.

Werfen wir nun einen Rückblick auf die Ausführungen dieses Abschnittes, so sind wir wohl berechtigt, zu sagen, daß das Combinationssystem bei der Zwangshülfskasse verwaltungstechnisch nicht blos ausführbar ist, sondern auch, daß es hier leichter, sicherer, wirksamer durchgeführt werden kann und daß die Combinationseinrichtungen außerdem auch den übrigen Kasseneinrichtungen festeren Halt geben und reichere Mittel zuführen:

bei den Zwangskassen droht die Gefahr des Davonlaufens der Inhaber der stärksten Sparkonti nicht;

auch nicht die Gefahr, daß die jüngeren und die gesünderen Leute dem combinirten Spar- und Versicherungsdienste fern bleiben. Dank dem Zwang muß jede Altersklasse beitreten; es müssen sich also ganz allgemein Sparguthaben bilden, welche in alten und in kranken Tagen als Reserve, alle Zeit als Steuerobject außerordentlicher Umlagen, schließlich als Privaterbe und freie Kapitalien dastehen;

bei den Zwangskassen braucht mit der Erschöpfung des Sparguthabens — durch die Zubußen für übermittlere Kassenhülfe — nicht aller fernere Hülfsbezug aufzuhören;

die finanzielle Leistungsfähigkeit ist eine stärkere als bei freien

Kassen. Bei Zwangskassen hätte das Sparguthaben ebenfalls nicht blos die Bestimmung, die Mitglieder von jeder unnöthigen Inanspruchnahme der Kassenhülfe abzuhalten, sondern auch dem andern großen Zwecke zu dienen, daß jederzeit parate Mittel für etwa nöthig werdende außerordentliche Umlagen sicher gestellt seien. Diese Reservefunction des Sparguthabens würde jedoch bei Zwangshülfskassen eine wesentlich erhöhte Bedeutung erhalten. Indem durch Beitrittspflicht auch aller jungen und gesunden Mitglieder die Sparguthaben allgemein und reichlicher sich bilden, indem bei Ausschluß freiwilligen Rücktrittes sämmtliche Sparguthaben bis zum Tode der Inhaber stehen bleiben würden, würde in der Summe der Sparguthaben ein äußerst leistungsfähiger Nothschatz geschaffen, welcher namentlich im Falle der Erwerbs-Krisen eine höchst wohlthätige Wirkung äußern würde. Man weiß, wie schon die Ausschreibung außerordentlicher Nothstandsbeiträge die Hülfskassen der englischen Gewerkvereine befähigt hat, in den schwersten Krisen die großartigste Nothstandshülfe den erwerblosen Mitgliedern zu leisten (vergl. nächsten Abschnitt); auf vorher angesammelte Guthaben — nicht auf Lohneinkünfte — angewiesen, angewiesen auf sämmtliche Guthaben irgend welcher jetziger oder gewesener Mitglieder, angewiesen auf die Rücklagen aus den Beiträgen zu allen Versicherungszweigen, wären die ergiebigsten Umlagen materiell gesichert und dem Einzelnen doch sehr wenig empfindlich;

die Best'schen freien Kassen behalten in der einen oder in der andern Weise (oben S. 19 unten) einen Theil der Guthaben oder sonstigen Ansprüche als „Bank"-Rest vor. Dieß hat bei ihnen die Bedeutung, plötzlichem Massenaustritt gegenüber die Leistungsfähigkeit der Kasse aufrecht zu erhalten. Bei Zwangskassen sind diese Einbehaltungen zu Gunsten der gemeinen Kasse gar nicht erforderlich. Sie können jedoch für einen anderen, noch viel bedeutsameren Zweck ins Werk gesetzt werden. Durch einen sehr kleinen Abzug bei der Zurückzahlung der Sparguthaben lassen sich allmälig gewaltige Aktivvermögen ansammeln, welche nicht blos als Nothreserven dienen, sondern auch durch ihren Zinsertrag gestatten, die Beitragssätze herabzudrücken oder die Leistungsfähigkeit der Kassen auszudehnen, also mittelbar der nationalen Concurrenzfähigkeit zu Hülfe zu kommen;

die Zwangskasse bedarf für die Regel der „Alters- und Konstitutionsklassen" Best's gar nicht; denn sie ist für immer der Mitgliedschaft von Angehörigen aller Alters- und Konstitutionsklassen in annähernd gleichbleibenden Massenverhältnissen sicher. Verhältnißmäßige Mehrbelastung der überdurchschnittlichen und verhältnißmäßige

Sparbetheiligung der untermittleren Bezüge ist gleichwohl allgemein und in vollkommener Weise durchgeführt;

die Zwangskasse für Arbeiter ist freien Arbeiterkassen gegenüber auch zum Ersparungsdienst besonders befähigt. Alle concurrirenden Arbeitskräfte unterliegen einem gleichmäßigen Zwang, und außer den Arbeitern leisten die Arbeitgeber Beiträge; daher ist dafür gesorgt, daß die Ueberwälzung der Beiträge auf die consumirende Nation, d. h. die einzig naturgemäße Aufbringung der Kosten, für die Regel wirklich gelinge;

endlich und vor Allem ist bei Combination jedes Mitglied auch der Zwangskassen in jedem Augenblick materiell interessirt, in Genossenschaftspflege nicht früher, nicht länger, nicht ausgiebiger zu gerathen, als ein wirkliches Unterstützungsbedürfniß für dasselbe vorliegt. Je seltener, später und kürzer es in Unterstützung stand, desto mehr bleibt ihm an Ersparnissen übrig oder desto länger kann es über die obligate Versicherungsdauer hinaus bei fernerem außerordentlichem Bedarf Unterstützung auf Grund seiner Reserven sich weiterhin sichern.

Die vierfache Wirkung der Combination: allgemeine Interessirung aller Mitglieder an Verhütung des Kassenmißbrauches, — Schaffung außerordentlicher Einkünfte für Kassenzwecke, — Schaffung bereit liegender Nothreserven, — Bildung von Kapital für die unterbedürftigen Mitglieder und deren Erben, diese vierfache Wirkung wird somit bei Zwangskassen in höherem Grade und in vollkommenerer Weise erreicht, als bei freien Kassen. Es wird daher trotz der Verbindung einer mäßigen Zwangsspareinlage mit der Versicherungseinlage im Ganzen doch kein viel höherer — vielleicht ein geringerer — Procentsatz der Löhne eingelegt werden müssen, als für eine Hülfskasse ohne Spargutschreibung beim gleichen Maß der Mindestleistungen erforderlich ist. Das etwaige geringe Mehr erzeugt vielfaches Privateigenthum.

Die Sparfunction tritt bei Zwangskassen schärfer als bei freien in den Dienst des eigentlichen und hauptsächlichen Zweckes der Hülfskasse, in den Dienst der Versicherung. Selbst die Ersparnisse der jüngsten und gesündesten und von Erwerblosigkeit und Erwerbsunfähigkeit mindest heimgesuchten Mitglieder bleiben bis zum Lebensende der letzteren dem Versicherungsbedürfniß sowohl der Genossenschaft als des Sparinhabers verhaftet, die Zwangshülfskasse ist durchaus Hülfskasse geblieben, nicht — wie Ludlow von den freien Kassen Best'schen Systems annahm — Sparkasse geworden.

Bei dieser viel knapperen Begrenzung und Unterordnung ist der angewandte Sparzwang vollständig begründet, da er selbst dem Hülfszweck der Kasse dient und nur einen eigenthümlich ausgestalteten Theil bezw. eine Fortsetzung jenes Sparzwanges bildet, welcher im Versicherungszwang mit enthalten ist. Die Hülfs-. oder Versicherungs-Functionen der Zwangshülfskasse sind durchgängig durch Sparzwang im weiteren und im engeren Sinne bedingt und vermittelt. Der Unterschied der Versicherungseinlage gegenüber gewöhnlichen Spareinlagen ist der, daß die aus dem Lohn zurückgelegten Beträge (Versicherungsprämien, Kasseneinlagen) für ganz bestimmte Zwecke gegenseitiger Unterstützung verwendet werden müssen, statt nach freiem Gutdünken des Sparers, als welchen auch jeder Versicherte sich darstellt. Genau dasselbe findet bei der Spargutschreibung statt, welche nach dem zur Erörterung stehenden Vorschlag als Reserve mit der Versicherung verbunden werden soll. Auch bei der combinirten Kasse bleibt der Sparzuschlag der Einlage materiell in erster Linie für ganz bestimmte Zwecke des Versicherungsdienstes reservirt, und verwandelt er sich durch Zubuße, Antrittsgeld, Abzugsgeld, Nothumlage, Begräbnißgeld in Versicherungsbeiträge zurück. Administrativ dient der angefügte Sparzwang lediglich dem Interesse wirthschaftlicher und gerechter Durchführung des Hülfskassendienstes. Er ist so und bleibt integrirende Einrichtung des durchgeführten Versicherungszwanges und ist ebenso gerechtfertigt wie dieser.

So ist nun im Allgemeinen die Wahrheit dessen erwiesen, was schon der erste officielle Beobachter der Best'schen Kassen sofort als Vermuthung ausgesprochen hat. Herr G. Young hatte vor Jahren im Auftrage des englischen Parlaments die Daten über die *friendly societies* für einen großen Theil Englands zu sammeln. Dabei stieß ihm die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit der Anwendung des Best-schen Systems auf Zwangskassen auf. Hasbach[1]) führt den Ausspruch dieses Experten an: „wenn eine Staats- oder (!) Post-Krankenkasse je errichtet werden sollte, so denke ich muß sie auf Best's Princip in irgend einer Form aufgebaut werden."

VI.

Das im vorigen Abschnitt gewonnene Ergebniß findet erneute und verstärkte Bestätigung, wenn wir die Wirkung der Combination

1) A. a. O. S. 369.

auf das Gebiet der einzelnen Zweige des Hülfskassendienstes verfolgen. Diese Bekräftigung der allgemeinen durch die specialisirende Untersuchung der Zweckmäßigkeit fraglicher Combination führt zu der erfreulichen Erkenntniß, daß durch die Combination sowohl die Vollständigkeit als die Vollkommenheit aller Zweige des Hülfskassendienstes gerade für und von Zwangskassen mächtig gefördert wird. Combinations-Zwangskassen können sich an Hülfsdienste wagen, welche — wie z. B. die Erwerblosenhülfe — bis jetzt nur von freien Nationalverbandskassen angefaßt sind. Sie können in den einzelnen Hülfszweigen auch die bisher ungelösten Schwierigkeiten überwinden. Es ist daher lohnend, in die Einzelnheiten dieser Specialuntersuchung einzugehen.

Dieß kann jedoch nur geschehen, wenn zuvor über die logische und über die erfahrungsmäßige Gliederung vollständigen Hülfskassendienstes eine noch genauere Uebersicht, als sie der Abschnitt I gegeben hat, gewonnen ist. Suchen wir diese Uebersicht zuerst zu liefern!

Die Hülfskassengenossenschaft hat zur erstlinigen (principalen) Aufgabe dieß, daß sie den Genossen und ihren Angehörigen Sicherheit gegen wirklich eingetretene wirthschaftliche Noth sichere.

Erst in zweiter Linie stehen zwei „secundäre" Dienste, nämlich die Beförderung der freien Ersparung und Versicherung, dann die Verhütung und Wiederaufhebung der Ursachen wirthschaftlicher Noth.

Die erstlinige Aufgabe, die Versorgung der Erwerbsunfähigen und die Versorgung der Erwerblosen, gliedert sich je wieder in zwei besondere Zweige.

Die Versorgung der Erwerbsunfähigen verzweigt sich nämlich in die Versorgung der vorübergehenden — herkömmlich der höchstens dreizehnwöchigen Erwerbsunfähigkeit und in die Versorgung der dauernden Erwerbsunfähigkeit, d. h. in Krankenversicherung und in — im weitesten Sinne des Wortes — Invalidenversicherung. Die Hülfskasse wird als Zusammenfassung der elementaren (lokalen) Krankenkassenverbände zur Landes- und Reichs-Invalidenkasse (s. S. 7 f.).

Die Krankenversicherung besteht theils in Leistung ärztlicher und arzeneilicher Hülfe, theils in der Reichung eines beschränkten Geld- oder Natural-Einkommens, des Krankengeldes. Dieselben zwei Bestandtheile machen auch den Inhalt der Invaliden-Versorgung aus. Doch wird die ärztliche und arzeneiliche Hülfe auch für Dauerinvaliden, deßgleichen für Erwerblose, am besten durch den Krankenverband, wenn auch nicht für dessen Rechnung, vollzogen; Krankenpflege und Begräbnißbeitrag sind ein allgemeines Bedürfniß und liegen in dieser

Allgemeinheit schon häufig im Interesse der Unterdrückung der Armuth, der Erwerbsunfähigkeit und der Erwerblosigkeit, jedenfalls sind sie im Wesen der Aufgabe einer Hülfskasse begründet.

Die Invalidenversorgung ist nach der Ursache der Dauererwerbsunfähigkeit Versorgung theils der Unfallsinvaliden (Betriebsunfallversicherung), theils der Altersschwachen (Altersrenten-Versicherung), theils der vor Eintritt des Alters eintretenden dauernden (überdreizehnwöchigen) Erwerbsunfähigkeit, welche meist als Folge von anhaltender Kränklichkeit, Gebrechlichkeit, Sinnesverlust, Unfall außer Betrieb der betroffenen Personen sich darstellt („Invaliditäts"-Versicherung i. e. S.).

Die Sicherstellung gegen wirthschaftliche Noth aus Erwerblosigkeit ist theils laufende Erwerblosenversorgung, theils Versorgung allgemeiner Erwerblosigkeit in Krisen und Nothständen (Nothstands- oder Krisenversicherung). Beide Bereiche der Erwerblosenhülfe können — namentlich in freien Vereinen berufsgenossenschaftlicher Art — vereint betrieben werden, wie der Vorgang der englischen Gewerkvereinshülfskassen zeigt. Bei Zwangskassen werden sie zwar ebenfalls ineinandergreifen müssen, aber nicht vermischt werden dürfen. Die Erwerblosenversorgung überhaupt ist vielleicht das empfundenste Bedürfniß der industriellen Arbeiterklasse und in den freien Hülfskassen z. Th. schon auf das Großartigste verwirklicht.

Beide Hauptzweige des Hülfskassendienstes, einerseits die Unterstützung der Erwerbsunfähigen — die Kranken- und die Invalidenversicherung, — andererseits die Erwerblosenversicherung — laufende und Krisen-Versicherung, — können nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn sie weiter in einen doppelten Dienst sich gliedern: die obligate Mindestversorgung, auf welche jeder Genosse Anspruch hat, und die facultative „Unterstützung" aus freiem Willen der Genossenschaft in Fällen besonderer Hülfsbedürftigkeit. Je ausgiebiger und besser dieser zweite Dienst einer Zuschußversorgung eingerichtet ist, desto knapper kann der Betrag der Mindestversorgung gehalten, desto mehr kann mit demselben Aufwand der wirklichen Noth Hülfe gebracht werden. Die Zuschußversorgung oder „Unterstützung" wird namentlich bei Zwangskassen eine äußerst wünschenswerthe Ergänzung der obligaten Versicherung darstellen; es ist weit weniger wichtig, die obligaten Reichungen allgemein hoch hinaufzuschrauben, als für die freie (facultative) Zuschußversorgung bei besonderer individueller Noth die Mittel reichlich zu gewinnen und gut auszutheilen. Im Wege der Unterstützung lassen sich auch die selteneren Nothfälle, welche weder der Erwerbsunfähigkeit, noch der Erwerblosigkeit, son-

dern anderen Ursachen entspringen, in genügender Weise versorgen, so daß auch gegenständlich der Hülfskassendienst vollständiger wird.

Findet so der obligate Dienst der Hülfskasse selbst seine wesentliche Ergänzung, so liegt es weiter im Interesse der Hülfskasse, insbesondere ihres facultativen Dienstes, daß neben der Gegenseitigkeitshülfe die Selbsthülfe durch freie Spar- und Versicherungseinlagen angeregt bleibe und auf das Bequemste sich bethätigen könne. Denn je mehr der Genosse schon selbstständig sich gesichert hat, desto niedriger kann die durchschnittliche Mindestversorgung gehalten werden, desto weniger wird auch aus dem „Unterstützungs“-Fond der Hülfskasse zugeschossen werden müssen. Nun wird desto mehr frei gespart und versichert werden, je knapper der obligate Mindestbezug angesetzt ist; daher ist schon all das, was die im eigenen Interesse wirthschaftlicher Verwaltung der Hülfskasse gelegene Niedrigkeit des Ansatzes der Mindestbezüge gestattet, auch der Sparselbsthülfe wegen erwünscht.

Wenn die Förderung der Ersparung dazu beiträgt, daß wirklich erwerbsunfähige und erwerblose Mitglieder weniger Genossenschaftshülfe bedürfen, so bewirkt ein zweiter vielgestaltiger Secundärdienst, daß die Hülfsbedürftigkeit verhütet, bezw. wieder aufgehoben, Hülfe also überflüssig werde. Zwar ist die Verhütung und die Aufhebung nicht erste Aufgabe der Hülfskasse, noch Aufgabe der Hülfskasse allein, sondern Aufgabe auch der privaten Bemühung und der ganzen Gesundheitspolizei und „Socialpolitik“. Gleichwohl darf auch die Hülfskasse an jener „Präventiv“- und dieser „Repressiv“-Thätigkeit theilnehmen, insoweit die Erfüllung ihrer erstlinigen Aufgabe, die Versorgung wirklich eingetretener Nothstände, dieß heischt oder zuläßt.

Nun trifft das Letztere wirklich zu, und zwar hinsichtlich der zwei Hauptarten von Noth, der Noth aus Erwerbsunfähigkeit und der Noth aus Erwerblosigkeit. Die Kassenverfassung und die Kassenverwaltung lassen sich so einrichten, daß alle Genossen das höchste Interesse erhalten, die wirkliche Noth nicht entstehen zu lassen und dem eingetretenen Nothstand baldigst zu entfliehen. Auch kann die Kassengenossenschaft selbst noch besondere Veranstaltungen treffen, welche der Verhütung und der Beseitigung von wirthschaftlichen Nothständen der Genossen dienen. Der Verhütung dient in Absicht auf Erwerbsunfähigkeit die Abstellung betriebsgefährlicher und gesundheitsschädlicher Einrichtungen, in Absicht auf Erwerblosigkeit dagegen die Einrichtung von friedens- und schiedsgerichtlichen Organen, welche dem Streit über Lohn, Arbeitszeit, Gewerkschaftsgebräuche vorbeugen. Der Unterdrückung der Ursachen wirthschaftlicher Noth

dient in Absicht auf die Noth aus Erwerbsunfähigkeit die Kranken- und Heilpflege selbst; in Absicht auf Noth aus Erwerblosigkeit dienen der Aufhebung der Ursachen der Noth die Schlichtung von ausgebrochenem Lohnstreit, die Nachweisung von Arbeit, die Aufsuchung und Schaffung von Erwerbsgelegenheit, die Reiseunterstützung zum Zwecke des Antrittes nachgewiesener Arbeit. Alle diese Leistungen bilden zwar nicht die erstlinige Aufgabe der Hülfeleistung auf Gegenseitigkeit, sie können aber von gewaltigster Wirkung werden, wenn sie einheitlich durch nationale Berufskassensysteme in die Hand genommen werden; dadurch erst wird ein nationaler „Arbeitsmarkt" geschaffen und geordnet, die arbeitsuchende von der vagirenden Bevölkerung geschieden werden.

So gewinnen wir aus der „Natur" der Sache folgende Gliederung des Hülfskassendienstes:

erstlinig: I. Die obligate Mindestversorgung:
- A. der Erwerbsunfähigen:
  - 1) Krankenversicherung,
  - 2) Invalidenversicherung:
    - a) Altersversicherung,
    - b) Betriebsunfallversicherung,
    - c) sonstige „Invaliditäts"-Versicherung;
- B. der Erwerblosen:
  laufende Erwerblosen-Versorgung,
  Krisenversicherung.

II. Unterstützungen (Zuschußversorgungen), d. h. außerordentliche Hülfeleistungen im ganzen Umfang der Gliederung unter I. und nach Bedürfniß darüber hinaus.

zweitlinig: I. Beihülfe zur Verhütung und Wiederbeseitigung der Erwerbsunfähigkeit und der Erwerblosigkeit (Bekämpfung der Betriebsgefahren, der Gesundheitsschädlichkeit, Schlichtung von Streit zwischen Arbeit und Kapital, Arbeitsnachweisung, Ordnung des Reisewesens u. s. w.).

II. Anregung der Selbsthülfe der Genossen durch Erleichterung freiwilligen Sparens und Versicherns.

Dieß die „natürliche" oder „logische" Gliederung des vollständig entfalteten Hülfskassendienstes!

Ist diese völlige Entfaltung und diese Gliederung auch wirklich

zu erreichen, ist es nicht Träumerei, an die Möglichkeit voller Verwirklichung zu denken? Haben wir es hier nicht mit einer Aufstellung der reinen Doktrin zu thun? Wir sind so glücklich, hierauf sagen zu können: jene Gliederung und Fülle des Hülfskassendienstes ist bereits vorhanden, vorhanden in Schöpfungen, welche aus dem praktischen Bedürfniß des Lebens „frei", nämlich in freiwilligen Kassenschöpfungen, hervorgewachsen sind. Vollständige Invalidenversicherung, ja sogar eine durchgreifende Erwerblosenversicherung, beide von langjähriger Bewährung, lassen sich als Thatsachen nachweisen. Es läßt sich weiter erweisen, daß mit Hülfe der Combination von Ersparung und Versicherung der ganze Hülfskassendienst in vollständiger Gliederung bei Zwangshülfskassen noch vollkommener sich entfalten läßt, als bei freien Kassen. Diesen doppelten Nachweis wollen wir nunmehr führen.

Die vollständige Durchführung der Krankenversicherung und aller Zweige der Invalidenversicherung finden wir bei Zwangskassen, nämlich bei den deutschen Knappschaftskassen und den österreichischen Bruderladen, vor. Wir treffen sie aber auch bei freien Kassen an.

Ein mustergültiges Beispiel vollständiger Kranken- und Invalidenversicherung durch eine freie Kasse findet sich auf deutschem Boden. Es ist die durch 34jährige Wirksamkeit erprobte Versicherungskasse der mechanischen Spinnerei und Weberei der Gebrüder Steinheil zu Rothau im Elsaß. Die Tübinger „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" (1884, 2. Heft) theilt hierüber u. A. folgende Daten mit: die Rothauer Hülfskasse begründet die Mitgliedschaft auf den Zwang des Arbeitsvertrages, sie ist „Fabrikkasse"; die Firma hat sehr reiche Beiträge geleistet; die Gewährungen an Alters- und sonstiger Invaliditätshülfe konnten mittelst der wachsenden Zinsen aus ersparten Kapitalien und mittelst allmählich gesteigerter Beiträge fortgesetzt erhöht werden; die Kasse hat ohne jegliche privatversicherungstechnische Wirthschaft mit „Deckungscapitalien" dennoch einen blühenden Stand erreicht und behauptet, obwohl ihr der den Zwangskassen eventuell zustehende Rückhalt an einem Landes- und Reichsverband fehlt; die Arbeiter sind an der Verwaltung durchgehends betheiligt; die Unfallversicherung ist gar nicht besonders organisirt, sondern als untergeordneter Theil in der allgemeinen Invaliditätsversicherung mit enthalten; das Deckung gebende Reservevermögen ist wesentlich local — namentlich auch für Zwecke der Beschaffung von Boden und Häusern — ausgeliehen. In den 34 Jahren des Bestandes der Rothauer Kasse haben nun im Mittel jährlich betragen die Einnahmen: für Kranken- und Invalidenversicherung 8602 Frcs., wovon 2244 von

der Firma und 1337 aus dem zinstragenden Kassenvermögen; die Ausgaben für dieselben Zwecke: 7553 Frcs., wovon 2956 auf Invalidenpensionen, 2148 Frcs. für Krankengeld, 1909 Frcs. für Arzt und Apotheker, neben 156 Frcs. für Mädchenaussteuer und 183 Frcs. für Begräbnißgelder. Die abgesonderte Wittwenkasse nahm jährlich im Mittel 1509 Frcs. ein, wovon 630 Frcs. Beitrag der Firma, und gab 1509 Frcs. aus. Nach Procenten vertheilten sich die Ausgaben in den 34 Jahren wie folgt: 29,2 Proc. für Krankengeld, 40,2 Proc. für Invalidengeld, 25,9 Proc. für Arzt und Apotheker, 2,2 Proc. für Mädchenaussteuer, 2,5 Proc. für Begräbnisse. Das Kranken- und Invalidengeld stieg allmählich von 40 auf 50, dann auf 60, neuestens auf 80 Centimes. Das verwaltende Comité besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich den 3 Chefs des Hauses, weiter aus 3 von den Spinnern, 3 von den Webern, 2 von den Färbern gewählten Mitgliedern. Die ganze Erfahrung der Rothauer Hülfskasse thut dar, daß der glückliche Erfolg einer vollständigen Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit, ein Erfolg, welcher trotz der Concurrenz nicht versichernder Etablissements erzielt worden ist, lediglich dem intimen Zusammenwirken der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei organischer Verschmelzung aller einander tragender Zweige des Hülfskassendienstes zu verdanken ist.

Dieß ist ein Erfahrungsbeleg aus Deutschland. Den nahezu vollen Umfang des Hülfskassendienstes können wir als Erfahrungsthatsache am Hülfskassenwesen der englischen Gewerkvereine nachweisen.

Den Dienst dieses Hülfskassenwesens während der äußerst kritischen Periode 1876 bis 1881 hat ein gründlicher Kenner desselben, Howell, im Septemberheft der Contemporary Review genau dargestellt. Ohne irgend welche Zerreißung können wir die von Howell gegebenen Zahlengruppen, welche die Kassenleistungen von sieben großen berufsgenossenschaftlichen Gewerkvereinen Englands darstellen, in das oben aufgestellte logische oder „natürliche" Schema bringen. Die sieben Vereine haben nämlich ausgegeben:

	1881.	1876—80.
in erster Linie:		
I. obligat *(according to rule)*		
A. für Erwerbsunfähige:		
1) Krankenversicherung *(sick pay)*	66 626 L.St.	313 566 L.St.

	1881.	1876—80.
2) Invalidenversicherung:		
a) Altersversicherung *(superannuation)*	34 227 L.St.	118 196 L.St.
b) Unfallversicherung *(accident bonuses)*	6 209 L.St.	28 305 L.St.
c) sonstige Dauerinvalidität	—	—
B. für die Erwerblosen:		
laufende Versicherung / Krisenversicherung	90 405 L.St.	807 459 L.St.
II. facultative Unterstützung *(benevolent grants)*	4 005 L.St.	36 196 L.St.
in zweiter Linie:		
I. für die allgemeinen Interessen der Gewerkschaft 1882:	5 675 L.St.	158 061 L.St.
II. für die Förderung des freien Sparens und Versicherns:	—	—

Die Uebereinstimmung dieses Schemas mit dem früheren ist offenbar eine fast vollständige. Dasselbe enthält zwar die Begräbnißversicherung *(funeral allowances)* nicht, welche 1881 18 622 L.St., 1876 bis 1880 89 810 L.St. erforderte; in diesem wie in jenem Schema läßt sich jedoch das Begräbnißgeld als eine Post für ein allgemeines weder aus der Erwerbsunfähigkeit, noch aus der Erwerblosigkeit entspringendes Hülfsbedürfniß anfügen. Allerdings tritt ferner bei obigem Kassendienst auch die Förderung des freiwilligen Sparens und Versicherns nicht hervor; bei freien Kassen, welche ohne Unternehmerbeitrag arbeiten, welche das Hauptgewicht auf Erwerblosenunterstützung legen und dabei entwickelte Sparkassen neben sich haben, ist diese thatsächliche Lücke nicht zu verwundern. Die andere Secundärfunction, nämlich für Verhütung und für Unterdrückung von Erwerbsunfähigkeit und von Erwerblosigkeit, ist bei den englischen Kassen wesentlich Strike-Unterstützung und auch diese verschlingt nur noch sehr geringe Summen; die finanzielle Unbedeutendheit dieser Post beweist jedoch ebenfalls Nichts gegen die praktische Richtigkeit unserer Gliederung des Hülfskassendienstes; denn Streitschlichtung und Strike-Verhütung verursachen kaum Kosten und können von freien Kassen, wie die Arbeiterkassen sind, überhaupt nicht erzwungen, auch nicht in allgemeiner Ausbreitung über das Land durchgeführt werden. Das Ineinanderfließen der laufenden Erwerblosen-Unterstützung und der Krisen-Unterstützung in Einem Posten ist mehr scheinbar und eine na-

türliche Erscheinung freier Kassen. Der Umstand, daß die Unterstützung für andere als Alters- und Unfalls-Dauerinvalidität nicht nachweisbar ist, kommt ebenfalls nicht in Betracht; in der Krankenunterstützung steckt viel derartige Unterstützung. In allem Wesentlichen stimmt also die thatsächliche Gliederung des entwickeltsten Hülfskassendienstes, welchen die Erfahrung freier Kassen darbietet, mit der logischen Gliederung des Dienstes berufsgenossenschaftlicher Gegenseitigkeitshülfe (Versicherung) vollständig überein.

Nachdem so die Uebersicht über die übereinstimmende Gliederung sowohl des erfahrungsmäßigen als des naturgemäßen Hülfskassendienstes gewonnen ist, können wir uns dem eigentlichen Zwecke dieses Abschnittes zuwenden, indem wir untersuchen, ob und wie weit die Combination der Ersparung mit der Versicherung in jedem Zweige des Hülfskassendienstes auch bei Zwangshülfskassen auf fruchtbringende Weise verwerthet werden kann.

Wir haben in dieser Hinsicht dem erstlinigen (principalen) Wirkungskreis der Hülfskassen zuerst unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden und treffen da im Vordergrund die Krankenversicherung. Die engeren, beruflichen und gemischten, Krankenkassen-Localverbände bilden die allgemeine organische Elementareinheit des ganzen Hülfskassenwesens. Ihr Dienst ist die Krankenversicherung, d. h. die Versorgung der zeitweiligen — bis dreizehnwöchigen — Erwerbsunfähigkeit mit ärztlicher und arzeneilicher Hülfe und mit Krankengeld. Die Heilpflege von dauernd Erwerbsunfähigen und von Erwerblosen kann den Krankenkassen Seitens des weiteren Hülfskassenverbandes übertragen sein.

Zunächst richten wir auch an der Krankenkasse das Absehen nur auf deren obligaten Dienst.

Von dem Mißbrauch der Krankenhülfe schrecken die schon bestehenden freien und gesetzlichen Kassen durch drei Einrichtungen ab: nämlich durch die Antrittscarenz, d. h. durch Krankengeldsentgang für die ersten drei Tage; dann durch die Zwischencarenz, d. h. Unterbrechung der Kassenleistungen nach Ablauf einer bestimmten Unterstützungszeit; endlich durch Bemessung des Krankengeldes mit einem bloßen Bruchtheil des kassenpflichtigen Lohneinkommens (Gehaltscarenz). Letztgenannter Bruchtheil beträgt nach dem deutschen Krankenkassengesetz von 1883 fünzig Procent und kann statutenmäßig unter gewissen Voraussetzungen auf 75% gesteigert werden.

Die zwei ersten Einrichtungen vermögen nur dem Mißbrauch aus Anlaß unbedeutender Erkrankungen und der übermäßigen Zeit-

dauer der Kassenhülfe zu steuern. Ihre Wirkung würde also bedeutend verstärkt und ein Gegengewicht gegen Ausbeutung bei bedeutenderen Erkrankungen noch dazu gewonnen werden, wenn mittelst der Combination mit Sparzuschreibungen und Sparabschreibungen auf jeden Antritt einer Unterstützung ein gewisses „Antrittsgeld" und auf jeden Fortbezug eine größere und fortdauernde „Zubuße" am Sparconto des Unterstützten abgeschrieben werden würde. Die Zubuße schreckt auch von der Fortsetzung des Bezuges über die mittlere Krankendauer hinaus ab; das Antrittsgeld verstärkt die Wirkung der Antrittscarenz. Daß die Abschreibung am Sparconto und die verminderte Zunahme des letzteren auf Verhütung von Unfällen und Erkrankung hinwirken müssen, wird noch besonders hervorgehoben werden. Die obligate Krankenversicherung kann also durch Combination nur gewinnen.

Auch der nicht obligaten Krankenhülfe leistet die Combination von Ersparung und Versicherung Vorschub. Die „Unterstützungen" können bestehen in der „Aufbesserung" (Erhöhung) der obligaten Leistungen, oder in der Ausdehnung der Unterstützungsfrist, oder in besonderer außerordentlicher Heilfürsorge. In allen drei Richtungen kann die Combinations-Krankenkasse weiter ausgreifen als die reine Kasse. Die Combination schafft außerordentliche Mittel für die rein facultative Mehrleistung, wie nachgewiesen ist. Es kann insolange, als angreifbare Sparguthaben (k—g) vorhanden sind, die außerordentliche Reichung durch Zubußen aus dem eigenen Guthaben jedes Unterstützten bedingt werden; die Sparabschreibung wirkt so als Abwehr gegen den Mißbrauch auch der außerordentlichen Kassenhülfe. Es ist kaum wünschenswerth, daß die obligaten Krankengeldbezüge gegen das Niveau des vollen Arbeitseinkommens hinaufgeschraubt werden; denn mit jedem Schritt solcher Annäherung wird auch die Versuchung zum Mißbrauch der Kassenhülfe steigen; namentlich bei den Zwangskassen ist es den „Miethlingen" gegenüber nicht wünschenswerth. Desto nothwendiger ist dann die Sicherstellung von freien Krankengeld-Zuschüssen in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses; die Combination von Ersparung und Versicherung schafft hiefür ebenso die Mittel wie die Mißbrauchshemmnisse.

Die ganze Krankenhülfe gewinnt somit durch Combination mit der Ersparung eine vervollkommnete Organisation! Hieran nicht genug erleichtert die Combination die Lösung mehrerer besonders schwieriger Specialprobleme der Krankenversicherung.

Da ist zuerst das Bedürfniß, nicht blos die im kassentechnischen

Sinne „kranken“ Mitglieder, d. h. die bis höchstens 13 Wochen erwerbsunfähigen Mitglieder, sondern auch die kranken Invaliden und Erwerblosen in Heilpflege mit Arzt und Arzenei zu nehmen. Aus den oben erwähnten Fonds zu freier Unterstützung kann dieß geschehen und die Reichung aus dieser Quelle kann insolange, als der Unterstützte ein angreifbares Sparguthaben hat, durch Abschreibung an diesem auch sogleich dem Mißbrauch entzogen werden. Man darf selbst so weit gehen, die obligate und die freie Reichung innerlich zu verschmelzen, wie bei den freien Kassen nach Best'schem System, indem das Mitglied berechtigt ist, solange als sein Sparguthaben zur Halbscheid-, Drittels- oder Viertels-Zubuße reicht, die Unterstützung — unter Tragung von der Hälfte oder von zwei Dritteln oder von drei Vierteln aus allgemeinen Kassenmitteln — fortzubeziehen.

Ebenso kann die „Zwischencarenz“ beseitigt oder gemildert werden. Unter Zwischencarenz versteht man jene periodische Unterbrechung oder Minderung der Hülfe, welche nach Ablauf einer ersten statutenmäßigen Unterstützungsfrist einzutreten hat (z. B. im deutschen Kranken-K.-Gesetz v. 15. Juni 1883 nach 13 Wochen auf 13 Wochen). Es ist einleuchtend, wie hart diese Carenz in einzelnen Fällen trifft. Aus den soeben bezeichneten Mitteln der Kasse und des Sparguthabens läßt sich auch die Zwischencarenz sehr bedeutend einschränken.

Ein drittes Problem betrifft die Entschädigung der Kassen, welche in Folge Dienst- und Aufenthaltswechsels bereits gealterte Personen zu übernehmen haben. Bekanntlich ist die mittlere Krankendauer nach der Altersklasse und selbst nach dem Aufenthaltsort sehr verschieden. Die von Neison, Finlaison und Ratcliffe verwerthetete Erfahrung der englischen *Friendly Societies* hat hierüber besonderes Licht verbreitet[1]). Die Verhältnißzahlen, welche von diesen Männern ermittelt worden sind, weichen zwar von einander ab und dürfen überhaupt nur annähernd auf allgemeineren Werth Anspruch machen. Immerhin beweisen sie, daß die mittlere Krankheitsdauer vom 20. bis zum 60. Lebensjahre bedeutend anwächst und mindestens auf das Dreifache steigt (s. nächste Seite).

1) Vergl. Ausführliches bei Hasbach, a. a. O.

In den einzelnen Distrikten Englands wurde eine Krankeitsdauer beobachtet von (Wochen)[1]:

Alter	Land					Kleinstadt (Town)					Großstadt (City)				
	Finlaison	Ratkliffe nach drei Klassen			Neison (1871—75)	Finlaison	Ratkliffe nach drei Klassen			Neison (1871—75)	Finlaison	Ratkliffe nach drei Klassen			Neison (1871—75)
		I	II	III			I	II	III			I	II	III	
20—30	9,94	7,09	8,48	7,84	8,2	9,72	7,02	8,28	7,86	8,6	8,98	6,85	8,02	7,48	8,5
30—40	10,53	8,48	9,62	9,99	9,9	10,24	9,27	9,41	10,06	10,6	9,74	9,60	9,29	9,93	11,2
40—50	13,29	12,36	12,73	15,10	13,4	13,41	13,08	14,26	14,30	15,6	13,47	16,43	13,42	15,32	17,0
50—60	18,85	24,30	22,83	27,31	22,9	21,91	25,52	25,72	25,50	28,0	19,46	32,74	28,40	29,84	31,7
Total	52,63	52,24	53,68	60,25	54,3	55,30	54,91	57,69	57,74	62,8	51,67	65,64	59,13	62,59	68,3

1) Vrgl. Hasbach a. a. O. S. 388.

Es ist klar, daß jede Krankenkasse, welche jene älteren — etwa mehr als 40jährigen — Mitglieder aufnehmen muß, die ihre Jugend bei anderen Kassen zugebracht und diesen mehr eingezahlt als entnommen haben, sehr benachtheiligt ist. Die Wirkung hievon ist, daß ältere Personen weniger gerne in den Dienst genommen werden, wenn der Arbeitgeber das Krankengeld mit zu bestreiten hat, oder daß sie von einem gewissen Alter an (40 Jahr) nicht mehr in die Krankenkasse aufgenommen werden (bei vielen fr. Kassen, selbst bei Zwangskassen), oder daß sie schwer zu erschwingende Uebertrittsgelder zu entrichten haben. Dem Allem wäre nun gründlich abgeholfen, wenn in Kraft des Combinationssystems jeder übertretende Versicherte bei gesundem Alter einen Krankenkassen-Sparfond angesammelt hätte. Diese Reserve gienge im Falle des Uebertrittes mit ihm in die neue Kasse als Grundlage von Sparabschreibungen für übermittleren Kassengenuß über. Im neuen Kassenverband fänden dann die Abschreibungen der Hülfsantritts- und der Hülfzubuße-Gelder nach den schon erwähnten allgemeinen Grundsätzen statt. Soweit auch diese Abschreibungen dem neuen Verband nicht vollen Ersatz geben würden, wäre solcher aus dem vorbehaltenen Theil freier Unterstützungsmittel, wie sie beim Combinationssystem nie fehlen (S. 33 f.), und zwar größtentheils auf die Rechnung der Landes- und Reichsverbände, zu leisten. Damit ist ein Vierfaches gewonnen; das übergetretene Mitglied hat ein Interesse, auch die neue Kasse nicht zu mißbrauchen; das Uebertrittsgeld (erlaubt nach Ges. v. 15. Juni 1883) ist voraus vorhanden und bereitliegend; der neue Verband wird nicht belastet; folglich ist die Freizügigkeit auch dem ältesten Mitglied gesichert und der Erwerb auch den Betagten erleichtert, während diese andernfalls trotz, ja wegen der Hülfskasse nothleiden. Die Ueberschreibung des Guthabens von dem alten auf den neuen Verband wäre eine ganz sachgemäße Zuweisung der Jugendreserve an jene Kasse, welche die vermehrte Krankheit des Alters wirklich versorgt.

Einem weiteren vierten Bedürfniß praktischer Krankenversicherung gestattet das Combinationssystem eine einfache und glückliche Befriedigung zu geben. Bei einer Zwangshülfskasse wird es zwar nicht viele, aber es wird immerhin vereinzelte Genossen geben, welche schon betagt erstmals in einen versicherungspflichtigen Erwerb eintreten. Das werden meist verunglückte Existenzen sein, welche vorher ausreichendes Vermögen besaßen oder Unternehmereinkommen bezogen hatten. Ihre Hülfsbezüge (u) werden für die Regel sehr bald nach dem Eintritt in Erwerb und Kassenpflicht, wenn nicht schon zu An-

fang, den Mittelsatz (d) übersteigen. Dadurch wird entweder die Krankenkasse ungebührlich belastet, wenn sie die volle Krankheitshülfe gewähren soll, oder muß die Krankenhülfe versagt, bezw. gekürzt werden, oder werden die Aufzunehmenden trotz ihrer Mittellosigkeit zu erheblichen Eintrittsgeldern zu verpflichten sein. Alle drei Hörner dieser Alternative sind spitz und trostlos. Anders wird es bei Combination, indem einerseits jedes Mitglied den Sparzuschlag zahlt und ihn bei übermittlerem Hülfsanspruch der Kasse abtritt und indem andererseits die weiteren Verbände aus den sicher eingehenden außerordentlichen Mitteln für die außerordentliche Belastung des Krankenverbandes mehr oder weniger aufzukommen vermögen; die Hülfe ist dabei auch betagten Erwerbsuchenden ohne Beeinträchtigung der Erwerbsfindung gesichert.

Man wird sich gerade bei Zwangskassen auch zu dieser vierfachen Vervollständigung des Hülfsdienstes, die zugleich praktische Sicherstellung der Erwerbsfreiheit und der Freizügigkeit bedeutet, wohl ziemlich unbedenklich entschließen können; denn bei Kassenzwang werden wenige Fälle der fraglichen Art vorkommen, indem die Meisten schon in der Jugend in Krankenkassen eintreten, und indem jene Zwangs-Krankenkassen, zwischen welchen Uebertritte stattfinden, schon der Invalidenhülfe wegen zu Landes- und Reichsverbänden allgemein zusammengefaßt sein werden. Diese weiteren Verbände kommen für überbürdete Krankenkassen leicht auf. Die Zwangskasse ist schon an sich mehr befähigt, als die freie Kasse, die in Rede stehenden Probleme zu lösen. Sie ist es noch mehr bei Combination mit Sparzuschreibungen und Sparabschreibungen. Nun würden nicht die Jungen und Gesunden, die möglicher Weise in kranken und alten Tagen der Kasse gar nicht angehören werden, für die Alten und Kranken aufzukommen haben; vielmehr würden theils die Alten und Kranken selbst mit ihrem Spargutthaben, theils würde der ganze weitere und weiteste Verband aus außerordentlichen gemeinsamen Mitteln die Deckung geben.

Die Krankenversicherung, für welche nach allem Vorstehenden die Combination der Ersparung mit der Versicherung außerordentlich fruchtbar werden kann, ist der erste Zweig des Hülfskassendienstes gewesen, welcher von den Zwangskassen neuester Schöpfung, von allen älteren gesetzlichen Kassen sowie von der gewohnheitsrechtlichen Gemeindeversicherung süddeutscher Staaten, angefaßt und entwickelt worden ist. Dagegen tritt man auch jetzt noch nur schüchtern an die Zwangsversicherung der dauernden Erwerbsunfähigkeit, die allgemeine Invalidenversorgung, heran.

Zunächst ist nur ein sehr untergeordneter Zweig der letzteren, die Unfallversicherung, auch für Zwangskassen geplant, ein Zweig, welcher bei freien neueren und gesetzlichen älteren Kassen gar keine abgesonderte Organisation erfahren und benöthigt hat. Die Altersversicherung und die Versorgung aller Dauererwerbsunfähigkeit, welche vor Ablauf längerer Dienstzeit, d. h. vor dem „Alter" im versicherungstechnischen Sinn d. W., eintritt, namentlich die erstere, machen aber den Kern der Invalidenversicherung aus.

Freien Kassen Deutschlands und Englands ist die Altersversicherung im großen Ganzen bis jetzt nicht wohl gelungen. Doch war das Mißlingen wesentlich die Folge eines Mangels an genügender versicherungstechnischer Aufsicht und des Mangels an gesichertem Nachrücken junger Mitglieder, sowie auch der Unmöglichkeit, „frei" die erforderlichen hohen Sätze der Beiträge durchzusetzen. Diese drei Ursachen des Mißerfolges freier Kassen entfallen gerade durch den Versicherungszwang. Aus dem vielfachen Mißlingen der freien Altersversicherung ist also gar Nichts gegen die Ausführbarkeit der Altersversicherung durch Zwangskassen abzuleiten. Und zwar um so weniger, als auch freie Kassen, z. B. die oben erwähnte Rothauer Fabrikkasse, den ganzen Dienst der Invalidenversicherung, obenan die Altersversicherung, in organischer Verschmelzung mit der Krankenversicherung, mit vollem Erfolg ins Werk zu setzen verstanden haben; Zwangskassen größerer Massen von einander nahestehenden Arbeitern werden — so ist voraus anzunehmen — dieselbe Aufgabe in derselben Weise bewältigen können. Wir können nun zeigen, daß bei Zuhülfenahme der Combination von Ersparung und Versicherung die Altersversicherung der Zwangskassen, und zwar auch der gemischten und territorialen Zwangskassen sowie der obligaten Gemeindeversicherung, besonders leicht für jede Gattung von Versicherungspflichtigen durchgeführt werden kann.

Dieser Nachweisung haben wir einige thatsächliche Bemerkungen voranzusenden. Die gesetzliche Altersunterstützung kann verschieden eingerichtet werden. Entweder wird die Unterstützung allen Altersinvaliden in gleicher Höhe gereicht ohne Rücksicht auf die Dauer der kassenpflichtig gewesenen Dienstzeit; oder sie wird nach Grundsätzen der Beamtenpensionirung eingerichtet, indem nach Ablauf einer bestimmten Minimaldienstzeit von 5 bis 10 Jahren (Invalidirungscarenzzeit) der Minimalsatz der Altersrente mit etwa 20 bis 40 Procent des Lohnes gereicht und für jedes weitere Dienstjahr oder Dienstjahrfünft ein Zuschlag in gleichbleibendem oder besser in zunehmendem Betrage ($^1/_2$, $^3/_4$, $1^1/_2$ ... % mehr per Jahr) gewährt wird, bis das

Maximum der Rente (60 bis 80 Procent des kassenpflichtigen Einkommens) erreicht ist. Bei den freien Hülfskassen sind beide Systeme vertreten. Das zweite, welches von Zwangshülfskassen zum Schutz gegen Mißbrauch kaum wird umgangen werden können, ist das vollkommenere. Bei ihm steht der Bezug mehr im Verhältniß zu der Leistung. Die Versuchung zum Mißbrauch ist wesentlich eingeengt; denn die ersten Jahre der Versicherung geben keinen Rentenanspruch und erst eine längere Dienstzeit verschafft eine allmälig ansteigende Rente. Dieses System treffen wir daher auch bei den besten schon bestehenden gesetzlichen Hülfskassen.

Bei einem ganzen Reichsnetze von Invalidenkassen ist diese Art der Versicherung ohne Beeinträchtigung des Kassenwechsels und der Freizügigkeit durchführbar: die sämmtlichen Invalidenkassen, welchen der Invalide zugehört hat, werden pro rata der Dienstzeit, die der Altersinvalide bei ihnen zugebracht hat, mit der Leistung des Invalidengeldes belastet.

Wendet man nun auch bei der Altersversicherung, zunächst für die obligaten Leistungen, die Combination an, so muß für jedes Mitglied solange, als es noch nicht invalidirt wird, oder mit nicht mehr als dem Betrag der mittleren Invalidenlast, ein Sparguthaben aus den Einlagen der Sparbestandtheile aller activen Mitglieder jedes Versicherungsjahrganges sich ansammeln. Gutschreibungen aus anderen außerordentlichen Hülfsmitteln können auch hier stattfinden. Tritt dagegen die Invalidirung mit einer den Mittelsatz der Invalidenlast übersteigenden Rentenbetrage ein, so finden entsprechende Zubußen-Abzüge am Invaliditätssparguthaben statt. Antritts- und Abzugsgelder werden erhoben.

Was ist die Wirkung hievon? Offenbar das Folgende: jedes Mitglied erhält ein doppeltes Interesse, so spät als möglich in Altersversorgung zu treten, einmal weil dadurch sein Spareigenthum höher anwächst, zweitens weil diesem Guthaben keine Zubuße für die den Mittelsatz übersteigenden Bezugstheile abgeschrieben wird. Dieses Interesse kann weiter dadurch verstärkt werden, daß man die Rente in zwei Theile zerlegt, von welchen der zweite kleinere nur so lange gereicht wird, als das angreifbare Sparguthaben durch die Zubußeabschreibungen nicht erschöpft ist; um für die ganze Altersdauer den vollen Pensionsbetrag zu beziehen, wird man dann erst recht spät in Pensionsstand zu kommen suchen. Man wird zugeben, daß die Kasse auch in Bezug auf Altersinvalidität weitere ganz gewaltige Schutzwehren gegen Mißbrauch gewinnt; die Wirkung der mindestens fünfjährigen

Carenzzeit wird sehr wesentlich verstärkt und die Beschränkung der Hauptrente auf den möglichst reizlosen Minimalsatz wird ermöglicht. Letzteres um so mehr, als die facultative Zuschußversorgung bei reichlichen außerordentlichen Hülfsmitteln ausgedehnt werden kann; im Falle besonderer Bedürftigkeit können Zulagen gewährt werden; es können auch Solche, welche vor Ablauf der Carenzzeit invalid werden, mit Unterstützungen bedacht werden, deßgleichen Solche, deren Spar-guthaben durch die Zubußen erschöpft ist. Trotz knappster Beschränkung der bis ans Lebensende reichenden obligaten Bezüge kann nun die wirkliche Noth ausreichend unterstützt werden.

Nicht blos ein allgemeines Interesse minimalen Gebrauches der Kassenhülfe ist geschaffen, sondern ein Interesse, welches in jedem einzelnen Mitgliede auch dann wirkt, wenn es eines innigen Zusammenhanges mit den Versicherungsgenossen entbehrt. Daher kann auch hinaus über so enge Verbände, wie deren die Rothauer Hülfskasse einer ist, die Invalidenversicherung bei Anwendung der Combination für jede Art von Zwangskassen gewagt werden. Die Combination wird jeder Art von Zwangskassen um so unentbehrlicher sein, je gemischter und gebietlich zerstreuter der Kassenverband ist.

Dazu kommt, daß die Combination für die Aufbesserung einer obligaten Nothreichung durch facultative Zuschüsse bei Nothständen die reichsten Mittel von selbst in Bereitschaft bringt. In Fällen besonderer Verwaltungsnothstände können außerordentliche Umlagen ergiebigster Art nicht blos auf die Reservefonds der Kasse, sondern auch auf die Spargut-haben der Kassenmitglieder gemacht werden. Die nachhaltige Fähigkeit zur Leistung der Renten aus eigener Kraft ist nun vollends gesichert!

Aus alledem geht einleuchtend hervor, daß durch Combination der Ersparung mit der Versicherung für versicherungstechnisch beaufsichtigte Zwangskassen der Hauptzweig der Invalidenversicherung vollständig und ausnahmslos durchführbar wird.

Bezüglich der U n f a l l v e r s i c h e r u n g treffen die für die Altersversicherung gegebenen Ausführungen in analoger Weise vollständig zu. Die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, welche durch Betriebsunfälle veranlaßt wird, ist sachgemäß nur durch den engeren Krankenkassen-, nicht durch den weiteren Invalidenkassenverband zu erledigen. Die bis dreizehnwöchige Erwerbsunfähigkeit aus Unfällen ist daher, sowohl was das Krankengeld, als was das Heilverfahren betrifft, für Rechnung der Krankenversicherung zu bestreiten. Schon diese gewinnt, wie gezeigt ist, durch Combination der Ersparung und der

Versicherung die schon erwähnten Vortheile den Unfallskranken gegenüber; wenn jeder Unfallskranke neben der Carenz auch Antritts- und Zubußebeträge sich am Spargutbaben abgezogen sieht, wird er leichtsinnige und absichtliche Körperverletzungen, sowie Simulationen der Körperverletzung, viel eher unterlassen. Aber auch die Unfallsinvalidität, d. h. die aus Betriebsunfällen stammende dauernde mehr als dreizehnwöchige Erwerbsunfähigkeit wird wesentlich verhütet und weniger simulirt werden; jeder Unfallsinvalide wird möglichst bald wieder aus der Unterstützung, die auch ihm Vermögen entzieht, herauszukommen streben. Die „Revalidirung" wird ohne viele Controle für die Wiedererwerbsfähigen regelmäßig zum Vollzug kommen. Der obligate Rentenbezug kann mit Rücksicht auf die reichen außerordentlichen Unterstützungsmittel der Kasse bis zum reizlosen Minimalsatz herabgedrückt werden.

Der Satz der Unfalls-Invalidenrente wird nach Grundsätzen der Altersrentenbemessung zu bestimmen sein, mit Ausnahme der einzigen Sonderbestimmung, daß Unfallsinvalidität, die vor Ablauf der Antrittscarenz für Altersinvalidität (5 bis 10 Jahre) eintritt, mit dem Minimalsatz der Altersinvalidität bedacht wird. Jede überflüssige Zerreißung der Unfalls- und der übrigen Invalidenversorgung, ist aldann ebenso wie die Zerreißung der Unfallskranken- und der übrigen Kranken-Versorgung, vermieden.

Schließlich sei bemerkt, daß auch den Unternehmern durch die Zu- und die Abschreibung ein materielles Interesse der Unfallsverhütung eingehaucht werden kann. Dasselbe kann bezüglich der engeren Verbände (Krankenkassen) geschehen, wenn ihnen im Verhältniß des unterdurchschnittlichen Unfallsbezuges ihrer Gesammtmitgliedschaft Prämien zugeschrieben und im Falle überdurchschnittlichen Gesammtbezuges wieder abgeschrieben werden.

So zeigt sich, daß die Durchführung auch der Unfallversicherung durch Anwendung des Combinationssystems nur gewinnen kann.

Die noch übrige „Invalidität" umfaßt alle sonstigen Fälle dauernder Erwerbsunfähigkeit, insbesondere jene, welche vor Ablauf der Antritts-Carenzzeit der Altersversicherung aus körperlicher Schwäche, aus anhaltender Krankheit, aus Verlust der Sinne, aus Geistesstörung, aus den Unglücksfällen außerhalb Betriebes entspringen. Diese „Invalidität" (Invalidität im engsten Sinn) umschließt noch immer nicht geringes, jedenfalls besonders intensives Unglück, welches weder durch die Kranken-, noch durch die Alters-, noch durch die Unfallversicherung versorgt ist. Bei Anwendung der Combination

von Ersparung und Versicherung ergeben sich die Mittel zu nothdürftiger Sicherstellung auch dieser „Invaliden". Die Unterstützung wird allerdings nur zum geringsten Theil obligat und im Ganzen nicht höher sein dürfen, als sie bei Alters- und Unfalls-Invalidirung gleichaltriger Individuen eintritt. Aber Bedürfniß ist sie und gewährbar wird sie durch die außerordentlichen Mittel, welche die Combination schafft. Ihrem Mißbrauch wird ebenfalls gewehrt, wenn ein Theil der Hülfe an die Bedingung von Zubußen aus dem Sparguthaben geknüpft wird.

Somit kann die dauernde Erwerbsunfähigkeit jeder Art eine vollständige und eine fast vollkommene Versorgung mit Hülfe der Combination von Ersparung und Versicherung erlangen. Diese Combination liefert namentlich Mittel für Zuschußversorgung besonderer Bedürftigkeit von Invaliden irgend welcher Art, insbesondere auch für die Heilpflege der Invaliden, welche übrigens den Krankenkassen zur Durchführung auf Rechnung der Invalidenkassen zu überlassen ist.

Die Combination erweist sich endlich nicht minder fruchtbar für die letzte der erstlinigen Hauptaufgaben der Hülfskassen, für die Durchführung der Versorgung theilweiser und allgemeiner Erwerblosigkeit.

Die Erwerblosigkeitsversorgung ist ein Hauptbedürfniß der industriellen Arbeiterklasse. Ihre Durchführbarkeit ist durch die Leistungen der englischen Gewerkvereine auch erfahrungsmäßig bewiesen. Die Ziffern, die im Eingang dieses Abschnittes (S. 54) mitgetheilt sind, ergeben dieß. Es ist nicht einzusehen, weßhalb nicht auch berufsgenossenschaftliche Zwangskassen auf dem Gebiete der Erwerblosenhülfe ebensoviel und sogar mehr sollten leisten können, als freie Kassen derselben Art. Erstere umfassen ja alle Angehörigen desselben Berufes; der Lohn wird bei Allgemeinheit der Versicherung leichter mit Rücksicht auf den Versicherungsbeitrag für Erwerblosenhülfe sich regeln; die Unternehmer tragen einen Theil der Versicherungslast. Gleichwohl begreift man das Bangen der Gesetzgebung, einfache Zwangskassen jählings auch zur Organisation und Leistung der Erwerblosenhülfe, namentlich der Krisenhülfe, anzuhalten. Werden denn nicht die Faullenzer und die erwerbsscheuen Agitatoren diesen Dienst der Kassenhülfe gewerbsmäßig mißbrauchen? Das Bedenken, welches in dieser Frage ausgesprochen ist, läßt sich zwar durch Ausdehnung der Antrittscarenz von Tagen auf Wochen, durch Verschärfung der Zwischencarenz und durch die Herabdrückung des Erwerblosengeldes noch unter die Sätze des Kranken- und des Invalidengeldes, durch

die Beschränkung der Erwerblosenhülfe auf die Klassen eigentlich industrieller Arbeit, endlich dadurch abschwächen, daß Niemand Kassenhülfe empfängt, wer freiwillig den Erwerb verläßt oder angewiesene Arbeit nicht übernimmt. Allein volle Beruhigung geben diese Anregungen des Sonderinteresses der Mitglieder noch immer nicht; verstärkte Carenzen beeinträchtigen überdieß den Zweck der Hülfskasse, die Gewährung der Nothdurft im Nothstand. Sehen wir zu, ob nicht die Anwendung des Combinationssystems auf die Erwerblosenversicherung das Mittel ist, die Bedenken zu heben, ohne bedenkliche Kürzungen der Nothhülfe vornehmen zu müssen.

Die Einrichtung wäre etwa die folgende. Fortlaufend wird der Mittelbetrag des aus Beiträgen zu deckenden Bedarfes für Erwerblosenversorgung sammt Sparzuschlag aufgebracht. Dieser Mittelbetrag zerlegt sich in zwei Theile. Der erste Theil besteht aus dem erfahrungsmäßigen Bedarf der laufenden (ordentlichen) Erwerblosen-Unterstützung der letzten fünf Jahre. Der zweite umfaßt den Jahresbedarf zur periodischen Ansammlung eines Maximalfondes für außerordentliche Erwerblosigkeitshülfe (Nothstandsfondes). Die Höhe des Nothstandfondes wird so bemessen, daß er so vielmal den mittleren Krisenbedarf pro Kopf enthält, als der Verband Mitglieder hat. Es finden dann nach den allgemeinen Grundsätzen die Zu- und die Abschreibungen für die aktiven und die passiven Mitglieder statt. Antritts- und Abzugsgelder werden eingezogen. Es findet für die Regel ein getrennter Dienst der laufenden (ordentlichen) und der außerordentlichen Erwerblosen-Hülfe statt. Mit der Erschöpfung der Sparguthabensquote (für Erwerblosenhülfe) hört die Erwerblosenunterstützung auf. Jedoch darf, soweit Mittel vorhanden, freie Hülfe (Unterstützung), auch ferner gereicht werden. Solche Unterstützung darf für die Regel durch Umlagen auf die Sparguthaben nicht gedeckt werden. Die Sparguthaben der Mitglieder sind nämlich nur für die Erfüllung der obligaten Kassenhülfe, und erst wenn die ordentlichen Beiträge, die Kassenreserven und sonstigen Kasseneinkünfte nicht ausreichen, unbedingt besteuerbar; gegen Zweidrittelsbeschluß der Plenarvertretung und unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde wäre dagegen der freiwillige Zugriff der Genossenschaft auf die Sparguthaben bis etwa 20 (?) Procent ihres Betrages frei zu geben. Die Durchführung würde im Zusammenwirken der Local-, der Landes- und der Reichsverbände, im engen Anschluß an den übrigen Unterstützungsdienst der Kasse und an die Organe freier und gesetzlicher Armenpflege erfolgen. Der Nothstand (Krise) wäre als vorhanden zu erklären, sobald die laufende Erwerb-

losenunterstützung einen gewissen Satz pro Kopf erreicht hätte. Von da ab würden die laufende und die Krisen-Versorgung sich vereinigen und solange vereinigt bleiben, bis der Bedarf unter diesen Satz wieder herabgeht. Die Erwerblosenversorgung träte mit den Veranstaltungen für Arbeitsnachweisung in Verbindung.

Was würde die Folge dieser Organisation sein? Sämmtliche Mitglieder werden bemüht sein, weder in laufende, noch in Krisen-Versorgung einzutreten, solange sie noch Gelegenheit zu arbeiten haben; auch nicht darin zu verharren, sobald sie Erwerb wieder finden. Dieß desto weniger, wenn nach Erschöpfung des Sparguthabens durch die Antritts- und Zubußen-Gelder der obligate Anspruch auf Unterstützung entfällt. Durch die letztere Einrichtung wird weiter erreicht, daß die Mitglieder, welche erst später erwerblos werden, nicht verkürzt, daß die Mittel der Kasse richtiger vertheilt werden. Die ganze Austheilung würde nach festbestimmten Regeln erfolgen, welche Leistung und Gegenleistung im Verhältniß zu einander erhalten. Die Erklärung und die Endigung des Nothstandes würde auf rein objective Weise durch das Anwachsen und Zurückgehen des Bedarfes über, bezw. unter einen bestimmten Satz, sich entscheiden. Man könnte an der Dauer und an der Schärfe der Carenzen mehr nachlassen, ohne den Reiz des Mißbrauches der Kassenhülfe zu mehren; der Kassenzweck selbst würde unter den Rücksichten wirthschaftlicher Verwaltung nicht oder doch weniger nothleiden. Die Leistung der obligaten Hülfe wäre gesichert und der Dauer nach mit den Einlagen genau ins Verhältniß gebracht. Der Mißbrauch außerordentlicher Unterstützung hätte das Interesse jedes Sparguthabens gegen sich. Freie und ausgiebige Verwendung der Reserven bei Nothständen aus freiem Mehrheitsbeschluß wäre nicht gehindert. Die Leistungsfähigkeit in außerordentlichen Fällen wäre also besonders groß. Auch unbeschwerlich; denn auf schon bereitstehende Barreserven sämmtlicher Mitglieder, nicht (wie bei den trotzdem schon sehr leistungsfähigen englischen Gewerkvereins-Hülfskassen) auf das laufende Einkommen blos des Restes beschäftigter Mitglieder — könnten die außerordentlichen Umlagen stattfinden. Dieß ergiebt eine unvergleichlich viel höhere Leistungsfähigkeit für die facultative und für die obligate, für die ordentliche und für die außerordentliche Erwerblosenhülfe. Der Dienst der Erwerblosenversicherung selbst würde aus den Zubuß-, Antritts- und Abzugsgeldern einen großen Theil der Mittel für facultative Versorgung besonderer Noth liefern. Den Erwerbsort und die Erwerbsart zu wechseln, um anderswo und anderswie wieder

Erwerb zu finden und die Guthaben zu erhalten, wäre ebenfalls allgemeines Interesse. Der Endigung der Krise durch Orts- und Berufswechsel, durch „abweichende Anpassung", wäre sohin ein scharfer Antrieb gegeben.

Angesichts aller dieser Vortheile darf man wohl behaupten, daß die Ersparung im Dienste der Versicherung den Weg bezeichnet, auch Zwangskassen und zwar Zwangskassen jeder Art die Durchführung der Erwerblosigkeitshülfe — ohne jegliche wirthschaftliche Gefahr, ohne Spielraum für Willkür in der Kassenverwaltung und Kassenaufsicht, ohne Ausbeutung der Genossen untereinander, ohne Benöthigung der Staatshülfe, ohne Unsicherheit der Leistungsfähigkeit, ohne Einschränkung des Triebes zu andersartiger oder andersortiger Beschäftigung, ohne harte Steigerung der Carenzen — mit sicherer Hand in Angriff zu nehmen. Verfasser dieses ist wesentlich durch das Streben, ausreichende Garantieen gefahrloser Leistung der Erwerblosigkeitshülfe zu finden, dazu gelangt, der Combination von Ersparung und Versicherung die Untersuchungen dieser Schrift zuzuwenden.

Zu der Versorgung der Kranken, der Invaliden und der Erwerblosen kommen Hülfeleistungen allgemeiner Art, der Begräbniß-Beitrag sowie die Wittwen- und Waisen-Unterstützung.

Wir haben bereits gezeigt, wie einfach das Begräbnißgeld bei Combination der Ersparung mit der Versicherung allgemein aufgebracht werden kann: der unangreifbare Theil des Sparguthabens Aller giebt die Deckung; für keinen Zweck läßt jeder Sparer den eisernen Sparbestand so gerne liegen, wie für ein anständiges Begräbniß.

Auch die Wittwen- und Waisen-Versicherung wäre erleichtert; denn die Sparguthaben der Ehemänner und Väter könnten mit herangezogen werden und die außerordentlichen Einkünfte combinirter Spar- und Hülfskassen würden die ganze Deckung oder einen großen Theil der Deckung liefern.

Wie sehr die facultative Zuschußversorgung in allen Zweigen des Hülfskassendienstes durch die Combination gewinnen würde, das ist vielseitigst bereits zur Nachweisung gelangt. Wahrscheinlich wäre es passend, alle nicht zur Spargutschreibung dienenden Bestände der außerordentlichen Einnahmen in einen gemeinsamen „Unterstützungs"-Fond fließen zu lassen.

Dem erstlinigen (principalen) Wirken der Hülfskassen in dessen ganzer Ausdehnung ist hienach die Combination von Ersparung und Versicherung durchaus günstig. Nicht minder ist sie es auch dem

zweitlinigen (secundären) Dienste. Wir nannten als zweitlinige Leistungen der Hülfskassen: die Leistungen für Verhütung und Unterdrückung von Erwerbsunfähigkeit und Erwerblosigkeit, für Verhütung und friedliche Austragung von Lohn- und dergleichen Streitigkeiten.

Offenbar würden auch diese Leistungen bei Combination mit der Ersparung einen mächtigen Antrieb der Entwickelung erfahren. Es wäre nun ebenso das Interesse jedes Genossen, wie es stets das Interesse der Genossenschaft ist, Erwerbsunfähigkeit und Erwerblosigkeit möglichst zu verhüten und, soweit sie unvermeidlich sind, dieselben wieder zu beseitigen; denn das Sparguthaben der Einzelnen nimmt andernfalls nicht nur nicht zu, es nimmt fortschreitend ab. Verhütung und Unterdrückung der zwei Hauptquellen der Hülfsbedürftigkeit wäre also Interesse jedes einzelnen Genossen geworden. Man darf daher mit aller Sicherheit erwarten, daß der Drang zur Unfalls- und Krankheitsverhütung, zur Verbesserung des Sanitäts- und Heilwesens, zur Verhütung und Unterdrückung von Streit zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, zu billiger und gerechter Vereinbarung der Lohnsätze unter Vermeidung von Arbeitseinstellung und ohne Arbeiteraustreibung, zur Arbeitsnachweisung und zur Unterstützung der Reise an den Ort der nachgewiesenen Erwerbsgelegenheit, mit gewaltiger Kraft in die ganze Arbeiterwelt fahren würde. Die Sparguthaben selbst würden einen Theil der Reise- und Herbergskosten aus Ersparnissen des Unterstützten aufbringen. Die Verhütung und rasche Wiederunterdrückung von Erwerbsunfähigkeit und von Erwerblosigkeit würden den Stand für den ersten Kassenzweck, die Versorgung wirklicher Hülfsbedürftigkeit, desto leistungsfähiger machen.

Man wende nicht ein, daß der Arbeiterstand dann nicht mehr streiklustig noch streitbar für den Lohnkampf wäre, daß er sich dann vom Arbeitgeber Alles würde bieten lassen müssen. Das ist nicht zu befürchten. Die Arbeiter hätten nun ohne Streik-Vereine eine einheitliche durch die ganze Nation hindurchreichende Organisation. Die Arbeitgeber deßgleichen. Was der Arbeiterstand im freien Gewerkvereine besitzt, das und mehr hätten der Arbeiter- und der Kapitalisten-Stand durch die Zwangskassen erreicht, berufseinheitliches Interessenbewußtsein, berufseinheitlichen Verband. Dem Arbeiter würde das Recht, zu streiken und für das Streiken Anderer zu zahlen, durchaus nicht fehlen. Er wäre mindestens nicht weniger wehrhaft als jetzt dem Uebermuth und der Unbilligkeit gegenüber, obwohl die freiwillige Erwerblosigkeit Hülfe durch Mitbelastung der Arbeitgeber auch dann nicht fände. Dem muthwilligen, dem überflüssigen und verhetzenden Streiken aller-

dings wäre der Arbeiter abspenstig gemacht. Der freien schiedsrichterlichen Lohnverständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern wäre bei der täglichen Berührung beider Interessenschichten innerhalb der Genossenschaft und durch die Organe der letzteren der Weg von selbst gewiesen. Die Folge wäre also allgemeine Wehrfähigkeit in genossenschaftlichem Zusammenhang für den aufgezwungenen Lohnkampf bei erhöhter Unlust zum unnöthigen Streikmachen! Nichts ist irriger als die Meinung, daß ohne vorherige freie Streik-Organisation die Zwangskasse unmöglich sei. Gerade umgekehrt macht die letztere den Gewerkverein bis auf den geringen Rest seiner Aufgabe, die freie Aufbringung der Streikgelder, entbehrlich. Auch für diese freie Beisteuer bieten die Zwangskassen das Kataster dar. Mit Nothwendigkeit und in höherem Grade würde also die Zwangskasse dasselbe erreichen, was die freien Gewerkvereine Englands jetzt erreicht zu haben scheinen, den Rückgang der Streikausgaben auf einen äußerst geringen Betrag. Howell weist für 1882 und die sieben großen Gewerkvereine eine Streikausgabe von nur 5 675 L.St. gegen 90 405 L.St. für sonstige Erwerblosenhülfe und gegen 66 626 L.St. für Krankenunterstützung nach. In der erwerblosen Periode 1876—1880 verausgabten die sieben Vereine doch nur 158 000 L.St. — ein Neuntel der Gesammtausgabe — für Streiks und dgl. Ausgaben *(suspension benefits, contingent benefits, grants for our own and other trade).*

Als ein zweites Gebiet beiläufigen Dienstes der Hülfskassen lernten wir die Erleichterung und die Vermittlung freiwilligen Sparens und Versicherns für die Kassenglieder kennen.

Für die genossenschaftliche Vermittlung dieses Sparens und Versicherns ist durch die Hülfskassen bis jetzt fast Nichts geschehen. Ganz natürlich! Sparzwang besteht nicht und für das freie Sparen und Versichern waren selbstständige Einrichtungen zur Entwickelung gekommen. Dieß ändert sich, wenn im Interesse guter Verwaltung des Hülfskassendienstes dem Versicherungszwang ein mäßiger Sparzwang beigefügt wird. Die Combination verhängt diesen Zwang. Nun entstehen jedenfalls Sparguthaben aller Mitglieder. Die Anlegung dieser Guthaben sowie die schließliche Ueberführung der Guthabensreste ins freie Eigenthum würden dazu nöthigen, mit bestehenden Sparanstalten vermittelnd in Verbindung zu treten oder, wo solche Anstalten fehlen, gemeinsame Spar- und Versicherungs-Anstalten des Hülfskassen-Systems selbstständig zur Entwickelung zu bringen. Auch dieser letzte Zweig der beiläufigen Aufgaben der Hülfskasse würde so

durch die unmittelbare Wirkung des in die Versicherung eingesetzten Sparzwanges zur Lösung gebracht werden. Einmal verwirklicht, besorgt die Zwangshülfskasse dann von selbst auch die Vermittlung freien Sparens und Versicherns.

So schließt sich die Kette aller Wirkungen der Combination mit der Entwickelung auch des letzten Zweiges der Sekundärdienste der Hülfskassen zu Einem großen Kreis zusammen. Der eingefügte Sparzwang, der nur in einem Zwangskassensystem allgemeine Verwirklichung finden kann, fördert die volle Entfaltung des Hülfskassendienstes und drängt zu dieser Entfaltung in einem Maße, welches freie Kassen nie erreichen werden und welches selbst die gewerklichen Hülfskassen Englands nicht haben erreichen können.

Hienach ist erwiesen, daß die Combination der Ersparung mit der Versicherung für Zwangskassen nicht blos anwendbar ist, sondern auch, daß solche für diese unvergleichlich viel fruchtbarer werden kann. Die freien Kassen Best'schen Systems haben hauptsächlich die Krankenversicherung zur Entwickelung gebracht. Aehnlich organisirte Zwangskassen würden, wie nun ins Einzelne nachgewiesen ist, den Hülfskassendienst in seinem ganzen Umfang anzufassen gestatten. Sie wären befähigt, noch mehr zu leisten, als selbst die freien Hülfskassen der großen englischen Gewerkvereine. Gesetzliche allgemeinverbindliche Kassen würden den Vortheil combinirter Ersparung und Versicherung bis zur Neige ausschöpfen können und sogar — müssen.

Die Arbeitgeber wären mit in das Kasseninteresse gezogen, wenn auch den Beitrag leistenden Unternehmern jener Theil ihrer Einlage, welcher den mittleren Jahresschaden für das zur Kasse gestellte Arbeitercontingent überschreitet, theilweise gutgeschrieben werden dürfte. Bei der Unfallversicherung und bei der Erwerblosenversicherung würde dieß die Unternehmer sehr zur Verhütung von Unfällen und zur Unterlassung von Dienstentlassungen aneifern. In der Kranken- und Invalidenversicherung würde eine Gutschreibung auch an die Arbeitgeber die Folge haben, daß alte und kränkliche Arbeiter schwerer Erwerb finden würden; die Gutschreibung zu Gunsten der Unternehmer wird daher bei der Kranken- und bei der Invalidenversicherung gesetzlich auszuschließen sein.

Gegen die individuelle Mitbelastung der Arbeitgeber überhaupt läßt sich auch bei Combination der Ersparung mit der Versicherung bei den Zwangshülfskassen Nichts einwenden. Die Beiträge werden schließlich weder vom Arbeiter noch vom Arbeitgeber, sondern von der Nation in der Gliederung des s.g. „consumirenden Publikums“

getragen, sobald nur die Ueberwälzung in Form der entsprechenden Preiszuschläge gelungen ist. Der Arbeitgeber schießt, indem er einen Theil der Beiträge auf eigene Rechnung entrichtet, den Versicherungsbedarf sammt Sparbestandtheil unmittelbar vor; den anderen Theil mittelbar, indem er den Lohn um den Betrag des für Rechnung der Arbeiter zu entrichtenden Theils der Hülfskassenbeiträge erhöht. Beiderlei Vorschüsse werden, wie in der indirekten Besteuerung, für die Regel übergewälzt. Die directe Vorschußleistung durch den Unternehmer ist der wirklichen Ueberwälzung sogar besonders günstig. Für die Mitbezahlung auch des Sparzuschlages der Beiträge ist nur dieß entscheidend, ob die Betheiligung sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter im Interesse der wirthschaftlichen Kassenverwaltung gelegen sein würde, was ganz entschieden bejaht werden darf. Die jetzt gang und gäbe Behauptung, der Versicherte habe naturgemäß die Krankenversicherung, der Arbeitgeber die Unfallversicherung, der Staat (Steuerträger) die Altersversicherung zu „tragen", ist Heischung eines völlig unbeweisbaren Grundsatzes. „Träger" der Kosten, der Kosten auch combinirter Ersparung und Versicherung, ist und soll möglichst sein die Nation.

Angesichts aller angeführter Thatsachen und gegebener Begründungen ist selbst der früher ausgesprochene Gedanke nicht mehr zu kühn, daß die durch die Combination bewirkte Oekonomie im Kassenaufwande den Betrag der Sparguthaben für die Regel mehr oder weniger erreichen, dann und wann sogar erheblich überschreiten werde. Die Bildung von Kapital im Ausmaße des ins freie Eigenthum der Erben übergehenden Theils der nicht zur Abschreibung gelangten Sparguthaben würde in diesem Fall als volkswirthschaftlicher Reingewinn aus der Combination übrig bleiben.

VII.

Die Combination der Ersparung mit der Versicherung ist schon für freie Kassen vortheilhaft, wie sie denn bei einer Art derselben in England zuerst ins Leben getreten ist. Sie ist es jedenfalls nicht minder für Zwangsberufskassen, für welche sie im Uebrigen weder die innere organische Einheit und Verknüpfung der verschiedenen Zweige des Hülfskassendienstes, noch die Zweckmäßigkeit einer für die Regel berufsgenossenschaftlichen Abgrenzung und des Aufbaues von den engeren Verbänden aus beeinträchtigt. Es ist nur noch zu untersuchen, ob nicht auch in den Fällen,

wo einfach berufsgenossenschaftliche Organisation nicht möglich,

wo Aufsicht und Bevormundung nicht entbehrlich ist,

wo andere Mittel gegen Mißbrauch der Kassenhülfe wie z. B. die verschiedenartigen Carenzen ohne große Härte nicht oder doch nur sehr mäßig angewendet werden dürfen,

wo die Verführungen der Hülfsgewißheit zum Mißbrauch der Kassenhülfe besonders stark sind, wie bei der Erwerblosenunterstützung —

ob nicht auch in allen diesen und gerade in diesen Fällen von der Combination mit Erfolg Gebrauch gemacht werden kann. Auch diese Frage durften wir z. Th. schon bejahen und vermögen wir weiter zu bejahen.

Die Combination ist fürs Erste ganz besonders geeignet, die Nachtheile gemischter und territorialer Hülfskassen, die Nachtheile der Auseinanderreißung verschiedener Zweige des Hülfskassendienstes, den Schaden falscher Centralisation wesentlich zu mildern, wenn nicht ganz zu heilen. Die Combination ist daher sehr geeignet, auch für die gemischten und die territorialen Kassen, sowie für die Gemeindeversicherung, soweit diese ergänzenden Ausgestaltungen des Versicherungszwanges unvermeidlich sind, ein gesundes Functioniren zu sichern, also der Versicherung eine Ausdehnung zu geben, bei welcher die Sicherheit gegen Noth Jedem zu Theil werden kann, außer Jenem, welcher nicht arbeiten will oder dieser Sicherheit wegen nicht zu arbeiten braucht.

Die Zwangskassen haben die Combination in dem Maße mehr nothwendig, als sie von Ausbeutung durch Miethlinge bedroht sind. Daher wird jeder Kasse und Kassen jeder Art die Anwendung der Combination erlaubt werden dürfen. Denjenigen Kassenarten, welche vom Mißbrauch der Kassenhülfe Mangels genügender äußerer Controle und freien Gemeinsinns besonders bedroht sind, wird die Anwendung der Combination zur innerlichen Erstickung des Mißbrauches sogar vorgeschrieben werden dürfen.

Diese Gefahr ist nun in steigendem Maße wirklich vorhanden bei den gemischten Berufshülfskassen, dann bei den Sammt-Lokalkassen und zusammengesetzten Landeskassen (S. 6 f.), weiter bei reinen Territorialkassen, endlich bei der übertragenen Zwangsversicherung (Gemeindeversicherung).

Jene Zwangskassen, welche nicht einfache Berufskassen sind, werden weiter der Combination um so mehr bedürfen, je mannigfaltiger ihr Dienst ist und je ungleichmäßiger die Mitglieder an den verschiedenen Zweigen des Dienstes sich betheiligen. Auch in dieser Hinsicht erweist sich die Combination für gemischte, territoriale und übertra-

gene Versicherung in höherem Grade als Bedürfniß. Entgegen ist sie das Mittel, auch in diesen Formen der Versicherungsorganisation umfassenden Hülfskassendienst für die verschiedenartigsten Klassen Versicherungsbedürftiger mit voller Beruhigung in Angriff zu nehmen.

Die Mitverwaltung der Kassen durch die Versicherten — unter öffentlicher Aufsicht — wird dem Interesse jeder Genossenschaft förderlich sein. Wo dieselbe jedoch nach dem Bildungsstand der Versicherten oder durch die Natur der Kassenart selbst ausgeschlossen ist, da wird die Obhut des Interesses der Genossenschaft erst recht in das Eigeninteresse jedes Versicherten zu verlegen, die Combination der Ersparung mit der Versicherung in besonderem Maße Bedürfniß sein. Dieß trifft zu bei Fabrik- und Regiekassen, deren Verwaltung vom Arbeitgeber mehr oder weniger bevormundet ist, bei gemischten Ortskrankenkassen, namentlich aber bei der Gemeindeversicherung.

Die Verkümmerung der Elementarverbände durch Centralisation der Belastung und der Verwaltung beim Landes- oder beim Reichsverband wird niemals gut sein. Zur Noth wird eine solche Centralisation in der Unfallversicherung, nie und nimmer wird sie in der übrigen Invalidenversicherung, geschweige in der Krankheits- und Erwerblosigkeitshülfe, — zur Noth wird sie bei den obligaten, nie bei den facultativen Hülfeleistungen zulässig sein. Wenn gleichwohl die Centralisation aus angeblichem Einfachheitsinteresse oder aus falschem Einheitstriebe beliebt wird, so wird die Combination der Ersparung mit der Versicherung am ehesten im Stande sein, jene genossenschaftlichen Gewähren, welche mit dem prinzipalen Walten des engeren Verbandes entfallen, durch die Gewähren zu ersetzen, welche im eigenen Interesse jedes Mitgliedes gegen Mißbrauch der Kassenhülfe liegen. Je mehr bureaukratische Centralisation und schablonenhafte Einheitlichkeit besteht, desto schärfer setze man wenigstens die Wirkungen der Combination als Gegengewicht ins Spiel!

Die einheitliche Verknüpfung aller Zweige des Kassendienstes mit der Basis des Elementar- oder Kranken-Kassenverbandes hat die größten Vortheile, auch wenn die Combination besteht [1]. Man kann die Beiträge für alle Zweige zusammen einheben, alle Dienste auf die wirksame Controle des engsten Kreises basiren, alle Krankenpflege — auch die für Invalide und Erwerblose — durch den engeren Verband vollziehen, die Unfall-Krankenversicherung aus der Kompetenz

---

1) Vergl. m. „korp. Hülfs-K.-Zwang“, 2. Ausgabe, und ebenda den „Entwurf“ Artikel 2, 15, 119 ff.

und Belastung der weiteren Verbände hinausschaffen und damit neun Zehntel aller Betriebsverunglückungen einfach versorgen, alle Verbände einheitlich zum Dienste der Arbeitsnachweisung zusammenfassen. Nur bei organischer Vereinigung aller Zweige des Hülfskassendienstes in genossenschaftlicher Selbstverwaltung unter Reichs- und Staatsaufsicht gedeiht gesundes Gegenseitigkeitsgefühl, gesundes Berufsbewußtsein, nüchterne Einsicht in das gemeinsame Interesse und über das praktisch Erreichbare. Wenn jedoch die einheitliche Verknüpfung der verschiedenen Hülfskassendienste versäumt wird und soweit solche Verknüpfung bei gemischten Kassen mit ungleichartigen Abtheilungsbedürfnissen nicht ausführbar ist, so wird nur desto mehr den Umständlichkeiten und Nachtheilen der Zerreißung und allem Schaden unnöthiger Multiplication der Organisationen das Gegengewicht der Combination von Ersparung und Versicherung entgegengesetzt werden sollen. Für jeden Sonderzweig des Dienstes erhält dadurch jedes Mitglied dasselbe Interesse allseitiger Verhütung des Mißbrauches der Kassenhülfe. Wenn in der deutschen Hülfskassengesetzgebung unglücklicher Weise die Centralisation und die Isolirung jedes Zweiges des Hülfsdienstes durchdringen sollten, dann wäre die ausgiebigste Anwendung der Combination von Ersparung und Versicherung zur Mitinteressirung jedes einzelnen Arbeitgebers und jedes einzelnen Versicherten erst recht Bedürfniß.

Die Combination ist aber auch für verschiedene Zweige des Hülfskassendienstes in ungleichem Grade ein Bedürfniß. Während sie selbst für die Krankenversicherung, für welche sie in England entstanden ist, wenigstens von berufsgenossenschaftlich innigen Verbänden zur Noth entbehrt werden kann, so wird es sich kaum empfehlen, einst auch die Zwangskasse zur Erwerblosen- und Krisenversorgung im Maßstabe der englischen Gewerkvereine fortschreiten zu lassen, ohne die Garantieen gegen Mißbrauch, welche in der Combination liegen, mit aller thunlichen Schärfe ins Spiel zu setzen. Daher haben wir oben für diesen Dienstzweig die Combination bereits gefordert und die obligaten Leistungen in demselben auf die Zeit bis zur Erschöpfung des Sparguthabens durch Zubußen begrenzt (vgl. S. 66 f.).

Endlich ist die Combination das Mittel, damit die Hülfskassen ohne Schaden an der Härte der Carenzen nachlassen können. Je mehr nach der Lage irgend welcher Kassenart oder irgend welchen Kassenzweiges an der Carenz nachgelassen werden will, weil diese den Zweck der Hülfskassen selbst mehr oder weniger vereitelt, desto mehr

ist das vollkommenere Mittel, die Combination, zur Anwendung zu bringen.

Hienach bewährt sich die Combination der Ersparung mit der Versicherung wirklich auch als Correctiv gemischter, territorialer und übertragener Kassenorganisation, als Correctiv thatsächlicher Centralisation und Bevormundung, als Voraussetzung der Ausdehnung des Dienstes der Zwangshülfskassen auf die so wünschenswerthe Unterstützung der Erwerblosigkeit, endlich als Voraussetzung von Milderungen in den Antritts-, Zwischen-, Endigungs- und Gehaltscarenzen.

VIII.

In der allerneuesten Zeit hat der Parteigeist sich abermals erdreistet, den Versicherungszwang und die Zwangskassen unter dem Namen „Staatssocialismus" als freiheitsfeindlich und der Entwickelung der Individualität gefährlich zu denunciren und bestens zu verleumden.

Diese Verunglimpfung ist, wie wir an anderem Ort[1]) eingehendst nachgewiesen haben, schon den reinen Zwangs-Hülfskassen gegenüber völlig grundlos; den Staatsbeitrag kann auch die Zwangskasse entbehren. Die Zwangskasse bringt nicht Staatshülfe, der Staat stellt durch die Anordnung der Zwangskasse eben nur die Voraussetzungen allgemeiner Verwirklichung und Belebung der Selbsthülfe her. Die Gegner des Versicherungszwanges müßten doppelt und dreifach den Schulzwang verwerfen, da dieser nicht blos zur Erlangung eines Bildungsminimums zwingt, sondern auch reiche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, bei Abschaffung des Schulgeldes sogar völlige Gemeinde- und Staatsunterhaltung, für die Anstalten der Durchführung des Schulzwanges voraussetzt. Der Versicherungszwang ermöglicht die Selbsterlangung eines Minimums von Hülfsgewißheit ohne Gemeinde- und Staatshülfe!

Außer dem Versicherungszwang hat bis jetzt kein einziges Mittel angegeben werden können, welches mit Sicherheit allgemeine Selbsthülfe, hiemit allgemeine individuelle Hebung gestattet und gewährleistet. Wenn daher von den Generalpächtern der „Freisinnigkeit" den Arbeitern gegenüber gesagt wird: Hebung der Lage der arbeitenden Klassen „mit allen Mitteln", nur nicht durch Versicherungszwang

---

1) Korpor. Hülfskassenzwang.

(„Staatssocialismus")!", so bedeutet dieß Nichts Anderes als: über alle Mittel, von denen wir voraus wissen, daß sie unwirksam sind, lassen wir mit uns reden, nur nicht über das einzige, welches den Arbeitern das Minimum, die Sicherheit gegen absolute Noth im Wege der Selbsthülfe, die Steigerung des Lohnantheils am Werth des nationalen Arbeitsproduktes um den Betrag der Versicherungskosten, sichert. Das heißt man bietet dem Arbeiter nicht blos überhaupt einen Köder, sondern auch noch einen solchen aus Blech!

Der gedachte Vorwurf trifft also schon die reinen Zwangskassen gar nicht. Einer Combinations-Zwangskasse gegenüber tritt die ganze Bodenlosigkeit solchen Vorwurfes vollends hervor! Die Combination erweckt in allen Arbeitern ein reales Interesse am Privateigenthum, das sie ihnen allen schafft. Sie giebt dem freiwilligen Ersparen und Versichern erhöhten Antrieb. Sie setzt die Leistung des Mitgliedes zur Gegenleistung der Kasse ins Verhältniß.

Die Combination kommt hiemit einerseits dem „Individualismus" in mehrfacher Hinsicht entgegen. Das Besitzinteresse jedes Mitgliedes wird zum selbst, still und kostenlos wirkenden Träger wirthschaftlicher Verwaltung der Gegenseitigkeit erhoben! Jenen, welche während aller Jahrgänge ihrer Mitgliedschaft am wenigsten Kassenhülfe in Anspruch genommen haben, wird ein verhältnißmäßig steigender Antheil der Einlagen vorbehalten, dagegen den anderen Mitgliedern, welche der Kasse übermittleren Aufwand verursachen, eine verhältnißmäßige außerordentliche Belastung in Form der Abschreibungen am Sparguthaben auferlegt. Selbst die Gegner der reinen Gegenseitigkeit, die strengen Individualisten, können daher mit der Einrichtung zufrieden sein.

Aber nicht minder die Freunde hingebender Gegenseitigkeit, jene, welche die „Mutualität" als hohe Schule der Moralisirung der Massen ansehen! Die Hülfskasse bleibt im Grunde vollauf eine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit; denn den Mittelsatz des Kassenbedarfes pro Kopf hat jedes Mitglied zu entrichten, davon wird ihm, auch wenn es gar nichts oder weit weniger als den Mittelsatz bezieht, Nichts auf Sparkonto gutgeschrieben. Die Einlage ist und bleibt insoweit reine Prämie gegenseitiger Versicherung. Der Sparbestandtheil der Einlage selbst wird auf jenes Minimum beschränkt, welches hinreicht, gegen den Mißbrauch der Genossenschaftshülfe ein privates Gegeninteresse zu schaffen. Die Ansparungen, die sich bilden, bleiben bis zum Tode Reserven der Unterstützung und z. Th. Mittel, außerordentliche Kassenhülfe aufzubringen; sie bleiben für den genossen-

schaftlichen und für den individuellen Unterstützungszweck gebunden. Nur der Mißbrauch der Genossenschaft durch den Einzelnen wird durch dessen Sparegoismus aufgewogen, im Uebrigen verbleiben Alle im Verbande genossenschaftlicher Gegenseitigkeit und Solidarität. Es kann nicht davon die Rede sein, daß hier der Teufel der Eigensucht durch Beelzebub ausgetrieben werden wolle. Vielmehr wird ein unsittliches Interesse der Ausbeutung durch einen sittlichen Trieb der sparenden Selbsthülfe bekämpft. Mutualismus und Individualismus stützen also einander wirklich. Ersterer kann ruhig sein; aus solcher Combination der Ersparung und der Versicherung wird nicht der Egoismus statt der Gegenseitigkeit als des Pudels Kern hervorspringen. Die Gegenseitigkeit wird die Hauptsache bleiben. Der Sparreiz und der Eigenthumssinn werden nicht weiter, als zur Verhütung des Mißbrauches der Gegenseitigkeit nothwendig ist, in Bewegung gesetzt werden.

Sollen wir schließlich noch ein Wort der Abwehr an Jene verschwenden, welche die Zwangskassen des „Umlageverfahrens“ wegen als „unsinnig“ ja sogar als „unsittlich“ verketzern? Wir könnten ihnen sagen, daß die Zwangskassen an sich die Versicherung mit Prämienreserven gar nicht ausschließen; sie brauchen die letztere nur nicht, können und dürfen sie daher durch das Umlageverfahren ersetzen und das letztere selbst so ordnen, daß es bei aller Einfachheit dennoch ohne jeden praktischen Nachtheil ist. Wir haben übrigens ein Recht, uns bei der alten Erfahrung zu beruhigen:

„Was man nicht decliniren kann,
Das sieht man für unsittlich — oder unsinnig — an!“

Beschränkte Köpfe haben von je so gehandelt, wenn sie zu denkfaul oder zu geistesschwach waren, in eine neue Einrichtung und deren eigenthümliche Bedingungen sich hineinzudenken. Und Leute, welche die Einsicht, aber nicht den guten Willen hatten, haben ihnen das stets nachgemacht. Die ehrlichen Agitatoren, welche mit den genannten Liebenswürdigkeiten um sich werfen, beweisen, daß sie wirklich nicht die geringste Einsicht in das eigenthümliche Wesen allgemeiner Zwangskassen sich verschafft haben, indem sie auch für letztere nicht ein bestimmtes Umlageverfahren, sondern das Umlageverfahren schlechtweg, verwerfen. Sie können oder sie wollen sich nicht vorstellen, daß und warum Manches aus der Privatversicherungstechnik bei Zwangskassen entbehrlich ist. Wie sagt doch Baco? Tanquam e vinculis ratiocinantur! Sie zu bekehren ist nicht unsere Absicht. Der Leser wird auch aus dem Laufe dieser Untersuchung die schon a. a. O.

näher entwickelten Gründe für die Zulässigkeit auch des Umlageverfahrens entnommen haben [1]). Das aber wird an dieser Stelle nochmals hervorgehoben werden dürfen, daß die Combination mit der Ersparung die angezweifelte Leistungsfähigkeit für Rentenzahlung auch bei Umlage-Kassen unbedingt sicherstellt und daß dieselbe Combination selbst ein viel vollkommeneres, rationelleres und gerechteres System der Prämienreservirung in sich schließt, als es jene Reservenbildung und Reservenverwendung darstellt, welche die Ankläger der Zwangskassen mit Umlageverfahren so sehr vermissen oder zu vermissen vorgeben. Gegen die Combinations-Hülfskassen der Ersparungsversicherung fällt die beschränkte Befehdung des Umlageverfahrens vollends zu Boden!

IX.

Diejenigen Aenderungen und Zusätze, welche die Organisation reiner Zw.-Hülfskassen durch Combination der Ersparung mit der Versicherung zu erleiden haben würde, lassen sich auf das Kürzeste und Bestimmteste dadurch veranschaulichen, daß wir in den der 2. Ausgabe des „korporativen Hülfskassenzwanges" angefügten Entwurf eines vollständigen Hülfskassen-Reichsgesetzes die betreffenden Aenderungen als Zusätze einfügen.

Es sind die folgenden (1 bis 30):

1) Zu Artikel 1 folgender zweiter Absatz:

„Diese Hülfskassen haben ihren Zweck entweder ausschließlich durch Versicherung oder durch Verschmelzung der Versicherung mit der Ersparung zu erfüllen. Im ersten Falle heißen sie reine Hülfskassen, im zweiten Combinations-Hülfskassen. Auf die Combinationshülfskassen finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes, welche für die reinen Hülfskassen gelten, Anwendung, soweit die besonderen Bestimmungen über die Combinationshülfskassen (Art. 103 a und sonst) nicht entgegenstehen.

2) Als Artikel 2 a:

„Laufende Versorgung der Erwerblosen sowie die Nothstandsversorgung derselben hat stets in Combination der Ersparung mit der Versicherung zur Durchführung zu gelangen."

3) Als Artikel 3 a:

„Die freiwilligen Mitglieder von Zwangskassen (Kategorie M, N

---

1) S. namentlich oben S. 9 f.

und O des Artikels 3), sowie die Mitglieder der Kategorie H desselben Artikes, sind stets in Combination mit Ersparung zu versichern."

4) Als Artikel 9a:

„Die außerordentlichen Kassen (Artikel 9 und 107) sowie die einfachen Berufshülfskassen können, alle anderen Arten ordentlicher Kassen müssen die Combination der Ersparung mit der Versicherung nach Art. 103a, Z. 1 ff. bewerkstelligen."

„Ein Zwang zur Combination besteht auch für die Kassen mit Sectionen und für die Sammtkassen (Artikel 10, letzter Absatz)."

5) Als Artikel 16a ist einzufügen:

„Alle Gemeindeversicherung ist in Combination der Ersparung mit der Versicherung durchzuführen."

6) Im Artikel 82 ist an Stelle der Ziffer 4 die folgende neue Fassung zu setzen:

„4) Die Fonde für ordentliche (laufende) und für außerordentliche (Nothstands)-Erwerblosenhülfe, und"

7) Art. 89, erster Absatz hat zu lauten:

„Die in Gemäßheit des Artikels 88 vorzunehmenden Ueberweisungen (Virements) der Ueberschüsse zwischen den verschiedenen Zweigen der Hülfskassenverwaltung sind, insoweit nicht durch Beschluß der Generalversammlung anders verfügt wird, in den folgenden Reihe- und Quotenverhältnissen vorzunehmen 2c.

8) Als Artikel 97a ist an Stelle des Artikels 97 einzufügen:

„Die Landes- und die Reichsverbände haben Specialreservefonds zu dem doppelten Zwecke anzusammeln,

erstens: die Verbindlichkeiten zu decken, welche bei Auflösung eines Lokal-, bezw. Landesverbandes durch die verfügbaren Mittel, einschließlich der Mittel aus Artikel 103a, nicht bestritten und sichergestellt werden können,

zweitens: um für die an andere Verbände zu weisenden Mitglieder dem Zugangsverbande eine Entschädigung im Betrage der nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Invalidirungs-Prämienreserve auszubezahlen.

„Zu demselben doppelten Zweck wird für den Fall der Auflösung eines Reichsverbandes ein „allgemeiner (National-)Reservefonds" gebildet, zu welchem alle Reichs-, bezw. Landesverbände beitragen. Dieser Fond hat außerdem die Bestimmung, nothleidenden Kassen — nach Beschluß des Generalrathes (Art. 77) und mit Genehmigung des Kaisers — Beihülfe zu leisten."

„Im Falle der Unzureichenheit der in diesem Artikel vorgeschriebenen Reservefonds hat die Reichskasse die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich auf Abzahlung in Jahresraten zu leisten“.

9) Als Artikel 103 a und als Anhang A zum Abschnitte I ist einzufügen:

„Für die Combination der Ersparung mit der Versicherung (Artikel 1, Absatz 2) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

„1) Die Combinationskasse bildet eine jährlich abrechnende Hülfs- und Spargenossenschaft;

2) für sämmtliche Versicherte ist der nach dem letztfünfjährigen Durchschnitt zur Deckung des jährlichen Kassenbedarfes erforderliche Procentsatz des versicherungspflichtigen Einkommens als Zuschuß zu den außerordentlichen Mitteln so zu entrichten, daß alle durch außerordentliche Einkünfte nicht bestreitbaren Ausgaben für Versicherungszwecke (Hülfeleistungen), einschließlich der Kosten der Verwaltung und der Dotationen der Reservefonde, vollständig gedeckt werden können;

3) dem Beitrag der Z. 2 ist jedoch ein Sparzuschlag, im Ausmaß von höchstens 25 (?) Procent des Versich.-Beitrages ohne Rücksicht auf die Maximalgrenzen des Artikels 40 hinzuzufügen;

4) den aktiven Mitgliedern, d. h. jenen, welche im Laufe des Jahres weniger als den Betrag ihrer Gesammteinlage (Summe des Versicherungsbeitrages und des Sparzuschlages) aus der Kasse bezogen haben, wird die Summe ihrer Sparzuschläge nach Maßgabe ihrer Aktivität, d. h. nach der Größe der Differenz zwischen Jahreseinlage und Jahreshülfsbezug, einzeln oder klassenweise gutgeschrieben;

5) die Sparzuschläge der passiven Mitglieder, d. h. jener, welche des Jahres mehr als den Einlagebetrag an Kassenhülfe bezogen haben, gehen an die Kasse über; deßgleichen geht aus den Sparzuschlägen jener aktiven Mitglieder, welche mehr als den Mittelsatz pro Kopf, aber nicht den vollen Betrag der Einlage bezogen haben, die Differenz zwischen der Einlage und dem Mittelsatz der Bezüge an die Kasse über;

6) außerdem werden den passiven Mitgliedern an den früher angesammelten Sparguthaben solche Beträge zum Vortheil der Kasse abgeschrieben, als erforderlich sind um zu bewirken, daß die Kassenhülfe möglichst selten, möglichst spät und für die möglichst kurze Zeit in Anspruch genommen werde (Zubußen);

7) die Geldhülfen der Kasse sind in einen Hauptbezug und in einen Nebenbezug zu zerlegen mit der Bestimmung, daß der Nebenbezug aufhört, wenn das Sparguthaben des Mitgliedes bis zum unangreifbaren Bestand (Z. 12) durch die Zubußen zur Erschöpfung gelangt ist;

8) solange die Sparguthaben nicht so weit herabgesunken sind, haben die Hülfsbezüge jeder Art fortzudauern;

9) am Sparguthaben ist außer den Zubußen weiter abzuschreiben eine einfache oder gradirte Gebühr für jeden Fall der Inanspruchnahme der Kassenhülfe durch irgend einen Versicherten (Antrittsgeld);

10) zur Bestreitung außerordentlicher Bedarfe (Nothbedarfe) darf auf den angreifbaren Theil aller Sparguthaben (vergl. Z. 12) eine Umlage gemacht werden (Nothumlage), deren Maximalprocent statutenmäßig unter Genehmigung der Behörden so zu bestimmen ist, daß der Ersparnißrest nicht aufhört, im Interesse wirthschaftlicher Kassenverwaltung zu wirken;

11) außerdem darf von allen nach dem Tode des Sparinhabers ins freie Eigenthum der Erben übergehenden Ersparnissen der zehnte Theil für allgemeine Kassenzwecke einbehalten werden (Abzugsgelder);

12) ein aus Eintrittsgebühren und aus den heimfallenden Sparzuschlägen zu dotirender Minimalbestand des Sparguthabens ist unangreifbar; dieser unangreifbare („eiserne") Sparbestand, welcher mindestens auf die Höhe eines doppelten Jahresgesammtbeitrages oder auf den Einheitssatz von 60 Mark zu bringen ist, haftet für die Bestreitung des Begräbnißgeldes für jedes Mitglied;

13) die Sparguthaben werden erst nach dem Tode des Mitgliedes und nur so weit ausgefolgt, als sie durch Zubußen und Antrittsgelder, sowie durch den Ersatz des Begräbnißgeldes und durch das Abzugsgeld nicht erschöpft sind;

14) beim Uebertritt in einen andern Kassenverband geht das Sparguthaben in die Verwaltung und gesetzliche Verfügung dieses Verbandes über;

15) für jeden Zweig des Hülfskassendienstes — Kranken-, Invaliden-, Erwerblosen-Versicherung — finden die Zu- und die Abschreibungen (Zubußen) gesondert statt; nach Erschöpfung des angreifbaren Theiles jedes dieser Theilguthaben treten für den betreffenden Dienst die an die Thatsache dieser Erschöpfung ge-

knüpften Folgen ein; ein Hinübergreifen (Virement) auf die nicht erschöpften übrigen Theilguthaben ist nicht statthaft;

16) die der Kasse heimfallenden Sparzuschläge, Zubußen, Antrittsgelder, Nothumlagen und Abzugsgelder, deßgleichen die Zinsen der Aktivkapitale und der angelegten Sparbeträge, sind für die allgemeinen Kassenzwecke zu verwenden, und zwar

erstens soweit es die Interessirung aller Mitglieder am sparsamen Gebrauch der Kassenhülfe erfordert, zu ausreichender Gutschreibung auf den Sparkonti der aktiven Mitglieder,

zweitens für die Bestreitung der Ausgaben für Wittwen- und Waisenversicherung (Art. 2, I A 2), weiterhin für den facultativen Versicherungsdienst (Art. 2, II);

für die Regel sind nur die Sparzuschläge der aktiven Mitglieder sammt deren Zinsen für den erstgenannten Zweck zu verwenden, doch können auch die heimfallenden Sparzuschläge der passiven Mitglieder ganz oder theilweise diese Verwendung finden; die übrigen vorstehend genannten außerordentlichen Einnahmen sind für die Hülfszwecke der Kasse (Artikel 2, I u. II und unten Z. 18) zu verwenden."

17) im Dienst der Unfall-, der Erwerblosen- und der Nothstands-Versicherung kann auch solchen Unternehmern, deren versicherungspflichtige Bedienstete zusammen den Mittelsatz der Kassenhülfe nicht in Anspruch nehmen, sowie und unter derselben Voraussetzung den Lokalverbänden, im Verhältniß ihrer Jahresaktivität ein Theil der Beiträge gutgeschrieben, ebenso im Verhältniß ihrer Passivität wieder abgeschrieben werden;

18) ein Theil der fortlaufenden außerordentlichen Einnahmen an verfallenden Sparzuschlägen, Zubußen, Antritts- und Abzugsgeldern ist für die Bildung von Activvermögen (Zuschußfonden) so lange zu verwenden, bis der statutenmäßige Höchststand erreicht ist, den Minimalsatz dieser Zuwendung bestimmt nach Maßgabe der von der Reichscentralstelle erlassenen Normativbestimmungen die Aufsichtsbehörde; ein anderer Theil wird nach dem wirklichen wirthschaftlichen Bedarf für die Landes- und Reichsverbände reservirt, um alljährlich für die außerordentlichen Lasten, welche den Elementar-, sowie den weiteren Verbänden durch Ein- und Uebertritt alter und kränklicher Personen erwächst — nach erfolgter Erschöpfung der Sparguthaben des Unterstützten durch die Zubußen — vollen Ersatz zu geben;

19) in dem Falle, als bei Auflösung eines Verbandes die verfügbaren

Kassenmittel nicht zureichen, um die bereits erwachsenen Kassenverbindlichkeiten sicherzustellen, darf das Deficit wie ein Nothstandsfall (Z. 10) behandelt und eine außerordentliche Umlage auf die Sparguthaben innerhalb der Grenze der Z. 10 zur Sicherstellung der Deckung des Deficits gemacht werden;

20) die Anlegung der Sparguthabensbestände hat nach den Grundsätzen der Artikel 85 und 92 stattzufinden; die Sparguthaben, welche dem Zweige der Erwerblosenversicherung gutgeschrieben sind, haben nach den Grundsätzen Absatz 2 des Artikels 85 Belegung zu finden;

21) für die Berechnung der Zu- und Abschreibungen wird der Werth der ärztlichen Hülfe und der gelieferten Heilmittel nach regulativmäßigen Mittelsätzen angenommen;

22) die Höhe der Sparzuschläge, sowie der Zubußen, der Antrittsgelder und der Abzugsgelder, ist durch das Statut zu bestimmen; die Zubußen haben für die Regel nicht auf den ganzen Betrag der Mehrbezüge, sondern nur auf einen solchen Satz normirt zu werden, welcher die Kasse vor Mißbrauch mit Sicherheit schützt; die Zubußen können auch nach Größe und Dauer der Bezüge in progressiven oder degressiven Sätzen normirt werden;

23) die Erschöpfung des angreifbaren Theils der Sparguthaben endigt den Fortbezug der Genüsse, wenn solcher durch statutenmäßige Bestimmungen sonst begründet ist, nicht;

24) die heimfälligen Sparzuschläge sowie die Zubuße-, Antritts- und Abzugsgelder sind zwischen den engeren und weiteren Verbänden nach Verhältniß des beiderseitigen Bedarfes zu theilen; den Theilungsschlüssel beschließt periodisch das Plenum des weiteren Verbandes; mehr als die Hälfte des Ertrages der genannten Einnahmen darf dem weiteren Verbande nicht zugeschrieben werden;

25) soweit der Hülfskassendienst auf Combination der Ersparung mit der Versicherung wirklich begründet ist, kann der Satz des Krankengeldes, der Invalidenrente und des Erwerblosengeldes bis zu 80 Procent gesteigert werden, wenn die Beiträge unter Einhaltung der Beitragsmaxima des Artikels 40 hiezu ausreichen;

jede solche Erweiterung der Kassenleistungen setzt jedoch einen Beschluß voraus, welcher die zum Beschluß von Statutänderungen erforderlichen Bedingungen erfüllt hat.

10) Als Artikel 121 a ist einzufügen:

„Die ärztliche Hülfe und Arzenei ist bei Combinationshülfskassen

auch kranken Invaliden und den während des Genusses der Erwerblosenhülfe erkrankenden Mitgliedern — und zwar für die 13 Wochen übersteigende Dauer der Krankheit auf Kosten des Landesverbandes — aus den außerordentlichen Einkünften des Artikels 103 a zu reichen."

11) Als Artikel 121 b ist einzufügen:

„Bei Combinationshülfskassen dauert die Krankenunterstützung solange, als der angreifbare Theil des Sparguthabens durch Zubußen und Antrittsgelder nicht erschöpft ist. Bei denselben Kassen kann die Zwischencarenz (Art. 121, 2. Absatz) durch das Statut ausgeschlossen werden, woferne die außerordentlichen Einkünfte solcher Kassen Versorgung auch über die dreizehnte Woche hinaus und für die während der weiteren dreizehn Wochen eintretenden Erkrankungen gestatten."

12) Als Artikel 131 a ist einzufügen:

„Bei Combinationshülfskassen sind die Leistungen des Artikels 131 Z. 2, 3 und 4 möglichst aus den außerordentlichen Hülfsmitteln des Artikels 103 a zu bestreiten."

13) Als Artikel 132 a ist einzufügen:

„Das nach Artikel 132 zulässige Eintrittsgeld ist bei Combinationshülfskassen dem Landesverband zu verrechnen.

„Für Mitglieder, welche beim Eintritt das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, darf Eintrittsgeld durch die Combinations-Krankenkassen überhaupt nur so weit erhoben werden, als das aus den früheren Kassenverbänden mit übergehende Sparguthaben in seinem angreifbaren Bestande den gesetzlich zulässigen Betrag des Eintrittsgeldes reiner Hülfskassen nicht erreicht."

14) Als Artikel 150 a ist einzufügen:

„Bei Combinationshülfskassen wird dauernde Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) jeder Entstehung nach Ablauf der statutenmäßigen Krankenversicherungsfrist im Ausmaß der Altersinvaliden-Bezüge versorgt;

„eine Antrittscarenz für irgendwelche „Invalidität" (im e. S.) findet bei Kassen der genannten Art nicht statt; tritt jedoch die Invalidität vor Ablauf einer fünfjährigen Versicherungszeit ein, so sind nur drei Viertheile der Altersminimalrente zu reichen;

„die nach diesem Zusatzartikel vollzogene erweiterte Invalidenversorgung ist nächst der Wittwen- und Waisenversicherung erstlinig aus dem verfügbaren Betrage der Sparheimfälle, Zubuß-, Antritts- und Abzugsgelder der Combinationshülfskassen und zwar für Rechnung des Landesverbandes zu bestreiten."

15) Als Artikel 184 a ist einzufügen:

„Ziffer 4 des Artikels 184 hat zu lauten:

„nothdürftige Unterstützung während des Standes der wirklich eingetretenen Erwerblosigkeit;"

16) Als Artikel 195 a ist einzufügen:

„Der Artikel 195 wird durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

„bei wirklich eingetretener Erwerblosigkeit wird der obligate Minimalbetrag des Krankengeldes (50 Procent des Lohnes) geleistet, jedoch erst vom Beginn der dritten Woche des Zustandes der Erwerblosigkeit an;

„der Dienst der Erwerblosen-Unterstützung gliedert sich in die ordentliche (laufende) Erwerblosenhülfe und in die außerordentliche Hülfe (Nothstandshülfe, Krisenhülfe);

„der Nothstand ist als vorhanden zu erklären, sobald die Kassenleistung an Erwerblose länger als 14 Tage den mittleren Wochensatz der laufenden Erwerblosenhülfe der letzten fünf Jahre um 25 Procent überschritten hat;

„die Nothstandshülfe hört wieder auf, sobald die Ausgabe 14 Tage unter den genannten Betrag heruntergesunken ist;

„während der Dauer des Nothstandes werden die laufende Erwerblosenhülfe und die Nothstandshülfe in denselben Dienst verbunden".

17) Der Artikel 196 wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 196 a. Jeder der beiden Dienste wird von einem besonderen Fond, dem Erwerblosenfond und dem Nothstandsfonds, bestritten;

in beide Fonde fließen je:

1) die Zinsen ihrer Aktiven und die freigebigen Zuwendungen;
2) die von anderen Fonden überwiesenen Ueberschüsse;
3) die Zubußen aus den Spargutthabenstheilen der Erwerblosen;
4) die ordentlichen (laufenden) Erwerblosigkeits-, bezw. die Nothstands-Beiträge; zwanzig Procent dieser Beiträge fließen dem weiteren Verband zu, bis dessen Fonde den Höchststand erreicht haben;

„die Reservefonds der weiteren Verbände übernehmen die Hälfte der Leistungen, sobald die Reservefonde der engeren Verbände unter den Mindestbestand herabgesunken sind;

„die Nothstandsbeiträge werden nur solange erhoben, bis der Höchststand des Nothstandsfondes erreicht ist; dieser Höchststand ist auf den dreimonatlichen Betrag des versicherungspflichtigen Einkommens der Versicherten des Vorjahres zu normiren;

„die sonstigen Erwerblosigkeits-Beiträge werden fortlaufend im Ausmaße des mittleren letztfünfjährigen Bedarfes eingehoben;

„die Arbeitgeber haben die Hälfte aller Erwerblosigkeits-Beiträge auf eigene Rechnung zu entrichten."

18) Artikel 197 entfällt und wird ersetzt durch den nachstehenden

„Artikel 197 a. Ein obligater Anspruch auf Erwerblosigkeits- einschl. Nothstands-Hülfe besteht nur in so lange, als der angreifbare Theil des Sparguthabens durch die statutenmäßig abgeschriebenen Zubußen nicht erschöpft ist, jede weitere Hülfe ist freiwillige Leistung der Genossenschaft;

„letztere ist nicht berechtigt, für ihre freiwilligen Gaben Nothumlagen auf die Sparguthaben auszuschreiben, außer gegen Zustimmung von mindestens der Hälfte der nicht in Erwerblosenhülfe stehenden Mitglieder der Generalversammlung (des Plenums)."

19) Dem Artikel 198 ist als zweiter Absatz beizufügen:

„Der durch die außerordentlichen Einkünfte und durch die ordentlichen Beiträge nicht bedeckbare Theil der statutenmäßigen Verbindlichkeiten, welche aus der ordentlichen und der außerordentlichen Erwerblosenhülfe erwachsen, ist aus den zugehörigen Reservefonds, weiter aus den Mitteln des weiteren Verbandes, zuletzt aus Nothumlagen auf die Sparguthaben nach Art. 103 a, Z. 10 zu bestreiten."

20) An Stelle des Artikels 202 tritt die Bestimmung:

„Artikel 202 a. Die Erklärung und Aberklärung des Nothstandes ist der Aufsichtsbehörde sofort mitzutheilen."

21) Artikel 208 entfällt; an seine Stelle tritt:

„Artikel 208 a. Der unfreiwillige Austritt aus dem Lohnverhältnisse endigt den Anspruch auf laufende Erwerblosen- und auf Krisenunterstützung ausnahmsweise (vgl. Artikel 18) nicht. Dieser Anspruch erlischt erst, nachdem die betreffenden Theil-Sparguthaben durch Zubußen erschöpft sind."

22) „Der Artikel 209 hat zu entfallen."

23) Als Artikel 211 a ist an Stelle des Artikels 211 einzufügen:

„Auch der obligate Anspruch auf die Nothstandshülfe entfällt, wenn die Nothumlagen ihren in Art. 103 a Z. 10 bestimmten Höchstsatz erreicht haben und wenn die auf diesem Wege herbeigeschafften Mittel erschöpft sind."

24) Artikel 212 entfällt; an seine Stelle tritt:

„Artikel 212 a. Jene Mitglieder, welche während des letzten Nothstandes keine Hülfe genossen, behalten den Anspruch auf eine um

10 Procent erhöhte Erwerblosigkeitsunterstützung, bis der angreifbare Theil ihres Sparguthabens erschöpft ist."

25) Der Artikel 214 entfällt.

26) Artikel 215, erster Absatz entfällt; an Stelle dieses Absatzes tritt die nachfolgende Bestimmung:

„Auf Antrag des Kassenvorstandes kann die Landes-, bezw. Reichsaufsichtsstelle die Oeffnung des Nothstandsfondes verhindern, bezw. die sofortige Schließung verfügen, wenn der Nothstand als die Folge einer nachhaltigen technischen oder kommerziellen Betriebsumwälzung zu erkennen ist."

27) Als Artikel 219 a ist einzufügen:

„Combinationshülfskassen haben den ganzen durch besondere Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in Anspruch genommenen Theil ihrer außerordentlichen Einkünfte aus Artikel 103 a vorzugsweise für die facultativen Kassenleistungen (Unterstützung) zu verwenden."

28) Als Artikel 219 b ist einzufügen:

„Mit Genehmigung der Aufsichtsstelle können, woferne die Mehrzahl der nicht in Unterstützung stehenden Mitglieder ihre Zustimmung ertheilt, auch für die Zwecke facultativer Hülfereichung bis zu weiteren zehn Procent (vergl. Art. 103 a, Z. 10) des angreifbaren Theils der Sparguthaben Nothumlagen gemacht werden;

„dasselbe ist statthaft, wenn die Sparkasse in Folge von Mißverwaltung in Nothstand gerathen ist."

29) Als Artikel 223 a ist einzufügen:

„Die Sparguthaben, welche bei Combinationshülfskassen durch den Sparzwang der Combination erwachsen, sind ebenfalls den in Artikel 223 bezeichneten Sparinstituten in Verwaltung zu geben."

30) In Artikel 228 ist nach dem zweiten Absatze einzufügen:

„Sind bei Combinationskassen die Beiträge bis zu 2% gesteigert, so dürfen weiter bis zur Grenze des Artikels 103 a Z. 10 die Sparguthaben durch Nothumlagen für die Deckung des Deficits in Mitleidenschaft gezogen werden. Alle weiteren zur Deckung des Deficits erforderlichen Zuschüsse hat die Gemeinde zu leisten."